



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2008 (27.02)
(OR. en)**

5588/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0142 (COD)**

LIMITE

**VISA 19
CODEC 79
COMIX 54**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe "Visa"

Nr. Kommissionsvorschlag: 11752/1/06 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662 + ADD 2 (en)

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen
 Visakodex der Gemeinschaft

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der Artikel 1 bis 49 sowie die Anhänge I bis XIII des
Verordnungsentwurfs in der aus den Beratungen der Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss
hervorgegangenen Fassung.¹

¹ Die Ergebnisse der Beratungen der Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss über die eingangs
genannten Artikel und Anhänge sind in den Dokumenten 13611/06, 15660/1/06, 6060/2/07
+ COR 1 + COR 2, 8245/07, 9502/07, 11831/1/07 + COR 1, 12666/07, 15303/07 und
16127/07 enthalten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über einen Visakodex der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii,

auf Vorschlag der Kommission¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 61 EG-Vertrag muss die Schaffung eines Raumes des freien Personenverkehrs mit Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung einhergehen.
- (2) Nach Artikel 62 Nummer 2 EG-Vertrag müssen mit Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten Vorschriften über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten einschließlich der Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

¹ ABl. C vom , S..

² ABl. C vom , S..

- (3) In Bezug auf die Visumpolitik ist die Aufstellung eines "gemeinsamen Bestands" an Rechtsvorschriften, insbesondere durch Konsolidierung und Weiterentwicklung des bestehenden Besitzstands auf diesem Gebiet (der entsprechenden Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985¹ und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion²), eine wesentliche Komponente der im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union³ festgeschriebenen Weiterentwicklung der gemeinsamen Visumpolitik "als Teil eines vielschichtigen Systems [...], mit dem durch die weitere Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Bearbeitungsgepflogenheiten bei den örtlichen konsularischen Dienststellen legale Reisen erleichtert und die illegale Einwanderung bekämpft werden sollen."
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Visumerteilung in allen Drittländern vertreten sein, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen. Sie können beschließen, dass Visumanträge von Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder Anträge für eine bestimmte Visumkategorie direkt bei einer ständigen konsularischen Vertretung oder diplomatischen Mission des Staates, der das Hauptreiseziel des Antragstellers ist, eingereicht werden müssen.
- (5) Die konsularische Zusammenarbeit vor Ort ist für die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik und eine angemessene Bewertung der Migrationsrisiken von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sollte die praktische Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften von den diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten an den einzelnen Standorten gemeinsam bewertet werden, da eine unterschiedliche Anwendung der Rechtsvorschriften nicht nur "Visumshopping", sondern auch eine Ungleichbehandlung der Visumantragsteller zur Folge haben kann.
- (6) Im Hinblick auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss die Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen geregelt werden. So sollte von den Staatsangehörigen der in einer gemeinsamen Liste aufgeführten Drittländer ein Visum für den Flughafentransit verlangt und gleichzeitig unterbunden werden, dass die Mitgliedstaaten diese Art von Visum für Staatsangehörige weiterer Drittländer vorschreiben können.

¹ ABl. L 230 vom 22.9.2000, S. 19.

² ABl. C 326 vom 22.12.2005.

³ ABl. C 53 vom 3.3.2005.

- (7) Wenn ein Mitgliedstaat die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele austrägt, sollte eine spezifische Regelung zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Mitglieder der olympischen Familie gelten.
- (8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden.
- (9) Die Antragsteller sollten unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde behandelt werden. Die Bearbeitung der Visumanträge sollte auf professionelle und respektvolle Weise erfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit eine qualitativ angemessene Dienstleistung unter Beachtung bewährter Verwaltungspraktiken angeboten wird. Zu diesem Zweck sollten sie eine angemessene Zahl geschulter Mitarbeiter und hinlängliche Mittel bereitstellen.
- (11) Die Integration biometrischer Identifikatoren ist ein wichtiger Schritt zur Verwendung neuer Elemente, die eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Visuminhaber und dem Reisepass ermöglichen, damit keine falschen Personalien verwendet werden können. Daher sollten das persönliche Erscheinen des Antragstellers – zumindest bei der ersten Beantragung eines Visums – und die Erfassung der biometrischen Identifikatoren im Visa-Informationssystem (VIS) zu den Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines Visums gehören; Erstanträge sollten nicht über kommerzielle Agenturen wie Reisebüros gestellt werden dürfen.

- (12) Zur Entgegennahme der Visumanträge und zur Erfassung der biometrischen Identifikatoren sollten neue Optionen für die Organisation der konsularischen Vertretungen wie die gemeinsame Unterbringung, gemeinsame Visumantragstellen und Outsourcing eingeführt werden. Unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes sollte ein geeigneter Rechtsrahmen für diese Optionen geschaffen werden. Diese Formen der konsularischen Zusammenarbeit und des Outsourcing sollten unter strikter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Visumerteilung und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt werden.
- (13) Zur ersten Erfassung der biometrischen Identifikatoren muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es unter Berücksichtigung der in der VIS-Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von 48 Monaten möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach Ablauf dieser Frist sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.
- (14) Statistische Daten sind von wesentlicher Bedeutung für die Überwachung von Migrationsbewegungen und können als effizientes Verwaltungsinstrument dienen. Daher sollten diese Daten regelmäßig in einem gemeinsamen Format erhoben werden.
- (15) Es sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das es der Kommission ermöglicht, bestimmte praktische Modalitäten für die Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt anzupassen. In diesem Fall sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden.

¹ ABl. L 184 vom 17.9.1999, S. 23.

- (16) Damit eine einheitliche Anwendung der Verordnung in der Praxis gewährleistet ist, sollten Anweisungen erstellt werden, denen die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten entnehmen können, wie sie bei der Bearbeitung der Visumanträge verfahren müssen.
- (17) Da sich die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (nachstehend die "VIS-Verordnung") auf die geltenden Rechtsvorschriften stützt, sollte sie geändert werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die an den für das VIS relevanten Rechtsvorschriften vorgenommen wurden.
- (18) Im Hinblick auf die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme ist daran zu erinnern, dass die Gemeinschaft nach Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b EG-Vertrag berechtigt, ja sogar verpflichtet ist, Maßnahmen betreffend Vorschriften über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten zu beschließen; entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (20) Abweichend von Artikel 299 EG-Vertrag findet diese Verordnung nur auf die europäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande Anwendung, da die überseeischen Gebiete nicht Teil des Raumes ohne Binnengrenzen sind.
- (21) Die Bedingungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten oder für die Visumerteilung lassen die derzeitigen Bestimmungen über die Anerkennung der Gültigkeit von Reisedokumenten unberührt.

- (22) Um den Behörden der Mitgliedstaaten die Vorbereitung auf die Durchführung dieser Verordnung zu ermöglichen, sollte die Verordnung mit Ausnahme der Artikel 46 (Ausschuss) und Artikel 47 (Mitteilung) erst sechs Monate nach dem Tag ihres Inkrafttretens angewandt werden.
- (23) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand in Anwendung der Bestimmungen von Titel IV des dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, sollte Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung beschließen, ob es diese in nationales Recht umsetzt.
- (24) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen² genannten Bereich gehören.
- (25) Es ist eine Vereinbarung zu schließen, die den Vertretern Islands und Norwegens die Beteiligung an der Arbeit der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse im Rahmen der vorliegenden Verordnung unterstützen, ermöglicht. Eine solche Vereinbarung ist in dem Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft sowie Island und Norwegen³ im Anhang zu dem genannten Übereinkommen vorgesehen. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf einer Empfehlung für die Aushandlung dieser Vereinbarung vorgelegt.

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

³ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 53.

- (26) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/860/EG des Rates² über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und im Namen der Europäischen Gemeinschaft – dieses Abkommens und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens³ genannten Bereich gehören.
- (27) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen das Vereinigte Königreich sich entsprechend dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden⁴, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich folglich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
- (28) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁵ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich folglich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend oder anwendbar ist.
- (29) Diese Verordnung ist mit Ausnahme von Artikel 22 ein auf dem Schengen-Besitzstand aufbauender oder anderweitig damit zusammenhängender Rechtsakt im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Ratsdokument 13054/04, zugänglich über
http://consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?lang=en&id=549&mode=g

² ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

³ ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26, und ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

⁴ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁵ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

TITEL I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1¹

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für die Bearbeitung von Visumanträgen für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens drei Monaten pro Sechsmonatszeitraum festgelegt.
- (2) Diese Vorschriften gelten für Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001² des Rates beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, unbeschadet
- a) des Rechts auf Freizügigkeit, das Drittstaatsangehörige genießen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind,³
 - b) der gleichwertigen Rechte von Drittstaatsangehörigen, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits eine der Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen gleichwertige Freizügigkeit genießen.
- (3) Mit dieser Verordnung werden auch die Liste⁴ der Drittstaaten, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen, und die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Visums für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten festgelegt.

¹ SE: Prüfungsvorbehalt

² ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1

³ KOM betonte, dass die Buchstaben a und b nur auf bereits bestehende Rechte dieser Personengruppen Bezug nehmen und keine neuen Rechte schaffen. KOM wäre bereit, den Text erforderlichenfalls zu präzisieren.

⁴ FR schlug folgende Formulierung für diesen Absatz vor, da sie gegen die Aufnahme einer einzigen Liste von Drittländern ist, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen:

"(3) Mit dieser Verordnung werden auch die Listen der Drittstaaten, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen, und die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Visums für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten festgelegt."

Artikel 2¹

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist;
2. "Visum" eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung, die erforderlich ist für
 - a) die Einreise² zum Zwecke eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten, dessen Dauer insgesamt drei Monate nicht überschreitet³;
 - b) die Einreise zum Zwecke der Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten;
 - c) die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen eines Mitgliedstaats;
3. "einheitliches Visum" ein für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültiges Visum in Form
 - a) eines "Visums für den kurzfristigen Aufenthalt" (Visumkategorie C), durch das dem Inhaber ein Aufenthalt mit einer Dauer von höchstens drei Monaten pro Sechsmontatszeitraum ab dem ersten Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet wird⁴,
oder

¹ SE: Prüfungsvorbehalt

² Auf Anfragen von AT und PT, die in den Text aufnehmen möchten, dass der alleinige Besitz eines Visums nicht automatisch zur Einreise berechtigt, wies KOM darauf hin, dass dieser Grundsatz ein Recht darstelle, das sich aus dem erteilten Visum ergebe, und nicht in der Begriffsbestimmung enthalten sein sollte. Der Grundsatz werde durch Artikel 24 des Entwurfs des Visakodex geregelt.

³ Auf Anfrage von AT, die eine Bezugnahme auf Mehrjahresvisa in den Text aufnehmen möchte, erklärte KOM, dass diese Begriffsbestimmung aus der Verordnung Nr. 539/2001 übernommen worden sei. HU sprach sich dafür aus, eine Bezugnahme auf Visa für die zweimalige Einreise einzufügen.

⁴ Nach Ansicht von HU müsste wie in der Definition des Durchreisevisums die Zahl der Einreisen genannt werden. KOM will dies prüfen.

- b) eines "Durchreisevisums"¹ (Visumkategorie B), durch das dem Inhaber einmal, zweimal oder in Ausnahmefällen öfter als zweimal die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet wird, um von einem Drittstaat in einen anderen zu gelangen, wobei die Dauer jeder Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf;
4. "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit" (Visumkategorie LTV B oder LTV C) ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt², durch das dem Inhaber der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des erteilenden Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet gestattet wird³;
5. "Visum für den Flughafentransit" (Visumkategorie A) ein Visum, das Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten in Abweichung von dem in Anhang 9 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluffahrt verankerten Grundsatz der freien Durchreise benötigen, um die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten zu passieren;
6. "anerkanntes Reisedokument" ein von einem Drittstaat, dessen Staatsangehörige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, ausgestelltes und von Mitgliedstaaten für die Anbringung von Visa anerkanntes Reisedokument⁴;
7. "Visummarke" das einheitliche Visumformat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 der in den Absätzen 3, 4 und 5 definierten Visumkategorien;

¹ **FR** vertrat wie auch **AT** die Auffassung, dass die Unterscheidung zwischen Visa der Kategorien B und C künstlich sei und dass diese Unterscheidung in der Praxis zu unnötigen Komplikationen führe. **FR** war der Ansicht, dass es nach der Einführung der pauschalen Bearbeitungsgebühr keinen Grund mehr gebe, diese Unterscheidung beizubehalten. **KOM** wäre gegenüber überzeugenden Argumenten für die Abschaffung der Visumkategorie B durchaus aufgeschlossen, war aber überrascht, dass diese Frage in Anbetracht der von den beiden Delegationen beschriebenen Problemen erst jetzt angesprochen wurde.

² **SK** schlug folgende Formulierung für diesen Absatz vor:
 "(4) "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit" (Visumkategorie LTV B oder LTV C) ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt **und Durchreise**, durch das dem Inhaber der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des erteilenden Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet gestattet wird."

³ **KOM** bestätigte, dass ein erteiltes LTV, bei dem das Reisedokument des Antragstellers von einem Mitgliedstaat nicht anerkannt wird, kein "einheitliches" Visum im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 3 darstelle, obwohl es dem Inhaber die Reise in 14 Mitgliedstaaten gestatte.

⁴ **KOM** räumte ein, dass diese Begriffsbestimmung keine Reisedokumente erfasst, die beispielsweise von internationalen Organisationen ausgestellt werden, und will über einen besseren Wortlaut nachdenken. **HU** schlug vor, die verschiedenen Organisationen usw., die Reisedokumente ausstellen, zu nennen und eher auf "Inhaber" als auf "Staatsangehörige" Bezug zu nehmen, falls diese Begriffsbestimmung im Text beibehalten wird.

- 8 "gesondertes Blatt für die Anbringung eines Visums" das einheitliche Formblatt für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 333/2002¹².

¹ HU war der Ansicht, dass diese Begriffsbestimmung auch auf die Verwendung gesonderter Blätter verweisen sollte, wenn in dem Pass des Antragstellers keine Seiten mehr für die Anbringung des Visums frei sind. KOM erläuterte, dass dieser praktische Aspekt bekannt sei, in der Begriffsbestimmung jedoch nicht vom Titel der Verordnung abgewichen werden dürfe.

² HU schlug vor, zusätzlich die nachstehende Definition aufzunehmen: "**Konsulat' die zur Ausstellung einheitlicher Visa befugten diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen**"; damit soll vermieden werden, dass im ganzen Text die umständliche Formulierung verwendet werden muss.

TITEL II: Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen

Kapitel I

An der Bearbeitung der Visumanträge beteiligte Behörden

Artikel 3

Für die Bearbeitung der Visumanträge zuständige Behörden

- (1) Unbeschadet des Artikel 37 sind ausschließlich die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen ¹ der Mitgliedstaaten berechtigt, Visumanträge zu bearbeiten.

¹ **BE** möchte die Aufnahme eines Verweises auf die Zentralbehörden, da diese ebenfalls beteiligt und zudem für die Verlängerung von Visa innerhalb des Schengen-Raums zuständig sind. **NO, SE, NL, AT, DK und LT** schlossen sich diesem Vorschlag an, während **FR** feststellte, dass zwischen der Verlängerung der Visa von Personen, die sich bereits im Schengen-Gebiet befindet, und der Ausstellung von Visa für die Einreise unterschieden werden sollte. **EE** fragte sich, ob "Bearbeitung" kein zu allgemeiner Ausdruck sei. **PL** warnte davor, "zentrale Behörden" und "zuständige Behörden" zu verwechseln. **FR** wies darauf hin, dass die französischen Überseedepartements und -gebiete nicht zum Schengen-Raum gehören und in diesen Gebieten die Präfekturen für die Visumerteilung zuständig seien. **KOM** willigte zwar ein, mit einer einzufügenden Bestimmung diesem Umstand Rechnung zu tragen, ihres Erachtens sei eine entsprechende Formulierung jedoch besser in Titel V "Schlussbestimmungen" aufgehoben. **KOM** blieb bei ihrer Auffassung, dass die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen für die Bearbeitung zuständig sind, und wies die Delegationen auf die Artikel hin, in denen speziell auf die Fälle eingegangen wird, in denen die Zentralbehörden an der Bearbeitung beteiligt werden: Artikel 6, 8, 9 und 28. In den Text könnte ein Querverweis auf diese Bestimmungen aufgenommen werden. **KOM** zufolge enthält der Verordnungsentwurf nur eine Ausnahme von dem in Artikel 3 Absatz 1 niedergelegten Grundsatz, nämlich Artikel 37 ("Auslagerung"). Nach Auffassung von **BE, DK, SE und NO** würde ein derartiger Querverweis nicht alle Fälle abdecken. **IT** war nicht für eine derartige Spezifizierung und hielt die derzeitige Formulierung für angemessen, dass es die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen seien, die die Visumanträge bearbeiten, auch wenn sie im Rahmen der Bearbeitung die Zentralbehörden konsultieren. **FR** vertrat die Auffassung, dass es sinnvoll sein könnte, zwischen den verschiedenen Stufen der Bearbeitung von Visumanträgen - nämlich Einreichung, Bearbeitung und Visumerteilung - zu unterscheiden. **AT** wies darauf hin, dass die österreichischen Behörden in Österreich keine Visa verlängern können. Werde ein derartiger Antrag gestellt, so beginne die vollständige Prüfung des Antrags wieder ganz von vorn. **KOM** berief sich auf den derzeitigen Schengen-Besitzstand in Bezug auf die Verlängerung von Visa, der für alle Mitgliedstaaten gilt, die diesen Besitzstand anwenden, und wies die Mitgliedstaaten darauf hin, dass der Visakodex unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in Ausnahmefällen Visa für den kurzfristigen Aufenthalt und Durchreisevisa [...] ¹ von den für Personenkontrollen zuständigen Behörden an der Grenze ausgestellt werden.

Artikel 4

"Territoriale" Zuständigkeit

(1) Drittstaatsangehörige beantragen Visa bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats in ihrem Wohnsitzstaat ^{2 3 4}.

¹ **DK, PL, BE, SE, LT, NL** und **AT** fragten sich, ob ein Verweis auf Seeleute erforderlich sei. **Der Vorsitz** schlug vor, diesen Verweis zu streichen. **KOM** könnte dies akzeptieren. **NL** könnte die Streichung akzeptieren, war aber nicht damit einverstanden, dass die Erteilung von Visa für Seeleute an der Grenze als Ausnahmefall angesehen wird. Sie schlug vor, an passender Stelle im Kodex folgenden Passus einzufügen: "Visa für den kurzzeitigen Aufenthalt und Durchreisevisa können Seeleuten an der Grenze ausgestellt werden".

² **CZ** schlug vor, die Formulierung "im Staat ihres rechtmäßigen Wohnsitzes" zu verwenden, um sicherzustellen, dass nur Personen, die in dem betreffenden Staat einen rechtmäßigen Wohnsitz haben, ein Visum beantragen können.

³ **HU** schlug vor, den Ausdruck "Wohnsitzstaat" durch "Wohnsitz- oder Herkunftsstaat" zu ersetzen und folgenden Satz anzufügen:
"Das Konsulat im Herkunftsstaat des Antragstellers stimmt sich (über E-Mail oder Fax) mit dem Konsulat im Wohnsitzstaat des Antragstellers ab, wenn dort ein Konsulat besteht."
SI und **AT** schlossen sich dem ersten Teil des Vorschlags an.

KOM bemerkte, dass der Ausdruck "Wohnsitzstaat" bewusst gewählt worden sei, da er im Gegensatz zu "Herkunftsstaat" sowohl rechtliche als auch praktische Bedeutung habe.

⁴ **LT** bemerkte, dass nicht alle Schengenstaaten in allen Drittstaaten vertreten seien und Antragsteller dann ein Visum in einem anderen Staat als ihrem Wohnsitzstaat beantragen müssten, weil eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung für einen mehrere Staaten umfassenden Konsularbezirk zuständig sein könnte; der Text solle auch diesem Umstand Rechnung tragen. **KOM** wird über eine entsprechende Formulierung nachdenken.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem anderen Drittstaat als ihrem Wohnsitzstaat aufhalten, in diesem Drittstaat den Visumantrag stellen. Sie müssen allerdings die Einreichung des Antrags in dem betreffenden Staat stichhaltig begründen¹ und es muss zweifelsfrei feststehen, dass der Antragsteller in den Wohnsitzstaat zurückzukehren beabsichtigt².

In diesem Fall können³ die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung im Wohnsitzstaat des Antragstellers oder die zentralen Behörden des Mitgliedstaats der Ausstellung konsultiert werden.

Artikel 5

Für die Bearbeitung eines Visumantrags zuständiger Mitgliedstaat

(1) Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ist

- a) die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das einzige Reiseziel oder das Hauptreiseziel⁴ liegt⁵, oder
- b) wenn der Mitgliedstaat des Hauptreiseziels nicht bestimmt werden kann, die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, über dessen Außengrenze der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.

¹ **IT** fragte nach der "stichhaltigen Begründung", die sie für überflüssig hielt, da der Antragsteller in jedem Fall den Visumantrag stichhaltig begründen müsse.

² **NL** fragte sich, ob die Formulierung "und es muss zweifelsfrei feststehen, dass der Antragsteller in den Wohnsitzstaat zurückzukehren beabsichtigt" angebracht sei, da kein entsprechender Verweigerungsgrund vorgesehen sei.

³ Nach Auffassung von **BE** und **DE** sollte diese Anforderung verbindlich vorgeschrieben werden. **KOM** erinnerte daran, dass nach der geltenden Regelung die betreffende Konsultation nur in Zweifelsfällen vorgeschrieben ist. **IT** hielt diesen Absatz für redundant, da er nur die gängige Praxis wiedergibt. **KOM** wies darauf hin, dass im Verordnungsentwurf die Rechte und Pflichten der Visumantragsteller festgelegt werden und die betreffenden Regeln ausdrücklich formuliert werden sollten.

⁴ **AT** und **DE** hielten diese Formulierung nicht für zufrieden stellend. **KOM** stellte fest, dass der Text der GKI rein praxisbezogene Leitlinien enthalte, dass sie aber für Vorschläge offen sei, falls die Mitgliedstaaten die Aufnahme einiger der Komponenten der GKI wünschten. **BE** möchte den Wortlaut von Teil II Abschnitt 1.1 Buchstaben a und b beibehalten wissen und betonte, dass diese nicht in die gesonderten "Anweisungen", sondern vielmehr in den Rechtsakt aufgenommen werden sollten. Ein derartiger Zusatz würde "rechtlich" präzisieren, welchen Mitgliedstaats Auslandsvertretung für die Prüfung eines bestimmten Visumantrags zuständig ist.

⁵ "Unterhält der für die Bearbeitung des Antrags zuständige Mitgliedstaat kein Konsulat im Wohnsitzstaat des Antragstellers, so kann der Antragsteller das Visum bei jedem beliebigen Konsulat des betreffenden Mitgliedstaats beantragen."

Wird ein Visum für die mehrfache Einreise beantragt, so ist der Mitgliedstaat, in den sich der Antragsteller für gewöhnlich begibt ¹, für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Derartige Visa werden ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt ².

(2) Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Durchreisevisums zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ist

- a) im Falle einer Durchreise durch nur einen Mitgliedstaat die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats oder
- b) im Falle einer Durchreise durch mehrere Mitgliedstaaten die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, dessen Außengrenze der Antragsteller zuerst zu überschreiten beabsichtigt.

(3) Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den Flughafen-transit zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung³ ist

- a) im Falle eines einzigen Flughafentransits die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Transitflughafen liegt;
- b) im Falle von zwei oder mehr Flughafentransits die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der erste Transitflughafen liegt ⁴.

¹ **IT** und **PT** hielten diese Formulierung für problematisch. **NL** schlug folgende Formulierung vor: "... der Mitgliedstaat, in dem das Hauptreiseziel liegt, ...". **KOM** wies darauf hin, dass der in Artikel 5 Absatz 2 beschriebene Sachverhalt im bestehenden Besitzstand nicht geregelt sei und der Verweis auf den Mitgliedstaat, "in den sich der Antragsteller für gewöhnlich begibt" aufgenommen wurde, um im Falle eines Antrags auf ein Visum für die mehrfache Einreise das Hauptreiseziel konkret zu bestimmen.

² **NL** möchte die Streichung des Satzes "Derartige Visa werden ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt", da Geschäftsreisende oftmals gezwungen seien, ein Visum außerhalb ihres Wohnsitzstaats zu beantragen. **KOM** blieb bei ihrer Auffassung, dass die Auslandsvertretung im Wohnsitzstaat des Antragstellers stets am besten imstande sei, den Antrag zu prüfen; ihres Erachtens würden Geschäftsreisende ihre Reisen mit ausreichendem Vorlauf planen. Sollte es sich als notwendig erweisen, woanders als im Wohnsitzstaat ein Visum zu beantragen, so käme Artikel 4 Absatz 2 zur Anwendung.

SI und **HU**: Prüfungsvorbehalt. **BE** und **DE** möchten die Formulierung beibehalten, wobei **DE** hinzufügte, dass hinsichtlich der Visa für die mehrfache Einreise für Geschäftsleute ein größeres Maß an Flexibilität walten müsse. **FR** schlug folgenden Zusatz vor: "..., es sei denn, es liegen besondere Umstände vor."

³ Vgl. Bemerkung von **FR** im einleitenden Vermerk, Seite 2.

⁴ **BE** und **FR** führten Beispiele dafür an, welche Auslegungsprobleme diese Bestimmung verursachen könnte, und äußerten den Wunsch nach einer präziseren Formulierung. **KOM** wird diese praktischen Aspekte überdenken, verwies aber auf die Bestimmung des Begriffs "Binnenflug" im Schengener Grenzkodex (Artikel 2 Absatz 3).

Artikel 6

Zuständigkeit für die Erteilung von Visa an Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten

Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels dieses Mitgliedstaats zu sein, der ihnen das Reisen ohne Visum gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes gestatten würde, und die stichhaltige Gründe für die Reise in einen anderen Mitgliedstaat haben, beantragen das Visum bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Mitgliedstaats des Reiseziels.

Artikel 7

Vertretungsvereinbarungen

(1) Unbeschadet des Artikels 5 kann sich die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung eines Mitgliedstaats bereit erklären, einen anderen Mitgliedstaat bei der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit zu vertreten. In der Vertretungsvereinbarung werden die Dauer bei einer befristeten Vertretung und die Verfahren für ihre Beendigung sowie Regelungen in Bezug auf die etwaige Bereitstellung von Räumlichkeiten und Personal und die etwaige Leistung von Zahlungen durch den vertretenen Mitgliedstaat angegeben.

In derartigen bilateralen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass Visumanträge von bestimmten Kategorien von Drittstaatsangehörigen von dem vertretenden Mitgliedstaat den Behörden des vertretenen Staates zur vorherigen Konsultation gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu übermitteln sind.

[(2) Ein Mitgliedstaat kann einen anderen oder mehrere andere Mitgliedstaaten auch ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten. Bei der Entgegennahme von Dossiers und Daten und deren Übermittlung an die vertretene konsularische Vertretung sind die einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.]¹

¹ Dieser Absatz wurde nicht geprüft, da er Teil des derzeit in Prüfung befindlichen gesonderten Vorschlags für die Änderung der GKI ist.

- (3) Der vertretene Mitgliedstaat setzt die Kommission von neuen Vertretungsvereinbarungen oder von der Beendigung dieser Vereinbarungen spätestens drei Monate¹ vor Inkrafttreten oder Ablauf der betreffenden Vertretungsvereinbarung in Kenntnis.
- (4) Gleichzeitig² unterrichtet der vertretende Mitgliedstaat sowohl die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der anderen Mitgliedstaaten als auch die Delegation der Europäischen Kommission in dem betreffenden Konsularbezirk über den Abschluss und den Zeitpunkt des Inkrafttretens³ von Vertretungsvereinbarungen.
- (5) Die [...] ⁴ diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats beachtet alle in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, von Durchreisevisa und von Visa für den Flughafentransit⁵; die in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Visumerteilung finden Anwendung.

¹ **PT** hielt diese Bestimmung für problematisch, da sich eine derartige Vertretung gerade in Notfällen als notwendig erweisen könnte. **FR, AT, IT, BE, DK** und **NL** möchten den Verweis auf die Dreimonatsfrist gestrichen haben. **KOM** betonte, dass die Transparenz der Visapolitik erhöht und den Antragstellern bekannt gegeben werden müsste, wo sie ein Visum beantragen sollten (die Dreimonatsfrist entspreche der Frist für die Stellung eines Visumantrags – vgl. Artikel 10 Absatz 1) und ferner lehre die Erfahrung, dass die Mitgliedstaaten Vertretungsvereinbarungen oftmals erst mehrere Monate nach deren Inkrafttreten mitteilten. Was die Notifizierung der "befristeten Vertretung" anbelange, so sei die Kommission nicht gegen eine Neuformulierung des Texts, doch sie frage sich in Anbetracht des Umstands, dass eine derartige Ad-hoc-Vertretung anscheinend doch sehr selten sei, ob dies wirklich notwendig sei. Da größere Sportveranstaltungen langfristig geplant würden, könnte die befristete Vertretung für solche Veranstaltungen innerhalb der im Text vorgeschlagenen Frist notifiziert werden.

² **KOM** bemerkte, dass ein weniger präziser Ausdruck zur Bezeichnung der Frist gewählt wurde, innerhalb deren der vertretende Mitgliedstaat die anderen Vertretungen vor Ort zu unterrichten hat.

³ **Der Vorsitz** möchte die Worte "und der Beendigung" einfügen, damit diese Bestimmung parallel zu Absatz 3 läuft. **KOM** stimmte diesem Zusatz zu.

⁴ **BE** hielt diesen Satz für redundant und schlug vor, ihn zu streichen. **KOM** könnte dies akzeptieren.

⁵ Auf eine Anfrage von **HU** stellte **KOM** fest, dass sich diese Art von Visa in Anbetracht ihrer Eigenheiten wohl kaum für eine Erteilung in Vertretung eigne.

(6) Beabsichtigt eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats, die Visumerteilung zu verweigern, so ist das gesamte Dossier [den zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats] ¹ [dem vertretenen Mitgliedstaat] zu übermitteln, damit diese innerhalb der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Frist die endgültige Entscheidung über den Antrag treffen.

(7) Beschließt die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats, mit gewerblichen Mittlern zusammenzuarbeiten oder die Bearbeitung der Visumanträge teilweise auszulagern ², so gilt eine solche Vorgehensweise auch für die in Vertretung bearbeiteten Anträge. Die zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats werden jedoch vorher ordnungsgemäß hiervon unterrichtet. ³

¹ Einige Delegationen (**NL**, **AT** und **PT**) äußerten Bedenken zu den Auswirkungen dieser Bestimmung. **FI** schlug vor, den Passus in eckigen Klammern durch die Formulierung "der nächstgelegenen Botschaft in der Region" zu ersetzen. So würde die Pflicht, Verweigerungen zu begründen (vgl. Artikel 23), dem vertretenen Mitgliedstaat auferlegt, was die Rechtsbehelfsverfahren vereinfachen würde. **SE** und **SI** schlossen sich diesem Vorschlag an. **BE** bewertete diesen Vorschlag positiv, erhielt jedoch einen Prüfungsvorbehalt aufrecht. **EE** schloss sich dem Vorschlag von **FI** an, stellte aber fest, dass es sich dabei lediglich um eine Option handeln sollte, da eine Übermittlung keinen Sinn habe, wenn alle Informationen im VIS gespeichert seien.

DK und **LT** gaben dem ursprünglichen Vorschlag den Vorzug.

IT fragte sich, ob dies erforderlich sei, da der vertretende Mitgliedstaat es übernehmen sollte, alle Entscheidungen in Bezug auf Anträge zu treffen.

FR wies darauf hin, dass mit Verweigerungen bei einer Vertretung Probleme auftreten, wenn es zu Streitigkeiten kommt, da Rechtsmittel vom nationalen Recht geregelt werden. Ferner seien seit der Einführung der bei Antragstellung zu zahlenden Bearbeitungsgebühren zusätzliche Probleme entstanden. Die Delegation könnte akzeptieren, dass nicht allzu umfangreiche Dossiers den Zentralbehörden zugeleitet werden, und schlug vor, diese Regelung als Option aufzunehmen, damit möglichst viele Lösungen zur Verfügung stehen.

KOM blieb dabei, dass es sich um ein rechtliches Problem handle und nicht um eine Vertrauensfrage, wenn Visumanträge abgelehnt würden, und führte Beispiele für unerfreuliche Vorfälle vor Ort an, bei denen die Antragsteller nicht förmlich abgewiesen worden waren, sondern ihnen empfohlen wurde, sich an die nächstgelegene Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats zu wenden, die möglicherweise sehr weit entfernt gelegen sein könnte. Daher blieb **KOM** bei ihrem Text, räumte aber ein, dass die Übermittlung von Dossiers durch das VIS erleichtert würde. **KOM** machte die Delegationen auf Artikel 19 Absatz 1 aufmerksam, wo der Begriff der "Unzulässigkeit" von Anträgen eingeführt wird; sie bemerkte, dass es sich dabei um einen Aspekt handle, der das Ausmaß der Probleme in Verbindung mit der Vertretung verringern werde.

² **NL** fragte sich, welcher Unterschied eigentlich zwischen einer Zusammenarbeit mit gewerblichen Mittlern und einer Auslagerung bestehe.

³ **KOM** teilte den Delegationen mit, dass dieser Absatz auf der Grundlage der in Neu-Delhi gesammelten praktischen Erfahrungen ("zielgerichtete Mission 2004") aufgenommen worden sei; sie schlug vor, ihn aber erst zu prüfen, wenn der gesonderte Vorschlag zur Änderung der GKI erörtert worden ist.

Für **IT** war es nicht annehmbar, dass dem vertretenen Mitgliedstaat ein Mitspracherecht bei der Organisation der Arbeit in den konsularischen Vertretungen des vertretenen Mitgliedstaats eingeräumt werden sollte, und erinnerte daran, dass das System der Vertretung auf freiwillig geleisteter Arbeit beruhe. **AT** schloss sich dem an.

Artikel 8

Vorherige Konsultation der eigenen zentralen Behörden des Mitgliedstaats

(1) Ein Mitgliedstaat kann seinen diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen vorschreiben, seine zentralen Behörden zu konsultieren¹, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Die Konsultation erfolgt unbeschadet² der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Frist für die Prüfung von Visumanträgen.

(3) Vertritt ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1, führen die zentralen Behörden des vertretenden Mitgliedstaats die Konsultation gemäß Absatz 1 durch³.

¹ **PL** schlug vor, dass die Grenzkontrollbehörden bei der Erteilung von Visa nicht verpflichtet sein sollten, diese Konsultationen durchzuführen. **KOM** schlug vor, diese Frage erforderlichenfalls in Verbindung mit Artikel 32 zu erörtern.

² **IT** hielt diese Formulierung für zu unpräzise und schlug vor, das Wort "unbeschadet" durch das Wort "innerhalb" zu ersetzen.

³ Nach Auffassung von **HU** und **DE** würde damit nicht genug Zeit für die erforderlichen Überprüfungen bleiben. **KOM** verwies auf die Begründung des Vorschlags (Dok. 11752/1/06, S. 8–9).

Vorherige Konsultation und Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten

- (1) Ein Mitgliedstaat kann von den zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats verlangen, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind in Anhang II aufgeführt².

¹ Von **HU** im Anschluss an die Sitzung vom 14./15.11.2006 vorgelegter Alternativvorschlag: **HU** schlägt vor, dass das in Absatz 3 vorgeschlagene "vereinfachte" Konsultationsverfahren zum Regelfall wird, und schlägt vor, die ersten drei Absätze unter Umstellung der Absätze folgendermaßen zu formulieren:

"(1) Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, unterrichtet werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche Unterrichtung durchgeführt werden muss, sind in Anhang II aufgeführt.

(2) Ein Mitgliedstaat kann ferner von den zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats verlangen, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind in Anhang II mit einem Sternchen () gekennzeichnet.*

(2) Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, so gilt dies für die konsultierenden Zentralbehörden als Zustimmung dazu, dass sie ihrer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung die Visumerteilung gestatten."

² **KOM** wies darauf hin, dass die betreffenden Listen derzeit der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sie aber im Interesse der Transparenz und um die Mitgliedstaaten damit zu größerer Zurückhaltung bei der Aufnahme von Drittstaaten, bei denen die Konsultation verlangt wird, zu veranlassen, die Veröffentlichung der Listen vorgeschlagen habe.

FR, NL und IT waren aufgrund der voraussichtlich negativen politischen Auswirkungen nicht für die Veröffentlichung dieser Informationen. **KOM** bemerkte, dass ein abschließender Kompromiss darin bestehen könnte, geheim zu halten, von wem das Ersuchen um vorherige Konsultation ausgegangen ist, aber die Liste der Drittstaaten, für die eine solche Konsultation erforderlich sei, zu veröffentlichen. Diese Bestimmung sollte jedoch auch im Lichte der Einführung der verbindlich vorgeschriebenen Begründung von Verweigerungen geprüft werden.

(2) Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von drei ¹ Arbeitstagen ² nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, so gilt dies für die konsultierenden Zentralbehörden als Zustimmung dazu, dass sie ihrer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung die Visumerteilung gestatten. ³

(3) Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, lediglich unterrichtet werden.

Die Drittstaaten, bei deren Staatsangehörigen eine solche Unterrichtung zu erfolgen hat, sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. ⁴

(4) Die vorherige Konsultation und Unterrichtung erfolgt gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VIS-Verordnung (EG) Nr. [.../....] ⁵.

¹ **BE** und **IT** hielten diese Frist für zu kurz; andere Delegationen schlugen andere Fristen vor: 5 (**NL**) bzw. 7 Arbeitstage (**SK** und **PL**). **FR** fragte sich, warum die derzeit geltenden Fristen nicht beibehalten werden können.

KOM erinnerte daran, dass die derzeitige Regelung nicht reibungslos funktioniert und bereits mehrfach festgestellt wurde, dass der konsultierte Mitgliedstaat nur in äußerst wenigen Fällen reagiert hat. Des Weiteren hätten frühere Versuche zur Änderung der Regelung ergeben, dass die Mitgliedstaaten in vielen Fällen lediglich wünschten, unterrichtet zu werden, weswegen die Unterscheidung zwischen "Konsultation" und "Unterrichtung" vorgenommen worden sei. **Der Vorsitz** wies darauf hin, dass die langen Fristen für die Erteilung gelegentlich zu politischen Problemen führe.

² Eine Reihe von Delegationen fragte sich, was unter "drei Arbeitstagen" zu verstehen sei. Der Juristische Dienst des Rates verwies auf die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über Fristen, nach deren beiden grundlegenden Bestimmungen der Tag, der die Frist auslöst, nicht mitgezählt wird und die Frist nie an einem arbeitsfreien Tag zu zählen beginnt, sondern erst am ersten darauf folgenden Arbeitstag (vgl. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine - ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

³ **DK**: Prüfungsvorbehalt.

⁴ **IT** und **ES** befürworteten diese Bestimmung.

⁵ **KOM** teilte den Delegationen mit, dass dahinter die Grundüberlegung stehe, die Konsultation über das VIS durchzuführen; sollte die im Entwurf vorliegende Verordnung vor Inbetriebnahme des VIS angenommen werden, so müsste möglicherweise ein Übergangszeitraum vorgesehen werden.

(5) Vertritt ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1, führen die zentralen Behörden des vertretenden Mitgliedstaats die Konsultation gemäß Absatz 1 und/oder die Unterrichtung gemäß Absatz 3 durch.¹

¹ **PL** schlug vor, diese Bestimmung flexibler zu formulieren, indem folgender Nebensatz angefügt wird: "..., sofern nicht zwischen dem vertretenden und dem vertretenen Mitgliedstaat etwas Anderes vereinbart wurde." **KOM** wird darüber nachdenken.

Kapitel II

Antrag

Artikel 10

Modalitäten der Einreichung des Antrags

1. Anträge können frühestens drei Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden^{1 2}.
2. Von den Antragstellern³ kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin liegen⁴ höchstens zwei Wochen⁵.

¹ **FR** schlug folgenden Zusatz vor: "oder vor Ablauf der Geltungsdauer eines Visums für mehrfache Einreisen mit längerer Gültigkeit."

² **AT** hielt folgende Formulierung für Absatz 1 für geeigneter: "Visa werden frühestens drei Monate vor Antritt der geplanten Reise ausgestellt."

³ **NL** sprach sich dafür aus, dieses Wort durch "Ausländern, die der Visumpflicht unterliegen" zu ersetzen, doch **KOM** hält die Definition in Artikel 2 Absatz 1 für ausreichend.

⁴ **HU** würde dieses Wort gerne durch "sollten ... liegen" ersetzen.

⁵ Eine Reihe von Delegationen (**AT, IT, BE, ES, LT, BG, PL**) halten diese Frist für zu kurz, insbesondere in den Hauptreisezeiten. **AT** fügte hinzu, dass diese Bestimmung in die Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis aufgenommen werden könnte. Im Anschluss an die allgemeinen Bemerkungen zum Inhalt des Kodexes und zu den Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis (siehe Einleitung) wies **KOM** nachdrücklich darauf hin, dass die Befristung geändert werden könnte, dass jedoch eine feste Frist nicht als rein praktisches Detail betrachtet werden sollte. **KOM** erinnerte daran, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für annehmbare Verfahren und eine faire Behandlung von Antragstellern zu sorgen.

BE zufolge müsste im Falle der Einführung einer festen Frist festgelegt werden, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung dieser Frist nach sich zieht. **BE** schlug folgende Formulierung vor: "liegt ein angemessener Zeitraum"; die Befristung könnte dann in den Hinweisen angegeben werden.

FR und **IT** unterstützten diesen Vorschlag angesichts der sehr unterschiedlichen Sachverhalte/Drittländer/Umfstände, unter denen Visa ausgestellt werden, was bedeuten würde, dass eine feste Frist nie weltweit angewandt werden könnte.

- 3.¹ In angemessen begründeten Fällen oder in begründeten dringlichen Fällen haben Antragsteller die Möglichkeit, ihren Antrag ohne vorherige Terminvereinbarung einzureichen oder umgehend² einen Termin zu erhalten.
4. Wurden mit dem Antrag nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen noch vorzulegen sind³. Der Antragsteller wird aufgefordert, die zusätzlichen Angaben/Unterlagen unverzüglich⁴ nachzureichen, und darauf hingewiesen, dass der Antrag andernfalls binnen eines⁵ Kalendermonats nach dieser Aufforderung für unzulässig erklärt wird.⁶

¹ Nach dem Dafürhalten von **LU** sollte diese Bestimmung in die künftigen Hinweise übernommen werden.

KOM erläuterte den Zusammenhang zwischen den Absätzen 2 und 3 unter Hinweis darauf, dass den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, hinsichtlich der Entgegennahme von Anträgen mit einem externen Dienstleister zusammenzuarbeiten, und dass den Antragstellern gleichzeitig weiterhin die Möglichkeit zur unmittelbaren Antragstellung beim Konsulat geboten werden soll.

EE hält die Formulierung der Absätze 2 und 3 für zu ungenau. **KOM** wies darauf hin, dass dies – wie von mehreren Delegationen angemerkt – gängige Praxis sei und dass die Kommission diese Praxis lediglich zu einer allgemeinen Regel gemacht hätte.

² **FR** und **NL** fragten sich, was genau mit diesem Wort gemeint ist.

³ **KOM** wird den Vorschlag von **HU** und **LV**, ein einheitliches Formular zur Anforderung zusätzlicher Unterlagen auszuarbeiten, prüfen.

⁴ **DK** und **LV** fragten sich, was genau mit diesem Wort gemeint ist.

⁵ **SE**, **IT** und **LV** halten 2 Wochen für angemessener, um zu vermeiden, dass Konsulate eine Vielzahl unvollständiger Akten aufbewahren müssen, während **BE** und **LU** einen Monat für angemessen halten. **KOM** hält daran fest, dass eine Universalfrist notwendig ist.

⁶ **NL** vertrat die Ansicht, dass zwischen unentbehrlichen Dokumenten (z. B. Pass) und sonstigen Unterlagen unterschieden werden müsse, und meldete einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz an. **KOM** war bereit, diese im Zusammenhang mit Artikel 12 vorgeschlagene Unterscheidung in Erwägung zu ziehen.

NO meldete einen Vorbehalt an, da nach norwegischem Recht alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Visumanträgen, einschließlich "Unzulässigkeitsklärungen" (Artikel 19 Absatz 1), begründet werden müssen und dagegen Beschwerde eingelegt werden kann.

*Artikel 11*¹*

Erfassung biometrischer Daten

1. Die Mitgliedstaaten erfassen unter Beachtung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes biometrische Identifikatoren des Antragstellers, nämlich das Gesichtsbild und zehn Fingerabdrücke.

Bei der erstmaligen Beantragung eines Visums hat der Antragsteller persönlich vorstellig zu werden. Bei der Abgabe des Antrags werden folgende biometrische Daten erfasst:

- a) ein Lichtbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung eingescannt oder aufgenommen wird, und
 - b) zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.
2. Bei Folgeanträgen werden die biometrischen Identifikatoren vom Erstantrag kopiert, sofern diese höchstens 48 Monate zuvor zum letzten Mal erfasst wurden. Nach diesem Zeitraum wird ein Folgeantrag als "Erstantrag" angesehen.
 3. Die technischen Spezifikationen für das Lichtbild und die Fingerabdrücke entsprechen den internationalen Standards, die im ICAO-Dokument 9303 Teil 1 (Pässe), 6. Fassung, festgelegt sind¹.

* Dieser Artikel wurde nicht geprüft, da er Teil des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der GKI ist (Dok. 13610/2/06).

¹ **FR** fragte sich, ob die zeitliche Abfolge in Artikel 10 logisch sei: Die Absätze 1 bis 3 betreffen den "Zugang zu den Schaltern", während Absatz 4 von "bestimmten Aspekten der Überprüfung" handelt. **FR** schlug vor, dass im Falle der Einführung des Konzepts einer "vollständigen Akte" eine erschöpfende Liste der erforderlichen Belege aufgestellt werden sollte, um über klar definierte "Zulässigkeitsvoraussetzungen" zu verfügen. **HU** teilte diese Ansicht. **KOM** schlug vor, bei der Prüfung der Artikel 12 und 19 die etwaige Übernahme von Artikel 10 Absatz 4 in einen anderen Artikel zu erörtern. **KOM** machte die Delegationen darauf aufmerksam, dass in Artikel 12 die Zulässigkeitskriterien (erforderlichen Unterlagen) aufgeführt sind, auf die anschließend in den Artikeln 13 bis 15 im Einzelnen eingegangen wird. **KOM** werde den Vorschlag der französischen Delegation jedoch prüfen. **AT** hält den Ausdruck "für unzulässig erklärt" für zu ungenau. Derzeit wird ein Visum entweder ausgestellt oder der Antrag wird aus sachlichen oder formellen Gründen abgelehnt. **CZ** pflichtete **FR** und **AT** bei.

4. Die biometrischen Identifikatoren werden von qualifizierten und dazu ermächtigten Bediensteten der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder – unter ihrer Aufsicht – von dem externen Dienstleister gemäß Artikel 37 Buchstabe c erfasst.

Die Daten werden ausschließlich von dazu ermächtigten Konsularbediensteten gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 5 und 6 der VIS-Verordnung in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben.

5. Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:

- a) Kinder unter sechs Jahren;
- b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.

Die Mitgliedstaaten können Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder Sonderpässen von der Pflicht der Aufnahme biometrischer Identifikatoren befreien.

In jedem dieser Fälle wird der Eintrag "entfällt" in das VIS eingegeben.

6. Für jeden Standort entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie ihre konsularische Vertretung mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausstatten, oder ob sie unbeschadet der in Artikel 7 vorgesehenen Vertretungsoptionen auf eine der in Artikel 37 beschriebenen Kooperationsformen zurückgreifen.

¹ Die technischen Anforderungen sind die gleichen wie die Pässe, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ihren Staatsangehörigen ausstellen.

Einreichung eines Visumantrags¹

- 1². Der Antragsteller
- a) füllt das in Artikel 13 genannte Antragsformular aus,
 - b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten³ noch mindestens drei Monate gültig ist und mindestens eine⁴ freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist⁵,
 - c) legt gemäß Artikel 14 und Anlage IV⁶ Belege zum Nachweis des Zwecks der Reise und der Aufenthaltsdauer vor,

¹ **DE** stellte fest, dass der allgemeine Grundsatz, wonach mit allen Antragstellern ein persönliches Gespräch geführt werden muss (sowie etwaige Ausnahmeregelungen), ausdrücklich in der Verordnung erwähnt werden sollte.

DE zufolge müssten auch die Artikel 12, 14, 15, 18 und 23 neu gegliedert werden, damit für eine klare Unterscheidung zwischen a) den materiellen Anforderungen, b) den Verfahrensanforderungen und c) den gesetzlich verankerten Beschwerderechten gesorgt ist. **EE**, **NL**, **FR** und **AT** unterstützten die von **DE** zur Sprache gebrachten Punkte, wobei **FR** hinzufügte, dass als Grundvoraussetzungen für die "Zulässigkeit" gelten sollte, dass ein ausgefülltes Antragsformular und ein gültiges Reisedokument vorgelegt und die Verwaltungsgebühren entrichtet werden. Anhand aller weiteren Belege sollte dann die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen gemäß dem Schengener Grenzkodex nachgewiesen werden: Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts; angemessene Reisekrankenversicherung; Mittel für die Rückkehr; sozioökonomische Lage im Wohnsitzland.

KOM wies die Delegationen auf Artikel 11 hin (der übernommen werden soll, sobald Einigung über die Änderung der GKI erzielt wird), der die Lösung zur Regelung der Frage des persönlichen Vorstelligwerdens (bei der ersten Antragstellung) enthält.

² **FR** hält es für merkwürdig, dass in diesem Absatz eine Reihe von Anforderungen und Belegen aufgelistet sind, ohne dass diese näher ausgeführt werden. **KOM** wird diesen Absatz nochmals prüfen, aber im Prinzip handele es sich bei diesen Elementen um die "Zulässigkeitsvoraussetzungen".

³ **DK** schlug vor, "grundsätzlich" hinzuzufügen, da ja auch andere Fristen gelten könnten. **KOM** wies darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer nach geltendem Recht drei Monate beträgt; falls Mitgliedstaaten in der Praxis jedoch längere Fristen benötigen, so könne dem Rechnung getragen werden.

⁴ **FR** zufolge müssen mindestens 2 Seiten frei sein, um die Visummarke und die Stempel (letztere am Rand) aufbringen zu können.

⁵ **LT** zieht die aktuelle Fassung der GKI vor, da sie diese Formulierung für zu restriktiv hält.

⁶ **KOM** unterstrich, dass diese Struktur jener des Schengener Grenzkodexes entspricht.

- d) weist nach, dass er gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes¹ im Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ist,
 - e) willigt in die Erfassung seiner biometrischen Daten gemäß Artikel 11 Absatz 2 ein,
 - f) entrichtet die Bearbeitungsgebühr nach Artikel 16.
2. Gegebenenfalls erbringt der Antragsteller, wie in Artikel 15 vorgesehen, den Nachweis des Abschlusses einer angemessenen Reisekrankenversicherung². Die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen von Mitgliedstaaten können im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort vereinbaren, dass der Nachweis erst bei der Aushändigung des Visums erbracht werden muss³.

¹ **NL** zufolge sollte diese Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex gestrichen werden, da sich die Sachlage an der Grenze von der Beantragung eines Visums bei einer konsularischen Vertretung unterscheidet. **DK** unterstützte diesen Vorschlag und fügte hinzu, dass nicht alle Antragsteller verpflichtet werden sollten, nachzuweisen, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, z.B. Bona-fide-Geschäftsreisende.

Auf eine Bemerkung von **BE** hin wies der **Vorsitz** die Delegationen darauf hin, dass die frühere Anlage 7 der GKI durch den Schengener Grenzkodex aufgehoben wurde und dass nunmehr in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung auf die für die Einreise in den Schengen-Raum notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwiesen wird.

KOM erinnere die Delegationen daran, dass der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts eine der Voraussetzungen für die Einreise und somit für die Bewilligung eines Visums ist.

² **FR**, unterstützt von **AT**, wünschte, dass Ausnahmen von dieser Anforderung zugelassen werden, und zieht die Formulierung in der GKI vor (Teil V Nummer 1.4 Absatz 9, S. 30 (Dok. 12357/1/05)). **KOM** betonte nachdrücklich, dass die Voraussetzungen für die Einreise, für die Erteilung eines Visums und für den Reiseverkehr im Schengen-Raum identisch sind, wohingegen auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Person über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügt. **LU** teilte diese Ansicht und machte die Delegationen darauf aufmerksam, dass sogar von Bona-fide-Antragstellern verlangt werden könne, an der Grenze ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nachzuweisen (siehe auch Artikel 41 des Verordnungsentwurfs).

KOM wies darauf hin, dass sich Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 15 auf die überarbeitete Fassung der 2005 aufgestellten und 2006 nach der Einführung der Reisekrankenversicherung aktualisierten Leitlinien stützen (Dok. 9654/06 VISA 137 COMIX 482), wäre jedoch bereit, diesen Text zu ändern.

³ **EE** und **LV** waren der Ansicht, dass die Reisekrankenversicherung Teil der Belege sein sollte und bei der Antragstellung vorzuweisen sein sollte, nie bei der Ausstellung des Visums. **BE** und **FR** pflichteten dem bei, da es den konsularischen Behörden Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die Reisekrankenversicherung erst bei Ausstellung des Visums beigebracht würde. **NO** war der Ansicht, dass ein Antragsteller nur schwerlich zur Zahlung einer Versicherung verpflichtet werden kann, bevor er sicher ist, dass ihm das Visum überhaupt bewilligt wird, und schlug vor, einen Passus hinzuzufügen, in dem auf eine "vorherige Bestätigung" verwiesen wird.

3. Gegebenenfalls ist der Pass des Antragstellers mit einem in Artikel 17 beschriebenen Stempel zu versehen¹.

Artikel 13

Das Antragsformular

1. Die Antragsteller füllen das Antragsformular (Anhang III) aus und unterzeichnen es². Im Reisedokument des Antragstellers eingetragene Begleitpersonen füllen eigene Antragsformulare aus.
2. Der Antragsteller erhält das Antragsformular unentgeltlich von der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung; es muss vielerorts in Papierform oder elektronischer Form verfügbar und leicht erhältlich sein.
3. Das Formular ist erhältlich in ^{3 4}
 - a) der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird,
 - b) der/den Landessprache(n) des Gastlandes oder
 - c) der/den Landessprache(n) des Gastlandes und der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird.

¹ **IT** und **AT** hielten dies für unnötig, da sämtliche Informationen ja im VIS gespeichert würden. **KOM** wies die Delegationen auf Artikel 17 Absatz 5 hin, wonach diese Bestimmung nicht mehr gilt, sobald die Daten in das VIS eingegeben werden.

² **AT** und **FR** halten folgende Formulierung für passender: "Der Antragsteller reicht ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular ein"; es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach dies im Falle von Minderjährigen durch den Sorgeberechtigten zu geschehen hat. Nach dem Dafürhalten von **KOM** muss zwischen dem Ausfüllen, dem Unterschreiben und der Kategorie von Antragstellern unterschieden werden. **IT** vertrat die Ansicht, dass das Antragsformular im Beisein des Konsularbediensteten unterzeichnet werden sollte. **KOM** erklärte, dass dies die ideale Lösung sei, fragte sich jedoch, wie dies in der Praxis funktionieren würde, wenn die Anträge über Reisebüros usw. eingereicht würden.

³ **NL** und **CZ** schlugen vor, die Buchstaben b und c zu streichen.

⁴ **KOM** unterstrich, dass es wichtig sei, das Formular und das Ausfüllen des Formulars nicht miteinander zu vermischen, und dass eine dem Anschein nach reine Verfahrensfrage (Verfügbarkeit des Antrags in verschiedenen Sprachfassungen) problematisch sei, wie die bei der Kommission eingegangenen zahlreichen Beschwerden von Visumantragstellern zeigten.

Zusätzlich zu den im ersten Unterabsatz genannten Sprachen kann das Formular auch in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden.

Ist das Formular nur in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats verfügbar, für den das Visum beantragt wird, wird dem Antragsteller getrennt eine Übersetzung des Antragsformulars in die Landessprache(n) des Gastlandes zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird das Antragsformular in die Landessprache(n) des Gastlandes übersetzt¹.

4. Antragsteller werden darüber informiert, in welcher/welchen Sprache(n) sie das Antragsformular ausfüllen können¹.

¹ HU zufolge sollten diese Bestimmungen in den Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis enthalten sein.

Belege

1. Der Antragsteller legt¹ folgende Unterlagen vor:
 - a) Unterlagen zum Nachweis des Zwecks² der Reise³,
 - b) Unterlagen zum Nachweis der Unterbringung⁴,

¹ SE und IT würden dieses Wort gerne durch "kann ... vorlegen" oder "sollte ... vorlegen" ersetzen. FR unterstützt dies unter Hinweis darauf, dass Bona-fide-Antragsteller (z.B. Geschäftsleute) davon freigestellt werden sollten, sämtliche Unterlagen vorlegen zu müssen. Dadurch würden auch die Konsularbediensteten entlastet, so dass sie sich jenen Antragstellern widmen können, deren Fälle problematischer sind. FR zieht den Wortlaut der GKI vor. KOM wies erneut darauf hin, dass alle Antragsteller zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet sind. Bona-Fide-Personen könnten dann möglicherweise Visa für die mehrfache Einreise mit längerer Gültigkeit ausgestellt werden. Bei jeder darauf folgenden Antragstellung müsste jedoch der "Bona-fide-Status" dieser Personen erneut nachgewiesen werden.

² FR wies darauf hin, dass dies auf Französisch mit "motif de voyage" zu übersetzen sei.

³ Auf eine Frage von ES hin wies KOM die Delegationen auf Artikel 18 Absatz 6 hin, aus dem sich ableiten lasse, dass Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, aus nahe liegenden Gründen keinen Nachweis des Zwecks der Reise/des Aufenthalts erbringen müssen. KOM könnte die Hinzufügung "unbeschadet von Artikel 18 Absatz 6" akzeptieren. ES schlug vor, den Einleitungssatz von Absatz 1 wie folgt umzuformulieren: "Personen, die ein einheitliches Visum beantragen".

⁴ LV unterstützt die Einführung eines neuen einheitlichen Formulars zum Nachweis einer Einladung, einer Verpflichtungserklärung oder einer Unterkunft, da dies ihrer Ansicht nach zu einer verstärkten Harmonisierung in Bezug auf die Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik beitragen wird. Die aktuelle Fassung des Verordnungsentwurfs sieht jedoch vor, dass dieses Formular nur in Papierform vorgelegt werden kann. Zwar hält LV dies für nützlich (insbesondere in Fällen, in denen die Vorlage auf Papier die einzig denkbare Alternative ist, beispielsweise im Falle der "Vertretung"), ist jedoch der Auffassung, dass eine solche Einschränkung mit dem Ziel einer effizienteren Bearbeitung von Visumanträgen unvereinbar ist. Unter Verweis auf die in Lettland gängige Praxis trat LV dafür ein, dass den Mitgliedstaaten auch die Verwendung des Formulars in elektronischer Form erlaubt sein muss.

Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Einladungen bietet wesentliche Vorteile gegenüber Einladungen auf Papier, da auf elektronischem Wege die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Vorlage und Genehmigung der Einladungen vereinfacht und beschleunigt werden. Die elektronische Verarbeitung der Einladung bietet zwei Vorteile: der Eingeladene ist in geringerem Maße in den Prozess der Visa Ausstellung eingebunden und die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen werden entlastet. Dieses Verfahren gewährleistet, dass der Eingeladene in den meisten Fällen nur ein Mal bei der zuständigen Behörde vorstellig werden muss (Grundsatz der "zentralen Anlaufstelle") und der zuständigen Vertretung keine Bestätigung der Einladung vorlegen muss. Gleichzeitig können die Bediensteten der diplomatischen Mission und konsularischen Vertretung, die unmittelbar Zugriff auf die Datenbank haben, den Status der Einladung viel schneller und leichter überprüfen. Außerdem verringert die elektronische Verarbeitung und Speicherung der Einladungen die Fälschungs- und Missbrauchsgefahr und ermöglicht gegebenenfalls die Überprüfung von Einladungen, die derselbe Antragsteller bereits in der Vergangenheit beigebracht hat; durch die Verwendung der Einladung in elektronischer Form wird das Verfahren zu deren Genehmigung einfacher und sicherer, weil es eine schnelle und effektive Prüfung von Visumanträgen und eine angemessene Kontrolle der illegalen Einwanderung gewährleistet.

- c) Unterlagen zum Nachweis ausreichender Finanzmittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts,¹
 - d) Unterlagen zum Nachweis seiner Absicht, in das Ausgangsland zurückzukehren.²
- 3

Das Formular zum Nachweis einer Einladung, einer Verpflichtungserklärung oder einer Unterkunft ist in Anlage V enthalten.⁴

- 2. Anhang IV enthält eine nicht erschöpfende Liste der erforderlichen Unterlagen, die die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vom Antragsteller verlangen kann, um die Erfüllung der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d aufgeführten Voraussetzungen überprüfen zu können.
- 3. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird geprüft, ob die in Anhang IV enthaltenen Listen der einzureichenden Unterlagen für jedes Hoheitsgebiet ergänzt und vereinheitlicht werden müssen, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

¹ **NL** vertrat die Auffassung, dass die Finanzmittel auch die Reisekosten decken sollten. **KOM** zufolge erfassen die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten. Dies könnte festgehalten werden, wobei jedoch auf Übereinstimmung mit dem Schengener Grenzkodex zu achten ist.

² **FR** schlug folgende Formulierung vor: "Unterlagen, anhand deren seine Absicht, in das Ausgangsland zurückzukehren, beurteilt werden kann". **KOM** könnte dies akzeptieren.

³ **FR** würde gerne Folgendes hinzufügen: "e) Nachweis einer Reisekrankenversicherung". **KOM** lehnte diesen Vorschlag unter Hinweis darauf ab, dass im Nachweis einer Reisekrankenversicherung kein Beleg zu sehen ist, sondern vielmehr eine der Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, bevor ein Visum erteilt werden kann.

FI fragte sich, ob nicht an irgendeiner Stelle das Lichtbild erwähnt werden sollte. **KOM** wies darauf hin, dass das Lichtbild dem Antragsformular beizufügen ist und dass daher nicht eigens darauf verwiesen werden müsse.

⁴ **DK** und **NO** würden gerne weiterhin nationale Formulare verwenden. **KOM** wies darauf hin, dass mit der Einführung eines einheitlichen Formulars ja gerade vermieden werden soll, dass unterschiedliche Formulare verwendet werden.

Reisekrankenversicherung

1. Bei der Beantragung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums¹ weist der Antragsteller nach, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus übernimmt².
Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 2 letzter Satz wird der Nachweis des Abschlusses einer Reisekrankenversicherung bei der Beantragung eines Visums vorgelegt³.
2. Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise⁴ mit längerer Gültigkeit weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer angemessenen Reisekrankenversicherung ist.

Der Antragsteller unterzeichnet in diesem Fall auf dem Antragsformular zudem eine Erklärung darüber, dass er von dem Erfordernis, für weitere Aufenthalte eine Reisekrankenversicherung abzuschließen, Kenntnis hat.

-
- ¹ **BE** hielt es für übertrieben, auf dieser Anforderung bei Personen zu bestehen, die ein Durchreisevisum (mit einer Gültigkeit von 1 bis 5 Tagen) beantragen, und hielt es vor diesem Hintergrund sogar für noch unlogischer, dass Personen, die an der Grenze einen Visumantrag stellen, vom Nachweis des Abschlusses einer Reisekrankenversicherung befreit wären (Unterabsatz 5). **KOM** besteht nicht darauf, das Erfordernis für Personen beizubehalten, die einen Antrag auf ein Durchreisevisum stellen.
Auf eine Frage von **FR** hin bestätigte **KOM**, dass Anträge auf Erteilung eines Durchreisevisums nicht erfasst sind.
 - ² **FR** wollte einen Verweis auf die "*aide sociale*" aufnehmen. **KOM** fragte sich, welche Art von Kosten damit gemeint wären.
 - ³ **BE** war der Auffassung, dass der Nachweis des Abschlusses einer Reisekrankenversicherung aus praktischen Gründen immer zum Zeitpunkt der Antragstellung erbracht werden sollte, und fügte hinzu, dass der Zweck der Reisekrankenversicherung insgesamt untergraben würde, wenn der Nachweis erst zu dem Zeitpunkt erbracht wird, zu dem der Antragsteller das Visum abholt. **ES** und **LV** unterstützten diesen Standpunkt und fügten hinzu, dass das "Visumshopping" durch eine harmonisierte Praxis vermieden werden könnte.
NO, **DK** und **PT** sprachen sich dafür aus, beide Optionen beizubehalten.
 - ⁴ Auf eine Frage von **SI** hin antworteten **KOM**, dass nicht die Dauer der Aufenthalte oder die Dauer der Gültigkeit des Visums, sondern der Aspekt der mehrfachen Einreise wichtig sei.

3. Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Durchreise- oder Aufenthaltsdauer des Antragstellers. Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Bei Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Durchreisevisa kann die Versicherungsdeckung auf den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) beschränkt sein¹.

4. Der Antragsteller schließt die Versicherung grundsätzlich in dem Staat ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem beliebigen anderen Land um Versicherungsschutz bemühen.

Der Unterzeichner des Formulars in Anhang V kann für den Antragsteller eine Versicherung abschließen; in diesem Fall gelten die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen².

5. Inhaber von Diplomatenpässen³, Seeleute⁴, die unter die ILO-Übereinkommen Nrn. 108 und 185 fallen, und Drittstaatsangehörige, die an der Grenze⁵ ein Visum beantragen, sind von der Pflicht zum Abschluss einer angemessenen Reisekrankenversicherung befreit⁶.
6. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort kann geprüft werden, ob weitere Ausnahmeregelungen notwendig sind⁷.

¹ **HU** schlug vor, die Bezugnahme auf Durchreisevisa zu streichen. **KOM** wies darauf hin, dass diese Visumart aufgrund ihrer maximalen Gültigkeitsdauer hinzugefügt worden war; diese habe zur Folge, dass der Inhaber nur über eine relativ beschränkte Anzahl von Staaten reisen könne.

² **NL** schlug vor, ausdrücklich hinzuzufügen, dass die Versicherung im Namen des Reisenden abzuschließen ist. **KOM** könnte einer solchen Änderung zustimmen.

³ Auf eine Frage von **IT** hin wies **KOM** darauf hin, dass diese allgemeine Befreiung – im Gegensatz zur Regelung für Inhaber von Dienstpässen – für eine eindeutig definierte Kategorie von Personen gilt.

⁴ **FR** beantragte die Streichung des Verweises auf Seeleute, da die im Rahmen des ILO-Übereinkommens vorgesehene Versicherung andere Aspekte als die Reisekrankenversicherung erfasst. **KOM** regte an, dass **FR** einen Alternativtext vorlegt.

⁵ Auf eine Frage von **LU** hin wies **KOM** darauf hin, dass Visumanträge nur in Ausnahmefällen (in den meisten Fällen aus Dringlichkeitsgründen) an der Grenze gestellt werden können und dass diese Befreiung daher gerechtfertigt sei. Darüber hinaus würde es sich in den meisten Fällen als unmöglich erweisen, an der Grenze eine Versicherung abzuschließen.

⁶ **HU** schlug vor, einen Verweis auf Familienangehörige von EU-Bürgern hinzuzufügen. **KOM** wies darauf hin, dass alle Bestimmungen in Bezug auf Familienangehörige von EU-Bürgern Gegenstand der Richtlinie 2004/38 sind.

⁷ **FR** lehnte diese Bestimmung eher ab.

7. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener¹ Versicherungsschutz besteht. Dies gilt beispielsweise für Berufssparten, die bereits eine berufliche Reisekrankenversicherung haben.
8. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird geprüft, ob im betreffenden Hoheitsgebiet eine angemessene Reisekrankenversicherung abgeschlossen werden kann.
9. Bei der Beurteilung, ob der Versicherungsschutz ausreichend¹ ist, prüfen die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen nach, ob Forderungen gegen eine Versicherungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat beigetrieben² werden können³.
10. Unterliegt ein Antragsteller nicht der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung, trägt die zuständige Behörde im Feld "Anmerkungen" auf der Visummarke den Code "N-INS" ein.

¹ **BE** schlug vor, in die später zu erstellenden Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis Leitlinien zur Beurteilung der Angemessenheit aufzunehmen. **KOM** befürwortet eine angemessenere und mehr "rechtliche" Formulierung.

² Auf eine Bemerkung von **FR** hin und unter Bezugnahme auf den Vorbehalt von FR zu Absatz 6 wies **KOM** darauf hin, dass das Ziel der Absätze 6 und 8 darin besteht, die Möglichkeit vorzusehen, im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort Alternativlösungen zu vereinbaren.

³ **BE** wies darauf hin, dass in einer vorigen Fassung auch ein Verweis auf die Schweiz und Liechtenstein enthalten war.

Bearbeitungsgebühr¹

1. Bei der Einreichung des Visumantrags entrichtet der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr² von 60 EUR, die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entspricht. Die Gebühr wird in Euro oder in der Landeswährung des Drittlands³, in dem der Antrag gestellt wird, berechnet und wird nicht erstattet.

¹ **NL** schlug vor, angesichts der Aspekte, die mit den Gebühren für "ausgelagerte Dienstleistungen" verbunden sind, eine genauere Bestimmung des Begriffs "Bearbeitung" zu erarbeiten. **KOM** wies darauf hin, dass diese Frage bei der erneuten Prüfung des gesonderten Entwurfs eines Vorschlags zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion eingehend erörtert wird. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen umfasst der Begriff "Bearbeitung" alle Aspekte von der Entgegennahme des Antrags bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag; sie fügten hinzu, dass dies der Durchführbarkeitsstudie entspricht, die von **FR** im Zusammenhang mit der vor kurzem erfolgten Erhöhung der Bearbeitungsgebühren vorgenommen worden war. **FR** wies darauf hin, dass als Ergebnis der Durchführbarkeitsstudie festgestellt wurde, dass die Verwaltungskosten sich auf 60 EUR belaufen. **KOM** erkannte an, dass der derzeitige Schengen-Besitzstand keine genaue Bestimmung des Begriffs "Bearbeitung" enthält, und betonte, dass die "Verwaltungskosten" für die Bearbeitung von Visumanträgen alle mit dieser Bearbeitung verbundenen Aufgaben umfassen sollten, unabhängig davon, ob Teile dieser Aufgaben von externen Dienstleistern erbracht werden.

² **NL** schlug auch vor, hinzuzufügen, dass die Auslandsvertretungen über die zu verwendende Währung entscheiden. **KOM** konnte einem solchen Zusatz zustimmen, wenn dieser von den Delegationen für sachdienlich gehalten wird.

³ **HU**, die von **AT** und **DE** unterstützt wurde, schlug vor, die Worte "in der üblicherweise im betreffenden Drittland verwendeten Währung" sowie "in US-Dollar" hinzuzufügen, da Antragssteller nicht überall in der Welt in Euro zahlen können. **KOM** wird die Aufnahme von US-Dollar prüfen, erinnerte aber daran, dass dieser Verweis mit der 2003 erfolgten Einführung des Pauschalbetrags gestrichen worden war. **BG** schlug vor, dass in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion festgelegt werden sollte, welches die von allen Auslandsvertretungen an einem bestimmten Ort zu verwendende Währung ist. **KOM** wird diesen Vorschlag prüfen. **IT** wies auf die Lage in Luanda hin, über die sie in einer früheren Sitzung berichtet hatte (siehe Dok. 6110/07 VISA 50 COMIX 150, Seite 9), und sprach sich ausdrücklich dafür aus, den Euro als Referenzwährung (und nicht als Währung für die eigentliche Zahlung der Gebühr) und ferner den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zu verwenden. **KOM** könnte dies akzeptieren.

2. Der Antragsteller erhält eine Quittung über die gezahlte Gebühr¹. Auf der Quittung ist vermerkt, dass die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet wird².
3. Wird die Bearbeitungsgebühr in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wird, berechnet, verwenden die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten zur Umrechnung den offiziellen Euro-Kurs der Europäischen Zentralbank³. Sie stellen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sicher, dass sämtliche Mitgliedstaaten die Höhe der Bearbeitungsgebühren in der Landeswährung zum gleichen Zeitpunkt anpassen.
4. Folgende Personenkategorien sind von der Visumgebühr befreit:
 - a) Kinder unter 6 Jahren,
 - b) Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken einreisen wollen, und
 - c) Forscher aus Drittländern, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Union bewegen, gemäß der Empfehlung (Nr. 2005/761/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005.⁴

¹ **AT** hielt dies für überflüssig, und **HU** war der Ansicht, dass eine Quittung nur auf Verlangen ausgestellt werden sollte.

² **LV**, die von **NL**, **FI** und **BG** unterstützt wurde, schlug vor, dass diese Information in das Antragsformular aufgenommen wird, da Antragsteller, die die Bearbeitungsgebühr per Banküberweisung zahlen, keine Quittung im Sinne dieses Absatzes erhalten. **ES** bevorzugte die Beibehaltung des Kommissionsvorschlags. **KOM** stellte fest, dass das Hauptziel darin besteht, den Antragsteller zu unterrichten, und es daher wohl angemessener wäre, diese Information in das Antragsformular aufzunehmen.

³ **PT**, **BE**, **FR**, **IT**, **NL**, **SI** und **AT**: Prüfungsvorbehalt. Nach Auffassung dieser Delegationen würde diese Bestimmung ihren jeweiligen für die Rechnungsführung zuständigen Abteilungen Probleme bereiten. **NL** fragte sich, wie oft dieser Wechselkurs angepasst würde. **KOM** wird dies prüfen. **HU** wies darauf hin, dass der Euro noch nicht in allen Mitgliedstaaten eingeführt worden ist, und schlug vor, folgende Worte hinzuzufügen: "oder den von ihren jeweiligen Zentralbank verwendeten Wechselkurs". **IT** unterstützte dies und schlug vor, die Absätze 1, 2 und 3 umzuformulieren, um ihre Lesbarkeit zu verbessern. **KOM** lehnte den Vorschlag von **HU** ab, da sie befürchtete, dass er zu weiteren Problemen führen würde.

⁴ **EE** und **LV** schlugen vor, eine generelle Befreiung für Inhaber von Diplomatenpässen vorzusehen (in einem neuen Buchstaben d). **HU** schlug vor, dass der Verweis auf etwaige Befreiungen von der Bearbeitungsgebühr für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen in die später zu erstellenden Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis aufgenommen werden sollte. **KOM** könnte sich den Wünschen der Delegationen in der Frage zwar anschließen, wies jedoch darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 jede Person von der Entrichtung der Bearbeitungsgebühr befreien könnten.

5. Der Betrag der zu erhebenden Gebühr kann in Einzelfällen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erlassen oder ermäßigt werden, wenn diese Maßnahme der Förderung kultureller Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.
6. Bis zum 1. Januar 2008 zahlen Staatsangehörige von Drittländern, für die der Rat der Kommission ein Mandat zur Aushandlung eines Abkommens über Visaerleichterungen bis zum 1. Januar 2007 erteilt hat, eine Bearbeitungsgebühr von 35 EUR¹.
7. Muss der Inhaber eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3 – während der Gültigkeitsdauer dieses Visums – in einen Mitgliedstaat reisen, für den sein Visum nicht gilt, wird keine Gebühr für die Bearbeitung des zweiten Visumantrags berechnet.²

¹ **NL, EE** und **HU** beantragten die Aufnahme eines Verweises auf bereits geschlossene Abkommen über Visaerleichterungen. Auf eine Frage von **PL** hin wies **KOM** darauf hin, dass die derzeit ausgehandelten Abkommen erfasst würden, wenn sie zum genannten Zeitpunkt bereits paraphiert und unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

² **AT, DE, IT** und **PT**: Prüfungsvorbehalt. **KOM** wies darauf hin, dass in dem Fall, dass einem Antragsteller aufgrund einer SIS-Ausschreibung ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt wird, dies der persönlichen Verantwortung der betreffenden Person zuzuschreiben ist. Wird jedoch einer Person ein Visum mit beschränkter räumlicher Gültigkeit erteilt, weil ein bestimmter Mitgliedstaat das von der Person mitgeführte Reisedokument nicht anerkennt, so hat die betreffende Person keinen Einfluss auf diese Situation. Nach Auffassung der Kommission ist es in letzterem Fall nicht gerechtfertigt, dass die betreffende Person einen neuen Visumantrag stellen (und eine zweite Gebühr zahlen) muss, da sie keinen Einfluss auf die Gründe hatte.

8. Die doppelte Gebühr wird berechnet, wenn der Visumantrag ohne angemessene Begründung erst drei Tage oder weniger vor der geplanten Abreise eingereicht wird¹.

Artikel 17

Stempel zur Dokumentierung der Antragstellung

1. Damit nicht mehrere Anträge gleichzeitig gestellt werden können, stempelt die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, bei der ein Antrag eingereicht wurde, das Reisedokument des Antragstellers zur Dokumentierung der Antragstellung ab. Der Stempel wird bei der Abgabe des Antrags bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung auf der ersten freien Seite des Reisedokuments ohne sonstige Einträge oder Stempel angebracht.²
2. Der Stempel hat keine Rechtswirkung für künftige Anträge.
3. Anhang VI enthält das Muster des Stempels; der Stempel wird, wie dort beschrieben, aufgebracht.

¹ **FR** war der Ansicht, dass etwas, was als zusätzliche Dienstleistung für den Antragsteller betrachtet werden könnte, die Komplexität des Systems der einzelnen Gebühren noch vergrößern, der Qualität der Antragsprüfung abträglich sein und sogar den Eindruck aufkommen lassen könnte, dass man ein Visum erhalten könnte, wenn eine doppelte Gebühr entrichtet würde. **PT, LV, IT, BE**: Prüfungsvorbehalt. **NL** befürwortete die Streichung dieser Bestimmung. **SE** fragte sich, was "ohne angemessene Begründung" bedeutet. **ES** räumte ein, dass die Erhebung der Gebühren aufgrund der Abkommen über Visaerleichterungen recht kompliziert geworden sei, wollte diese Bestimmung jedoch beibehalten, um zu vermeiden, dass die Konsularbediensteten wegen "in letzter Minute" gestellter Anträge unter Druck geraten. **HU** befürwortete die Beibehaltung dieser Bestimmung, wobei jedoch klargestellt werden sollte, dass eine beschleunigte Bearbeitung nicht bedeutet, dass automatisch ein Visum erteilt wird. **KOM** besteht nicht auf der Beibehaltung dieser Bestimmung, mit der ein Ausgleich für den zusätzlichen Aufwand der Konsularbediensteten geschaffen werden sollte. **KOM** fragte sich, ob die rasche Bearbeitung eines Antrags tatsächlich zu Mehrkosten führt. **PL** war der Ansicht, dass – auch unter Berücksichtigung der weit verbreiteten Inanspruchnahme von externen Dienstleistern, die eine zusätzliche Gebühr für ihre Dienstleistungen verlangen – eine solche Gebühr für die beschleunigte Bearbeitung ein politisch sensibles Thema wäre. **ES** hob hervor, dass Antragsteller niemals verpflichtet seien, ihren Antrag über einen Dienstleister zu stellen; wenn sie sich jedoch dafür entscheiden, müssen sie für die erbrachten Dienstleistungen zahlen.

² **HU** wies darauf hin, dass der Stempel nur sinnvoll ist, wenn kein Visum ausgestellt wurde oder der Antragsteller den Pass während der Bearbeitung des Antrags benötigt. **KOM** wies auf die zahlreichen Beispiele von Ungewissheit bei Antragstellern und Behörden von Drittländern in Bezug auf die eigentliche Bedeutung dieses Stempels hin. Durch die systematische Nutzung des Stempels würden sich diese Missverständnisse, die auftreten, wenn der Stempel nur im Falle der Visumverweigerung angebracht wird, vermeiden lassen. **IT** hatte Zweifel an der Nützlichkeit dieser Bestimmung.

4. Diplomatenpässe werden nicht abgestempelt. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird eine einheitliche Regelung für die Befreiung anderer Personenkategorien von dieser Pflicht vereinbart¹.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten nicht mehr, sobald diese die Visum-Daten in das VIS eingeben².

¹ **FR** lehnte solche Befreiungen eher ab.

² **FR** schlug folgende Formulierung vor: "... sobald das VIS in vollem Umfange betriebsbereit ist." **KOM** wies auf die regionale Einführung des VIS hin und merkte an, dass es veraltet erscheinen würde, den Stempel zur Dokumentierung der Antragsstellung weiterhin zu nutzen, wenn ein Mitgliedstaat mit der Übermittlung von Daten an das VIS begonnen hätte.

Kapitel III

Prüfung und Bearbeitung von Visumanträgen

Artikel 18

Prüfung des Antrags

1. Die Prüfung von Visumanträgen und der dazu gehörigen Unterlagen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Risikos der illegalen Einwanderung, der Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Rückkehrabsicht des Antragstellers ¹.

¹ In seiner Antwort auf die Fragen von **BE** und **NL**, nach deren Auffassung es eine Überschneidung zwischen "Risiko der illegalen Einwanderung" und "Rückkehrabsicht" gibt, betonte der **Vertreter der Kommission (KOM)**, dass die Beurteilung der Rückkehrabsicht eines Antragstellers ein Mittel sei, um das Risiko der illegalen Einwanderung zu beurteilen, und daher beide Ausdrücke beibehalten werden sollten; allerdings könnte der Satz wie folgt umformuliert werden: "... und **insbesondere** der Rückkehrabsicht des Antragstellers". **HU** schlug vor, beide Ausdrücke in Artikel 23 Absatz 1 einzufügen.

2. Besteht ein ¹ Zweifel am Aufenthaltszweck oder an der Rückkehrabsicht des Antragstellers oder an den Belegunterlagen, kann dieser zu einem Gespräch in die Auslandsvertretung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats bestellt und um zusätzliche Auskünfte gebeten werden ².

¹ Nach Auffassung von **IT** ist diese Formulierung zu vage. Wird ein Antragsteller zu einem zweiten Gespräch gebeten, müssen berechtigte und schwerwiegende Gründe für Zweifel vorliegen. **FR**, der sich **DE** und **SI** anschlossen, schlugen vor, "ein" zu streichen und "kann ... gebeten werden" durch "wird ... gebeten" zu ersetzen. **DE** fragte, ob das hier genannte Gespräch lediglich ein zusätzliches "eingehendes" Gespräch nach der Einreichung des Antrags betreffe. Das persönliche Erscheinen bei der Einreichung des Antrags bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sollte obligatorisch bleiben, sofern der Antragsteller nicht unter eine der Ausnahmeregelungen fällt (z.B. Bona-fide-Antragsteller).

² **NL** und **BE**, denen sich **LT** anschloss, schlugen vor, einen Hinweis auf "Zweifel an der Identität" aufzunehmen, bei dem der Antragsteller zu einem weiteren Gespräch bestellt wird; **BE** fügte hinzu, dass es logischer wäre, die Absätze 2 und 7 miteinander zu verbinden und in Absatz 7 die Bezugnahme auf die Erteilung eines Visums zu streichen. **BE** schlug folgende Alternativfassung für Absatz 2 vor:
"Visumantragsteller können entweder zunächst aufgefordert werden, weitere Belegunterlagen vorzulegen, oder zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt zu einem Gespräch gebeten werden ...". **IT** vertrat die gleiche Ansicht wie **BE** und bemerkte, dass die derzeitige Fassung den Eindruck erwecke, dass die Einreichung und das Gespräch zweierlei Dinge wären, was nicht der Fall sein sollte. Antragsteller könnten zu einem zweiten Gespräch bestellt werden. **HU** wies auf Artikel 37 Buchstabe b (Teil des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen) hin und fragte, ob das Personal der gemeinsamen Visumantragstellen befugt wäre, Gespräche zu führen, und schlug vor, "diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung" durch "zuständige Behörden" zu ersetzen. **FR** unterstützte diesen Vorschlag, **KOM** wird ihn prüfen. **KOM** wies die Delegationen auf eine Reihe von "Widersprüchen" hin, die im Zusammenhang mit dem "persönlichen Erscheinen", dem "Gespräch" und der "Erfassung biometrischer Daten" berücksichtigt werden müssten:

- In Wirklichkeit seien derzeit zahlreiche Personen von der Pflicht des persönlichen Erscheinens ausgenommen;
- gemäß dem oben genannten Verordnungsentwurf müssten alle Antragsteller den ersten Antrag persönlich vorlegen, wären jedoch für einen Zeitraum von 48 Monaten bei nachfolgenden Anträgen von dieser Pflicht ausgenommen;
- künftig würden wahrscheinlich zahlreiche Personen als Bona-fide-Antragsteller betrachtet, die nicht persönlich den Visumantrag einreichen müssten.

Aus diesen Gründen wäre es nach Ansicht von **KOM** zu heikel, eine zu präzise Formulierung zu verwenden.

3. Zu jedem einzelnen Visumantrag wird das VIS gemäß den Artikeln 5 und 13 der VIS-Verordnung abgefragt ¹.
4. Bei der Prüfung des Visumantrags vergewissert sich die zuständige Behörde, dass der Antragsteller die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex erfüllt, und überprüft Folgendes:
 - a) die Gültigkeit und Echtheit des vom Antragsteller vorgelegten Reisedokuments ²;
 - b) durch Abfrage des SIS und nationaler Datenbanken, dass von der Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgeht; ³

¹ **DE** schlug folgende Alternativformulierung vor:
"Zu jedem einzelnen Visumantrag wird **in der Regel** das VIS gemäß den Artikeln 5 und 13 der VIS-Verordnung abgefragt. **In gut begründeten Ausnahmefällen (technische Probleme) kann ein Visum ohne vorherige Abfrage des VIS erteilt werden, sofern die fehlgeschlagene Abfrage so bald wie möglich ohne nachlässige Verzögerung seitens der zuständigen Behörde erneut durchgeführt und nachgeholt wird. In diesem Fall ist die territoriale Gültigkeit des erteilten Visums begrenzt.**"

² **KOM** wird diesen Vorschlag im Zusammenhang mit Artikel 21 Absatz 1 prüfen.
² **HU** schlug vor, in den zusätzlichen Instruktionen zu beschreiben, wie bei der Aufdeckung ge- oder verfälschter Dokumente vorzugehen ist: Unterrichtung der zentralen/lokalen Behörden, der Vertretungen anderer Mitgliedstaaten usw.

³ **BE, NL und FR** möchten, dass diese beiden Kriterien getrennt bleiben, wie es derzeit in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und im Schengener Grenzkodex der Fall ist. **FR** schlug folgende Ergänzung vor: "**insbesondere** durch Abfrage des SIS und ...".
Obwohl diese Kriterien im Schengener Grenzkodex (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d) getrennt sind, würde **KOM** den Vorschlag von **FR** vorziehen.
PT fragte, ob auf eine etwaige familiäre Bindung des Antragstellers zu einem EU-Bürger Bezug genommen werden sollte, **KOM** war jedoch der Ansicht, dass dies nicht der richtige Platz hierfür sei. Der **Vorsitz** wies die Delegationen darauf hin, dass im Antragsformular angegeben ist, ob der Antragsteller Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist.

- c) Ausgangs- und Zielort des betreffenden Drittstaatsangehörigen und Zweck des geplanten Aufenthalts durch Überprüfung der Belegunterlagen, die in Artikel 14 und Anlage IV aufgeführt sind;
- d) gegebenenfalls früher erteilte einheitliche Visa im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen, um festzustellen, ob die Höchstaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschritten wurde;¹
- e) ob der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die Dauer und den Zweck des geplanten Aufenthalts, für die Rückreise in das Herkunftsland bzw. für die Durchreise in ein Drittland, [in dem seine Zulassung gewährleistet ist,]² verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Bei der Überprüfung werden die Richtbeträge³ nach Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes zugrunde gelegt und der Nachweis der Unterkunft oder der Kostenübernahme gemäß dem Formular in Anlage V berücksichtigt;
- f) ob der Antragsteller gegebenenfalls⁵ im Besitz einer angemessenen Reisekrankenversicherung⁴ ist.⁶

¹ **KOM** war dagegen, entsprechend dem Vorschlag von **HU** einen Hinweis auf die Prüfung der Einreise- und Ausreisestempel einzufügen, war jedoch der Ansicht, dass praktische Informationen dieser Art in die Instruktionen aufgenommen werden könnten (vgl. Artikel 45)

² **NL** möchte diese Formulierung durch "in dem die Einreise garantiert ist" ersetzen. Der **Vorsitz** erinnerte die Delegationen daran, dass die gegenwärtige Fassung Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex entspricht.

³ Nach Auffassung von **EE** sollte ein Hinweis auf die Unterkunftsvorkehrungen für alle Antragsteller aufgenommen werden. **KOM** bemerkte, dass die Überprüfung der Unterkunft nur auf der Grundlage von Anlage V durchgeführt werden muss, während dieser Absatz die allgemeinere Überprüfung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts betrifft (vgl. auch Artikel 14 Absatz 1 und Anhang IV).

⁴ **FR** verwies auf die Bemerkungen, die sie im Zusammenhang mit Anlage V zum Entwurf des Visakodex gemacht hatte (Dok. 6060/2/07, Seite 27). **KOM** erinnerte daran, dass Artikel 15 Absatz 1 die Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückführung abdeckt.

⁵ Nach Ansicht von **PT** sollte ein Reisekrankenversicherungsnachweis nur vorgelegt werden, wenn das Visa erteilt wird.

⁶ **NL** fragte, ob in Absatz 4 nicht speziell auf die Prüfung der Rückkehrabsicht des Antragstellers Bezug genommen werden sollte. **DE** unterstützte diese Anregung. Nach Ansicht von **KOM** ist ein solcher Zusatz angesichts der allgemeinen Bezugnahme in Absatz 1 überflüssig. **KOM** war dagegen, Absatz 4 in Artikel 20 aufzunehmen, da dies die Kohärenz des Verordnungsentwurf beeinträchtigen würde.

5. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlandes, werden die zentralen Behörden des (der) betroffenen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der VIS-Verordnung konsultiert.
6. Bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, werden nur ¹ die in Absatz 4 Buchstaben a, b and d genannten Prüfungen vorgenommen. In diesem Fall ist der Zweck der Weiterreise zu überprüfen. ²
7. Bestehen Zweifel bezüglich der Echtheit oder des Wahrheitsgehalts der vorgelegten Dokumente sowie bezüglich der Glaubwürdigkeit der während des Gesprächs gemachten Äußerungen oder bezüglich des Zwecks des geplanten Aufenthalts oder der Rückkehrabsicht, sieht die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ³ von der Erteilung eines Visums ab ^{4 5}.

¹ **KOM** könnte die von einigen Delegationen vorgeschlagene Streichung des Wort "nur" akzeptieren.

² **BE** fragte, warum die Buchstaben a und d bei Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, überprüft werden sollte, da es doch hauptsächlich darum gehe, den Reiseweg und die Relevanz des Transits zu prüfen. **KOM** will dies überdenken.

³ **PL** schlug vor, "diplomatische Mission oder konsularische Vertretung" durch "zuständige Behörden" zu ersetzen, um Fälle zu erfassen, in denen Visa an der Grenze beantragt werden. **KOM** will diesen Vorschlag prüfen.

⁴ **LT, IS** und **HU** schlugen vor, eine Bezugnahme auf die Gründe für eine Verweigerung nach Artikel 23 Absatz 1 einzufügen. **PL** und **AT** regten an, Absatz 7 zu streichen und in Artikel 23 Absatz 1 aufzunehmen, während **PT** es vorziehen würde, ihn in Artikel 18 zu belassen und den Text geringfügig zu ändern: "**Bestehen weiterhin** Zweifel "; sie bemerkte, dass Artikel 23 Absatz 1 Fälle betreffe, in denen Gewissheit über die Gründe, aus denen der Antrag abgelehnt werden könnte, bestehe. **IT** und **SE** bemerkten, dass "Zweifel" nicht ausreichen, um eine Verweigerung zu begründen. Der **Vertreter des Juristischen Dienstes des Rates** unterstützte den Vorschlag von **PL**. **KOM** will eine Anpassung des Textes prüfen, um für Rechtsklarheit zu sorgen.

⁵ **DE** wies auf Anhang XII Teil 1 hin und schlug vor, entweder in diesem Artikel, in einem gesonderten Artikel oder in den Schlussbestimmungen auf eine Überprüfung der Anträge von Seeleuten durch die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung zu verweisen.

*Artikel 19*¹
Unzulässigkeit^{2 3 4 5}

1. Legt der Antragsteller die benötigten zusätzlichen Angaben/Unterlagen gemäß Artikel 10 Absatz 4 nicht innerhalb eines Kalendermonats⁶ nach Aufforderung zur Vorlage vor, wird der Antrag für unzulässig erklärt.

¹ **NL**: Prüfungsvorbehalt.

² **KOM** wies darauf hin, dass in den Entwurf des Kodex ein umfassendes System der Verweigerung, der Begründung einer Verweigerung und des Beschwerderechts aufgenommen wurde. Die Verfahren zur Durchführung dieser Vorschriften sollten auf nationaler Ebene festgelegt werden (vgl. Artikel 23). Der Begriff der Unzulässigkeit sei eingeführt worden, um formal festzulegen, was derzeit in den Mitgliedstaaten angewandt wird, die in ihren Statistiken oft zwischen "abgelehnten" (nach Prüfung des Antrags) und "verweigerten" (der Antrag wurde nicht angenommen) Visa unterscheiden.

³ Siehe auch Dok. 6060/2/07, Seiten 2 und 5.

⁴ **AT** unterstützte den Grundsatz, befürchtete jedoch, dass er rechtliche Probleme, u.a. im Hinblick auf die Bearbeitungsgebühr, schaffen könnte. **IT** bemerkte ergänzend, dass der Antrag geprüft werden sollte, wenn der Antragsteller die Bearbeitungsgebühr bezahlt habe.

BE war gegen diesen Artikel und bemerkte, dass ein Antrag nur zurückgewiesen werden könne, wenn der Antragsteller sich weigere, biometrische Daten (in der Zukunft) bereitzustellen oder wenn das Reisedokument nicht gültig sei. Sollte der Begriff der Unzulässigkeit beibehalten werden, so müsste der Wortlaut geändert werden und es sollte angegeben werden, dass sich die konsularischen Behörden das Recht vorbehalten, den Antrag nicht zu prüfen, wenn der Antragsteller bestimmte Dokumente nicht vorlegt.

⁵ **HU** schlug vor, den Titel wie folgt zu ändern: "Im Falle unvollständiger Unterlagen anzuwendendes Verfahren".

⁶ **IT** hielt diesen Zeitraum für zu lang. **SI** fragte, wie 1 Monat auszulegen sei. **PT** bemerkte, dass manchmal 1 Monat für den Antragsteller nicht ausreiche, um bestimmte Dokumente zu beschaffen. **KOM** erinnerte daran, dass im Zusammenhang mit Visa für den kurzfristigen Aufenthalt die Belegunterlagen leichter zu beschaffen wären als im Falle von Anträgen für längerfristige Aufenthalte.

Eine Reihe von Delegationen sprach sich dafür aus, den Begriff der Unzulässigkeit einzuführen, allerdings sollte der Antrag bei Einreichung zurückgewiesen werden (**FR**, **PL**); **HU** hingegen schlug vor, die Festlegung einer Frist dem Konsulat zu überlassen. **ES** schlug 10 Tage vor, **LU** 2 Wochen. **SE** unterstützt beide.

KOM war dagegen, Anträge bei der Einreichung zurückzuweisen und dabei dem Antragsteller zu erläutern, welche Dokumente fehlten (Vorschlag von **NL**), da dies zu "Visa-Shopping" führen könnte.

IS bemerkte, dass nach innerstaatlichem Recht alle Verwaltungsakte wie die Unzulässigkeitserklärung eines Antrags begründet werden müssten. **BE** teilte mit, dass es im innerstaatlichen Recht Belgiens ähnliche Bestimmungen gebe. **KOM** machte die Delegationen darauf aufmerksam, dass eine Unzulässigkeitsklärung keine negativen Auswirkungen für die betreffende Person habe, was zum Beispiel bei einer Zurückweisung eines unbegründeten Asylanspruchs der Fall wäre. **KOM** bemerkte ergänzend, dass diese Bestimmung auch im Kontext der Vertretung gesehen werden müsse: Derzeit würden Anträge nicht zurückgewiesen, weil ein Mitgliedstaat nicht im Namen eines anderen Mitgliedstaats einen Antrag zurückweisen (ablehnen) könne.

2. In dem in Absatz 1 genannten Fall ändert die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der VIS-Verordnung die Statusinformation im VIS.
3. Der Antragsteller kann keine Beschwerde einlegen, wenn sein Antrag für unzulässig erklärt wurde.¹

¹ **Der Vertreter des Juristischen Dienstes des Rates** erklärte, dass diese Bestimmung nicht akzeptiert werden könne, und verwies auf den allgemeinen und anerkannten Grundsatz des Rechts auf Beschwerde, der im einzelstaatlichen Verwaltungsrecht und im Gemeinschaftsrecht verankert sei. Er hielt es jedoch für angemessen, zwischen den Fällen der förmlichen Ablehnung eines Antrags und der Unzulässigkeit eines Antrags zu unterscheiden.

Entscheidung über den Visumantrag

1. Die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen¹ der Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von 10² 3 Arbeitstagen ab Einreichung des Antrags bzw. ab Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen/Angaben über den Visumantrag. Dieser Zeitraum kann im Einzelfall auf höchstens 30⁴ Tage verlängert werden, wenn der Antrag insbesondere weiteren Prüfungen unterzogen werden muss, darunter auch in dem in Artikel 7 Absatz 6 genannten Fall.⁵

¹ **NL** wies darauf hin, dass die Zentralbehörden ebenfalls an der Beschlussfassung beteiligt sind, und bemerkte ergänzend, dass der Begriff "Visumbehörden", der im Entwurf der VIS-Verordnung verwendet wird, geeigneter wäre. **DK, SE** und **NO** verwiesen auf die Bemerkungen zu Artikel 3 (Dok. 15560/1/06, Seite 3).

² **FR** legte einen Vorbehalt zu den Fristen von 10 und 30 Tagen in diesem Absatz ein, da ihrer Auffassung nach die Anwendung dieser Fristen, die aus dem Abkommen über Visaerleichterungen mit Russland übernommen worden seien, zuerst evaluiert werden sollte. **AT** unterstützte diesen Standpunkt.

Zur Festlegung realistischer Fristen schlug **BE** vor, diese entsprechend den betreffenden Verfahren (Gespräch/"5B-Konsultation"/Vertretung usw.) festzusetzen, und bemerkte ergänzend, dass es zweckmäßiger sein könnte, wenn die Frist (möglichst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig ist) beginne. **SI** und **ES** unterstützten den belgischen Standpunkt. **KOM** will diesen Vorschlag prüfen. **NL** schlug vor, anstatt eine bestimmte Zahl von Tagen anzugeben, "einen angemessenen Zeitraum" vorzusehen. **SK, HU, DK, SE** und **NO** hielten diese Fristen für zu kurz. **HU** schlug vor, "im Einzelfall" zu streichen.

³ **PL**, die auf Artikel 9 Absatz 2 verwies, hielt diese Frist für zu lang.

⁴ Nach Auffassung von **PL** sollte es möglich sein, diese Frist um 30 Tage zu verlängern.

⁵ **KOM** nahm die allgemeine Zurückhaltung der Delegationen in Bezug auf die einheitlichen Fristen zur Kenntnis, betonte jedoch, dass es undenkbar sei, einen Visakodex zu erstellen, ohne diesen wesentlichen Aspekt der Visabearbeitung zu behandeln, da die großen Unterschiede bei der Ausstellungsdauer ein Grund für das Visa-Shopping seien. **KOM** erinnerte die Delegationen daran, dass die Fristen für die Reaktion auf die vorherige Konsultation verkürzt worden seien (vgl. Artikel 9) und dass eher ein System der "Unterrichtung" als der Konsultation vorgeschlagen worden sei. Der **Vorsitz** fragte, welche Folgen die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen hätte.

2. Die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen entscheiden auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen zum Zweck und zur Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der Durchreise über die Gültigkeitsdauer des Visums und die erlaubte Aufenthaltsdauer und berücksichtigen dabei die jeweilige Situation des Antragstellers. Bei einem Durchreisevisum für die einmalige Einreise und einem Visum für den Flughafentransit gilt eine Kulanzfrist ¹ von zusätzlich sieben Tagen, für ein C-Visum für die einmalige Einreise ² eine Kulanzfrist von fünfzehn Tagen.

¹ CZ und NL waren nicht dafür, systematisch eine Kulanzfrist von einer festgelegten Anzahl von Tagen einzuräumen, schlugen jedoch folgende mögliche Ergänzungen vor: "kann eine Kulanzfrist von bis zu sieben/fünfzehn Tagen eingeräumt werden" oder "grundsätzlich". FR vertrat die Auffassung, dass nur eine einheitliche Kulanzfrist von 15 Tagen als Empfehlung vorgesehen werden sollte. Auf eine Bemerkung von HU und EE erklärte der **Vertreter der Kommission (KOM)**, dass die Gültigkeitsdauer des Reisepasses in diesem Zusammenhang irrelevant sei. KOM wies ferner darauf hin, dass die Formulierung und die Dauer der Zeiträume aus den geltenden Bestimmungen der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion übernommen worden seien; KOM würde jedoch in Erwägung ziehen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kulanzfrist die Gültigkeitsdauer des Visums und nicht die Dauer des Aufenthalts betrifft und dass die Dauer eines solchen Zeitraums auf Einzelfallbasis bewertet werden sollte.

² Auf eine Bemerkung von FR erklärte KOM, dass diese Bestimmung nur für Visa für die einmalige Einreise gelte, da die Faktoren, die eine Kulanzfrist von einer bestimmten Anzahl von Tagen rechtfertigen, im Fall von Visa, die zwei oder mehr Einreisen über einen Zeitraum von einem Jahr gestatten, irrelevant seien. Daraufhin schlug FR vor, den Hinweis auf die "einmalige Einreise" zu streichen, um den allgemeinen Grundsatz der Gewährung einer Kulanzfrist aufrecht zu erhalten.

3. Mehrfachvisa¹, die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen, können mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren erteilt werden.²

Bei der Entscheidung über die Erteilung solcher Visa wird insbesondere zugrunde gelegt, ob

- a) der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, und Seeleuten der Fall ist,^{3 4 5}

¹ **FR** wies die Delegationen auf die technischen Spezifikationen des VISION-Netzes hin, das nur die Ausstellung von Visa mit einer Gültigkeitsdauer von einem, zwei, drei usw. Jahren gestatte, nicht jedoch von beispielsweise einem halben oder anderthalb Jahren. Dies bereite Probleme für Antragsteller mit (von bestimmten Drittstaaten ausgestellten) Reisepässen mit sehr kurzer Gültigkeitsdauer. **FR** erinnerte daran, dass die einzige Rechtfertigung für Visa des Typs "C1"- "C2"- "C3" in den unterschiedlichen Gebührensätzen bestanden habe; da inzwischen jedoch die Pauschale eingeführt worden sei, gebe es keinen Grund mehr für diese Unterscheidung.

PT erklärte, die technischen Spezifikationen könnten angepasst werden, wobei jedoch gründliche Überlegungen angestellt werden sollten, da eine solche Änderung zahlreiche technische Auswirkungen habe, möglicherweise auch auf die technische Umsetzung des VIS.

² **DE** erklärte, sie gebe der Formulierung in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Teil V Abschnitt 2.1) den Vorzug, und betonte in diesem Zusammenhang, dass Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung ausgestellt werden sollten, dass zuvor ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr korrekt verwendet wurde. **IT** stimmte dieser Auslegung nicht zu. Auch **KOM** konnte dem Vorschlag von **DE** nicht zustimmen.

Siehe auch Bemerkungen von **NO** zu Anhang X Nummer 4.

³ **FR** vertrat die Auffassung, dass ein Rechtstext keine derartigen Fallbeispiele enthalten sollte. **KOM** erklärte, dass der Text der Bestimmungen allein in Anbetracht der derzeit üblichen Praxis nicht ausreichend gewesen wäre. Auf die Weiterbehandlung der in Absatz 3 Buchstabe a angeführten Beispiele werde in der Instruktion näher eingegangen.

⁴ Die Delegationen werden auf die Schlussfolgerungen der Gruppe "Visa" vom Juni 2003 aufmerksam gemacht:

Erteilung von Visa an Seeleute bei der Abmusterung (Dok. 15803/02 FRONT 148 VISA 187 COMIX 721 und 6579/03 FRONT 16 VISA 33 COMIX 114):

Der Vorsitz stellt fest, dass in Teil I Abschnitt 2.1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion Transitvisa behandelt werden, ohne dass eine Gültigkeitshöchstdauer für diese Visa angeführt wird, während in der Anlage 13 der Instruktion mehrere Muster von Transitvisa enthalten sind. Der Vorsitz schließt aus den Beratungen, dass die Delegationen der Auffassung sind, dass Transitvisa für die doppelte Durchreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr Seeleuten ausgestellt werden können, wenn sich die zuständigen Behörden vergewissert haben, dass die Betreffenden die erforderlichen Unterlagen beigebracht haben, aus denen hervorgeht, dass ein Vertrag mit einer Reederei vorliegt (derartige Verträge haben in der Regel eine Laufzeit von 9 bis 12 Monaten). Auf diese Weise könnten praktische Probleme im Zusammenhang mit den genannten Dokumenten vermieden werden. Der Vorsitz fügte hinzu, dass es angebracht wäre, die betreffenden Teile der Instruktion bei Gelegenheit anzupassen und ausdrückliche Bestimmungen über die Gültigkeitshöchstdauer von Transitvisa sowie weitere Beispiele für mögliche Transitvisa aufzunehmen.

⁵ **DE** und **PL** schlugen vor, zwischen den Buchstaben a und b ein "und" einzufügen. **KOM** wird dies in Erwägung ziehen.

- b) der Antragsteller unbescholten und zuverlässig ist, ob insbesondere Schengen¹-Visa rechtmäßig verwendet wurden, was seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland² ist und ob er wirklich beabsichtigt, in das Land zurückzukehren.

3

4. Die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen⁴ der Mitgliedstaaten geben die in Artikel 8 Absatz 1 der VIS-Verordnung angegebenen Informationen in das VIS ein, wenn die Visumerteilung beschlossen wurde.

¹ **LT** schlug vor, auch nationale Visa einzubeziehen (einschließlich Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, die von Mitgliedstaaten ausgestellt werden, die den Schengen-Besitzstand noch nicht in vollem Umfang anwenden). **KOM** erinnerte daran, das VIS werde weder zu Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, die von NMS ausgestellt werden, noch zu nationalen Visa Informationen enthalten.

PL schlug vor, den Zusatz "Schengen" zu streichen, damit alle Visa abgedeckt sind. **KOM** räumte zwar ein, dass in der Praxis der Besitz beispielsweise eines kanadischen Visums ein Umstand sei, dem bei der Prüfung eines Antrags zuweilen Rechnung getragen werde, war jedoch nicht dafür, einen Hinweis auf die korrekte Verwendung von Visa aus Nicht-Schengen-Staaten aufzunehmen, da zum einen diese korrekte Verwendung nicht überprüft werden könne und zum anderen die Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Visa durch Nicht-Schengen-Staaten nicht bekannt sei.

HU lenkte die Aufmerksamkeit der Delegationen auf die Formulierung des Einleitungssatzes von Absatz 3, woraus hervorgehe, dass die Verwendung von Schengen-Visa nur ein zu berücksichtigendes Element sei, ohne andere auszuschließen. **HU** schlug jedoch die folgende Formulierung vor, um allen Wünschen gerecht zu werden: "... ob von Schengen-Staaten ausgestellte Visa rechtmäßig verwendet wurden ...".

² **FR** warf die Frage auf, was unter "Herkunftsland" und der "wirklichen" Absicht zur Rückkehr zu verstehen sei.

KOM erklärte, das Herkunftsland könne auch das Wohnsitzland sein, wenn der Antragsteller nicht in seinem Herkunftsland lebt. Dieser Aspekt könne in der Instruktion klargestellt werden.

³ **FR** schlug vor, in einem neuen Buchstaben c auf die Gültigkeitsdauer des Reisepasses einzugehen, auch wenn dieser Aspekt bereits in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b behandelt wird.

⁴ **NO** und **SE** verwiesen auf die Bemerkungen, die bereits zuvor in Bezug auf Artikel 3 vorgebracht wurden (Dok. 15560/1/06, Seite 3), und schlugen vor, ergänzend "zuständige Behörden" oder "Visumbehörden" hinzuzufügen (bzw. "diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen" durch einen dieser Begriffe zu ersetzen). **KOM** erklärte, der Wortlaut werde dem der VIS-Verordnung angeglichen.

Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit

1. Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit wird in folgenden Ausnahmefällen erteilt¹:
- a) wenn es eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder Gründen internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, von dem Grundsatz abzuweichen, dass die in Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllt sein müssen,
 - b) wenn es eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, ein Visum zu erteilen, obwohl der konsultierte Mitgliedstaat im Verfahren der vorherigen Konsultation Einwände vorgebracht hat² oder wenn eine vorherige Konsultation aus dringlichen Gründen (aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen) nicht durchgeführt wurde,³
 - c) wenn eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung aus von dem Antragsteller begründeten dringlichen Gründen dem Antragsteller erneut ein Visum für einen Aufenthalt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erteilt, innerhalb dessen er bereits ein Visum für einen dreimonatigen Aufenthalt verwendet⁴ hat.

5

¹ **BE**, der sich **NL** anschloss, erklärte, dass eine Bezugnahme auf Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit für die Benelux-Staaten nach dem Vorbild der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion beibehalten werden sollte. **KOM** vertrat die Auffassung, dass die Beibehaltung derartiger besonderer Bestimmungen in Anbetracht der allgemeinen Schengen-Regeln nicht mehr notwendig sei; es handele sich hier eher um eine politische als eine technische Frage. **BE** verwies auf den historischen Kontext dieser Zusammenarbeit und fügte hinzu, dass das Belex-Übereinkommen immer noch in Kraft sei.

² **DE** schlug vor, dass in solchen Fällen der konsultierte Mitgliedstaat (der die Ausstellung eines einheitlichen Visums verweigert hat) binnen einer angemessenen Frist vor Ausstellung des Visums informiert werden sollte.

³ **BE** schlug vor, diesen Absatz in zwei Absätze aufzuteilen, da auf zwei verschiedene Kriterien für die Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit Bezug genommen wird. **KOM** wird diese Möglichkeit in Erwägung ziehen.

AT schlug vor zu präzisieren, dass in Einzelfällen diese Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit nicht nur für den ausstellenden Mitgliedstaat gültig sein könnten. **KOM** äußerte die Befürchtung, dass eine derartige Bestimmung das Konzept eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit völlig ändern und in die Richtung auf "traditionelle Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit" und "Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf Antrag" führen würde. Auch **FR** und **EL** befürworteten den Vorschlag von **AT** nicht.

⁴ **NL** schlug vor, diese Berechnung in der Instruktion zu präzisieren.

⁵ **DE** schlug vor, darüber hinaus den Fall anzuführen, in dem ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt wurde, weil es nicht möglich war, das VIS zu konsultieren.

In den im ersten Unterabsatz genannten Fällen ist das erteilte Visum nur für das Staatsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gültig. ¹

Wenn der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments ist, das in einem oder mehreren, aber nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, wird ein Visum erteilt, das für die Staatsgebiete der das Reisedokument anerkennenden Mitgliedstaaten gültig ist. Erkennt der das Visum ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument nicht an, ist das Visum nur für diesen Mitgliedstaat gültig. ²

2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen diplomatische Mission oder konsularische Vertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben a und b beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich ³ die einschlägigen Informationen mit.

¹ Nach Auffassung von **BE** und **NL** sollte diese Bestimmung auch den Buchstaben c abdecken.
² **HU**, der sich **FR** anschloss, schlug vor, auf das gesonderte Blatt für die Anbringung von Visa Bezug zu nehmen (Verordnung 333/2002).

³ **FR** fragte sich, auf welche Weise dies geschehen soll. Der **Vorsitz** schlug vor, dies in der Instruktion zu regeln. **IT** vertrat die Auffassung, dass die Übermittlung derartiger Informationen von geringer Bedeutung sei. **KOM** betonte, der Vorschlag sei an die Realität angepasst worden: die bisherige Anforderung, die anderen Mitgliedstaaten über alle Fälle der Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu informieren, wurde abgeschwächt, indem sie auf "sensible" Fälle beschränkt und vorgesehen wurde, dass der Informationsaustausch nur auf zentraler Ebene stattfinden muss. Schließlich lenkte **KOM** die Aufmerksamkeit der Delegationen auf Artikel 16 Absatz 3 der VIS-Verordnung ("*Das Verfahren nach Absatz 2 kann auch für die Übermittlung von Informationen über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und sonstige Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit ... verwendet werden.*")

KOM war nicht für den Vorschlag von **DE**, auf Buchstabe c Bezug zu nehmen, da diese Fälle nicht als "sensibel" eingestuft werden könnten.

SI fragte, wie hoch der Anteil der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit sei.

KOM ersuchte die Delegationen, genaue Zahlen neueren Statistiken zu entnehmen; festzuhalten sei jedoch, dass die meisten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit derzeit von Frankreich, Griechenland, Italien und Deutschland ausgestellt würden.

Der **Vorsitz** machte die Delegationen auf den Einleitungssatz von Artikel 21 aufmerksam, in dem es heißt, dass Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Flughafentransitvisum

1. Die Staatsangehörigen der in der Liste ¹ in Anhang VII ² aufgeführten Drittländer benötigen zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit.
2. Folgende Personenkategorien sind von der in Absatz 1 vorgesehenen Pflicht zum Besitz eines Visums für den Flughafentransit befreit:
 - a) Inhaber eines einheitlichen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums ³, das von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde ⁴,
 - b) Drittstaatsangehörige, die über einen von Andorra, Japan, Kanada, Monaco, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten, in Anhang VIII ⁵ aufgelisteten Aufenthaltstitel verfügen, welcher ein uneingeschränktes Rückkehrrecht garantiert ⁶,

¹ **KOM** erinnerte an die ursprünglichen Beratungen über diesen Punkt (Dok. 13611/06, Seite 2). Im Namen der Benelux-Staaten schlug **BE** vor, weiterhin zwei getrennte Listen zu führen, damit die Mitgliedstaaten im Fall eines massiven Zustroms illegaler Einwanderer schnell handeln können. **CZ**, **FR** und **PL** befürworteten diesen Vorschlag. **KOM** wies darauf hin, dass die Möglichkeit eines schnellen Handelns bereits aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 des Vertrags gegeben sei, dem zufolge in einer Notlage "vorläufige Maßnahmen" beschlossen werden können; mit diesem Mechanismus könne den Anliegen der Delegationen entsprochen werden.

HU legte einen Prüfungsvorbehalt zu Artikel 22 und Anhang VII ein.

² Siehe Seite 15 des vorliegenden Dokuments.

³ **FR** schlug vor, darüber hinaus vorzusehen, dass das Visum noch gültig sein muss. **KOM** konnte dies akzeptieren.

⁴ **HU** schlug vor, zusätzlich auf von den Mitgliedstaaten ausgestellte Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltsgenehmigungen Bezug zu nehmen. **KOM** wies darauf hin, dass Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung kein Flughafentransitvisum benötigen; sie werde jedoch erwägen, einen solchen Hinweis aus Gründen der Klarheit aufzunehmen.

⁵ [in der englischen Fassung Fußnote 6] Siehe Seite 114 des vorliegenden Dokuments.

⁶ [in der englischen Fassung Fußnote 5] **IT** wünschte eine Bezugnahme auf den Vatikan.

- c) Familienangehörige von EU-Bürgern ¹,
- d) Inhaber von Diplomatenpässen ²,
- e) Flugzeugbesatzungsmitglieder ³, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sind.

¹ **FR** schlug vor hinzuzufügen, dass die betreffende Person im Besitz von Belegen für die Familienzugehörigkeit sein muss. **KOM** konnte dies nicht befürworten, da ein allgemeiner Hinweis auf diese Personenkategorie bereits in Artikel 1 Absatz 2 enthalten sei; werde ferner an dieser Stelle eine "Erläuterung" hinzugefügt, so müsse dies auch jedes Mal erfolgen, wenn für diese Personenkategorie besondere Vorrechte aufgrund anderer Rechtsakte gelten. Außerdem könne das Grenzschutzpersonal derartige Informationen dem Handbuch für den Schengener Grenzkodex entnehmen.

² Unter Verweis auf die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte Besorgnis angesichts der willkürlichen Ausstellung von Dienstpässen durch bestimmte Drittstaaten erklärte **KOM**, die Kommission habe es vorgezogen, nur eine allgemeine Ausnahme für Inhaber von Diplomatenpässen vorzusehen. **DE**, **FR** und **BE** sprachen sich dagegen aus, die allgemeine Ausnahme auf Inhaber anderer Pässe auszudehnen.

³ **FR** schlug vor, die Worte "im Dienst" hinzuzufügen, aber da die Formulierung bislang offenbar nicht zu Fällen von Missbrauch geführt hat, zog es **KOM** vor, den Text unverändert beizubehalten.

Artikel 23¹

Visumverweigerung²

1. Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 wird das Visum verweigert³, wenn der Antragsteller
 - a) falsche, ver- oder gefälschte⁴ Reisedokumente vorlegt;
 - b) nicht nachweist, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die gesamte Aufenthaltsdauer verfügt oder dass er in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben, und die Absicht hat, in das Herkunfts- oder Ausgangsland zurückzukehren⁵;

¹ **KOM** erinnerte zunächst an die Unterscheidung zwischen Visumverweigerung – nach Prüfung des Antrags – und der Unzulässigkeit (Artikel 19) und wies darauf hin, dass es im vorliegenden Artikel nur um die Verweigerung gehe. **KOM** wies auch noch einmal darauf hin, dass sich die VIS-Verordnung (Artikel 12) auf den geltenden Besitzstand stütze und nach Annahme des Visakodex angepasst werde, um den Änderungen des Besitzstandes Rechnung zu tragen.

² **FI** und **EE** legten einen Vorbehalt zu diesem Artikel ein.

³ **NL**, **FR**, **PL** und **IT** schlugen vor, "grundsätzlich" hinzuzufügen. **EE** schlug vor, diesen Artikel in zwei Artikel zu unterteilen, von denen einer die Gründe behandelt, aus denen ein Visum verweigert "wird", und der andere die Gründe, aus denen ein Visum verweigert "werden kann".

KOM äußerte sich überrascht über diese Bemerkungen, da dieser Wunsch, ein bestimmtes Maß an Flexibilität einzuführen, auf die Bereitschaft der Mitgliedstaaten hinzudeuten scheine, einheitliche Visa für Personen auszustellen, die die Einreisebedingungen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllen; **KOM** fügte hinzu, die Buchstaben a bis g entsprächen dem Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes, und daher sei die Kommission nicht bereit, eine derartige Flexibilität einzuführen.

LV, der sich **NL** anschloss, schlug vor, die Gründe für die Verweigerung an die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 zu knüpfen. Nach Auffassung von **LV** sollte ferner auf die Gefahr der illegalen Einwanderung, den Kontakt zum Herkunftsland und die Rückkehrabsicht Bezug genommen werden. Auch sollte speziell auf Artikel 18 Absatz 7 verwiesen werden.

KOM erinnerte daran, dass die Beibehaltung einer Bezugnahme auf die "Gefahr illegaler Einwanderung" in der VIS-Verordnung einer der heikelsten Punkte bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über diese Verordnung gewesen sei.

⁴ **NL** schlug vor, "ungültige" hinzuzufügen. **AT**, der sich **IT** anschloss, schlug folgenden Zusatz vor: "oder andere falsche, ver- oder gefälschte Dokumente".

FR erinnerte an das allgemeine Problem mit Listen von Bedingungen: Sie seien zu restriktiv und nie wirklich vollständig. Was das Reisedokument betreffe, so könne der Antragsteller beispielsweise auch abgewiesen werden, wenn das Dokument in schlechtem Zustand ist, wenn Änderungen darin vorgenommen wurden, wenn Einträge unleserlich sind usw. **FR** schlug daher den Zusatz "insbesondere" vor. **KOM** erinnerte daran, dass diese Liste die Verweigerungsgründe nach dem Vorbild des Schengener Grenzkodexes beinhalte, und schlug vor, eine Tabelle zu erstellen, um den Delegationen diese Parallelität aufzuzeigen.

⁵ **LU** schlug vor, den Aspekt der Zuwendungen Dritter ("Sponsorship") hervorzuheben.

- c) keine ausreichenden Beweise für den Zweck und die Dauer des Aufenthalts vorlegt;
- d) gegebenenfalls den Nachweis für den Abschluss einer angemessenen Reisekrankenversicherung nicht erbringt;
- e) sich in einem Zeitraum von sechs Monaten bereits drei Monate im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten hat;
- f) bereits im SIS oder in einem nationalen Verzeichnis zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist;
- g) als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten eingestuft wird.

2. Für die Entscheidung, in der die genauen^{1 2} Gründe für die Visumverweigerung aufzuführen sind, wird das Standardformular in Anhang IX³ verwendet. Das gilt auch für den Fall, dass das Visum an der Grenze verweigert wird.

-
- ¹ **PL**, der sich **LV** anschloss, schlug vor, das Wort "genauen" zu streichen.
LV, PL, BE und **FR** legten einen besonderen Vorbehalt zu diesem Absatz ein. **FR** erklärte dazu, dass eine systematische Begründung aller Verweigerungen eine zu starke Belastung darstelle, insbesondere wenn darauf ein (in nationale Zuständigkeit fallender) Rechtsstreit folge. **IT** teilte diese Ansicht und erklärte, dass die italienischen Behörden Verweigerungen von Anträgen auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt für touristische oder berufliche Zwecke nicht begründen.
ES konnte die Einführung einer Pflicht zur systematischen Begründung der Verweigerung bei Anträgen auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt nicht akzeptieren.
HU vertrat die Auffassung, dass eine Begründung nur auf Ersuchen des abgewiesenen Antragstellers erteilt werden sollte.
DK konnte die systematische Begründung von Verweigerungen vom Grundsatz her akzeptieren, zog es jedoch vor, weiterhin das nationale Formblatt zu benutzen.
EE stellte fest, dass ein negativer Nebeneffekt der Einführung einer systematischen Begründung und des Rechts auf Beschwerde gegen Verweigerungen ein Verlust der Kontrolle über die Visaerteilung sein könne, da Konsularbedienstete es möglicherweise vorzögen, Visa zu erteilen als sie zu verweigern, um umständliche Verfahren zu umgehen. **EE** regte daher an, das Formular solle Informationscharakter haben.
- ² **KOM** erklärte, diese Bestimmungen und das Formular stünden vollständig mit den Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes und dem in dessen Anlage V Teil B vorgesehenen Standardformular für die Verweigerung der Grenzüberschreitung im Einklang. **KOM** fügte hinzu, die Einführung des Systems der obligatorischen Begründung für eine Verweigerung sowie des Beschwerderechts seien grundlegende Anliegen der Kommission. Die Befürchtungen der Delegationen in Bezug auf die Häufigkeit von Rechtsstreitigkeiten seien übertrieben: Ein Antragsteller, der abgewiesen wird, weil sein Pass ungültig ist, werde gegen diesen Beschluss wohl kaum Widerspruch einlegen. Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Visapolitik stellte **KOM** fest, dass die Mitgliedstaaten nicht an einer Ermessensbefugnis in Bezug auf das Beschwerderecht festhalten könnten. **FR** vertrat die Auffassung, dass eine Unterscheidung getroffen werden solle zwischen den unter Gemeinschaftsrecht und den unter einzelstaatliches Recht fallenden Angelegenheiten, so z.B. bei formellen Beschwerden; **FR** schlug daher vor, Absatz 2 beizubehalten und Absatz 3 zu streichen. **PL** und **IT** schlossen sich diesem Vorschlag an.
- ³ Da die norwegischen Behörden verpflichtet sind, alle Verweigerungen mittels eines nationalen Formulars zu begründen, würde **NO** vorziehen, in dem Formular in Anhang IX nur Mindestanforderungen in Bezug auf die Begründung vorzusehen. **NL** befürwortete den Vorschlag, mehr Gründe hinzuzufügen. **KOM** hätte nichts dagegen einzuwenden, dem Standardformular weitere Felder hinzuzufügen, je nachdem, zu welchen Ergebnissen die Beratungen über Artikel 23 führen; **KOM** erinnerte die Delegationen jedoch auch daran, dass der Verweis auf nationales Recht mit Inkrafttreten der Verordnung hinfällig werde, da die Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sei.

3. Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können Beschwerde einlegen.¹ Beschwerden werden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts behandelt.² Der Antragsteller erhält eine schriftliche Übersicht über die Kontaktstellen, die ihm Auskunft über einen Rechtsvertreter geben können, der ihn nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vertreten kann.³
4. In dem in Artikel 7 Absatz 6 aufgeführten Fall unterrichtet die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats den Antragsteller über die vom vertretenen Mitgliedstaat getroffene Entscheidung.
5. Eine Verweigerung hat keine Auswirkungen auf einen späteren Visumantrag; jeder Antrag wird unabhängig geprüft.⁴

¹ **KOM** stellte fest, dass diese Bestimmung eine wichtige Neuerung darstelle, und betonte, das Beschwerderecht betreffe nur die Verweigerung und nicht Fälle von Unzulässigkeit. **EE** legte einen Vorbehalt ein, da Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, nach geltendem estnischen Recht kein Beschwerderecht haben. **HU, CZ, LV, AT** und **SK** legten einen Sachvorbehalt zu diesem Absatz ein; **HU** äußerte die Befürchtung, diese Bestimmung könne eine zu starke Belastung für die Konsularbediensteten darstellen, die ihre Bemühungen auf die Prüfung von Visumanträgen konzentrieren sollten. **DE** legte ebenfalls einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz ein, da nach deutschem Recht Beschwerden nur in besonderen Fällen möglich seien. **DE** vertrat die Ansicht, dass der vorletzte Eintrag auf dem Standardformular (Anhang IX) als Information für die Antragsteller ausreiche.

² **PT** schlug vor, den dritten Satz dieses Absatzes zu streichen. **FR, PL, LU, IT, PT, NL, ES, SE, SI** und **EL** schlossen sich diesem Vorschlag an. **KOM** erklärte, diese Bestimmung könne umformuliert werden, da nicht beabsichtigt sei, eine ausführliche Liste von Anwälten, sondern – wie im Schengener Grenzkodex vorgesehen – nur allgemeine Informationen bereitzustellen. **HU** schlug folgende Formulierung des ersten Satzes vor: "Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können Beschwerde nach innerstaatlichem Recht einlegen." **BE** sprach sich dafür aus, den von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut beizubehalten, und hielt die Befürchtung der Delegationen, abgewiesene Antragsteller könnten massiv gegen solche Beschlüsse Beschwerde einlegen, für übertrieben. Die meisten abgewiesenen Antragsteller würden einfach einen neuen Antrag stellen. **EL** teilte diese Ansicht und erklärte, nach griechischem Recht sei das Beschwerderecht abgewiesener Antragsteller bereits vorgesehen.

Auf eine Bemerkung von **NL** erklärte **KOM**, es bleibe den Mitgliedstaaten unbenommen, ein doppeltes Beschwerdesystem beizubehalten (d.h. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren). Ziel der Bestimmung sei lediglich, das Beschwerderecht zu verankern.

³ **SE** legte einen besonderen Vorbehalt zu diesem Absatz ein und erklärte, dieser solle vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-503/03 vom 31. Januar 2006 geprüft werden. **PL** schloss sich diesem Antrag an.

⁴ **NL, HU, AT** und **FR** waren mit dieser Formulierung nicht einverstanden, und **NL** schlug vor, einen Wortlaut dieser Art eventuell in die Instruktion aufzunehmen. **KOM** wäre bereit, den Text zu überarbeiten, unterstrich jedoch die Notwendigkeit, diese Bestimmung explizit in den Rechtsakt aufzunehmen, auch vor dem Hintergrund der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die VIS-Verordnung, bei denen das EP großen Wert auf dieses Prinzip gelegt habe.

*Artikel 24***Rechte aufgrund eines erteilten Visums**

Der Besitz eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums berechtigt nicht automatisch zur Einreise.

*Artikel 25***Ausfüllen der Visummarke**

1. Beim Ausfüllen der Visummarke tragen die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten ² die in Anhang X aufgeführten verbindlichen Angaben ein und füllen die maschinenlesbare Zone aus, wie dies im ICAO-Dokument 9303 Teil 1, 6. Fassung (Juni 2006), vorgesehen ist.
2. Im Feld "Anmerkungen" können die Mitgliedstaaten besondere Angaben für ihr Land auf der Visummarke hinzufügen, wobei keine der in Anhang X aufgeführten verbindlichen Angaben wiederholt werden soll.
3. Alle Angaben sind auf die Visummarke aufzudrucken. Ein handschriftliches Ausfüllen der Visummarken ist nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt zulässig. ³

¹ **KOM** erklärte, es solle ein Verweis auf Artikel 12 der VIS-Verordnung aufgenommen werden: "Informationen über verweigerte Visa werden gemäß Artikel 12 der VIS-Verordnung in das VIS aufgenommen."

² **NL** schlug vor, "Visabehörden" hinzuzufügen. Zu einem Vorschlag des **Vorsitzes** bemerkte **KOM**, es sei nicht möglich, "diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen" im gesamten Text systematisch durch "Visabehörden" zu ersetzen.

³ **EE** fragte sich, ob diese Bestimmung noch relevant sei, nachdem Visummarken nun mit einem Lichtbild ausgestellt werden müssen (vgl. auch Anhang X Nummer 9). **AT** warf die Frage auf, ob solche Fälle gemeldet werden sollen. **LU** war der Auffassung, der Austausch solcher Angaben habe keinen zusätzlichen Nutzen.

Artikel 26

Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke

1. Auf einer bereits bedruckten¹ Visummarke dürfen keine² handschriftlichen Änderungen vorgenommen werden.³
2. Wenn vor dem Anbringen im Pass ein Irrtum festgestellt wird, wird die Marke vernichtet.
3. Wird nach Anbringung der Marke im Pass ein Irrtum festgestellt, so wird die Marke durch ein mit einem roten Stift aufgebrachtes Andreaskreuz ungültig gemacht⁴ und eine neue Marke angebracht.
4. Wird ein Irrtum festgestellt, nachdem die einschlägigen Daten gemäß Artikel 8 der VIS-Verordnung in das VIS eingegeben wurden, so wird der Irrtum gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Verordnung korrigiert.

Artikel 27

Anbringung der Visummarke

1. Die mit den Angaben gemäß Artikel 25 und Anhang X bedruckte Visummarke wird auf der ersten noch freien Seite des Passes angebracht, auf der sich außer dem Stempel zur Dokumentierung der Antragstellung keine Eintragungen oder Stempel befinden.

Die Visummarke wird randbündig am Rand der Seite des Reisedokuments angebracht. Die maschinenlesbare Zone der Visummarke wird randseitig ausgerichtet.

¹ [in der englischen Fassung Fußnote 2] **EL** schlug vor, "bedruckten" durch "fertig gestellten" zu ersetzen.

² [in der englischen Fassung Fußnote 1] **HU** schlug vor, "zusätzlichen" hinzuzufügen.

³ **HU** schlug vor, diesen Absatz in Artikel 25 aufzunehmen. **NL** fragte sich, wie diese Bestimmung mit Artikel 31 Absatz 1 zu vereinbaren sei.

⁴ **NL** fragte sich, warum diese Bestimmung aufgenommen wurde. **HU** schlug vor, in solchen Fällen folgenden Hinweis anzubringen, um zu vermeiden dass der Inhaber an der Grenze oder bei Beantragung eines neuen Visums auf Probleme stößt: "Cancelled without prejudice".

2. ¹² Der Stempel der ausstellenden diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung³ wird in dem Feld "Anmerkungen" über den Rand der Visummarke hinaus auf die Seite des Reisedokuments reichend aufgebracht.

Nur wenn⁴ von einem Ausfüllen der maschinenlesbaren Zone abzusehen ist, kann der Stempel in dieser Zone aufgebracht werden, um sie unbrauchbar zu machen. Die Abmessungen des Stempels und die Aufschrift sowie die zu verwendende Stempelfarbe werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

3. ⁵ Um eine erneute Verwendung einer Visummarke, die auf einem einheitlichen Formblatt angebracht wurde, zu verhindern, wird am rechten Rand der Marke auf das Formblatt hinausreichend der Stempel der ausstellenden diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung so angebracht, dass die Lesbarkeit der Rubriken und Anmerkungen nicht beeinträchtigt und nicht in die ausgefüllte maschinenlesbare Zone hineingestempelt wird.
4. Erkennt der das Visum ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, wird das gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums verwendet.⁶
5. Ein Einzelvisum, das gemäß Artikel 13 Absatz 1 einer im Reisedokument des Antragstellers eingetragenen Begleitperson ausgestellt wurde, wird in diesem Reisedokument angebracht.

Erkennt der das Visum ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument, in das Begleitpersonen eingetragen sind, nicht an, werden die Einzelvisa auf dem gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums angebracht.

¹ **HU** sprach sich dagegen aus, dass all diese technischen Spezifikationen in einem Rechtstext aufgeführt werden. **KOM** pflichtet dem bei, will die detaillierten Spezifikationen hier jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten, und zwar damit gewährleistet ist, dass alle Konsulate bei der Bearbeitung gleichermaßen verfahren.

² **AT** meldete einen Vorbehalt zu den Absätzen 2 und 3 hinsichtlich der Frage des Mehrwerts eines Stempels an.

³ **PL** und **FR** schlugen vor, "diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen" durch "Verwaltungsbehörden" zu ersetzen, was **KOM** mit dem Hinweis darauf akzeptierte, dass es sich um ein Querschnittsthema im gesamten Text handele.

⁴ **NL** hält die Formulierung für zu kompliziert und erkundigte sich, was genau mit "... wenn ..." gemeint sei.

⁵ **PT** schlug vor, die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 umzukehren und statt von "einheitlichem Formblatt" von "gesondertem Blatt" zu reden. **KOM** wird diese beiden Vorschläge überdenken.

⁶ **KOM** wird prüfen, ob – wie von **SI** vorgeschlagen – hier eine Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe j erforderlich ist.

Kapitel IV **Änderung der Gültigkeitsdauer eines bereits erteilten Visums**

Artikel 28¹

Verlängerung

1. Die Gültigkeitsdauer eines erteilten Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums und/oder die Aufenthaltsdauer werden² auf Antrag des Inhabers verlängert, wenn er das Vorliegen höherer Gewalt, humanitärer Gründe, schwerwiegender beruflicher und/oder persönlicher Gründe³ belegen kann.
2. Die Verlängerung eines Visums gemäß Absatz 1 darf unter keinen Umständen zur Änderung der Visumart oder zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer über drei Monate (kurzfristiger Aufenthalt) bzw. 10 Tage (Durchreise) hinaus führen.
3. Wenn nicht von der Verwaltungsbehörde, die das Visum verlängert, anders entschieden, bleibt die räumliche Gültigkeit des verlängerten Visums die gleiche wie beim ursprünglichen Visum.
4. Die Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Drittstaatsangehörige bei der Beantragung der Verlängerung befindet, ist für die Verlängerung des Visums zuständig.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörde für die Visumverlängerung zuständig ist.

¹ **EL, AT und PT** meldeten allgemeine Vorbehalte zu dem gesamten Artikel an. **EL** wollte wissen, was mit "höherer Gewalt und humanitären Gründen" gemeint sei. **FR** fragte sich, warum bei der Beantragung der Verlängerung eines Visums nicht – ebenso wie bei der Beantragung des Visums – Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden müssen. **BE** meldete einen Prüfungsvorbehalt an. **SI** erkundigte sich, ob das Verfahren bei der Beantragung eines Visums an der Grenze anzuwenden sei. **KOM** wird dies prüfen.

² **NL, SK, AT, PT, NO, IT** und **FR** schlugen "können ... werden" statt "werden" vor.

³ **HU** schlug vor, nur die letzten "Gründe" beizubehalten und die vorherigen Gründe zu streichen, und fragte, auf welche Weise (mündlich, schriftlich) die Verlängerung zu beantragen sei. Zudem schlug **HU** vor, einen Passus betreffend Fälle aufzunehmen, in denen die Verlängerung "von Amts wegen" zu erfolgen hat. **Der Vorsitz** schlug vor, Absatz 1 wie folgt zu untergliedern, um zwei unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen:

- 1) Verlängerung aufgrund des Vorliegens höherer Gewalt und humanitärer Gründe
- 2) Verlängerung aufgrund des Vorliegens von zu belegenden schwerwiegenden beruflichen und/oder persönlichen Gründen.

KOM wird diese Vorschläge prüfen.

5. Die Gebühr für die Verlängerung eines Visums beträgt 30 EUR.¹
6. Die Verlängerung eines einheitlichen Visums erfolgt durch Anbringung eines Stempels² nach dem Muster in Anhang XI. Die zuständige Behörde bringt zudem ihren Stempel auf.
7. Gemäß Artikel 12 VIS-Verordnung sind die Daten zu verlängerten Visa in das VIS einzugeben.

Artikel 29

Annullierung

1. Ein Visum kann³ annulliert werden durch:
 - a) die ausstellende diplomatische Mission oder konsularische Vertretung, um den Inhaber des Visums davon abzuhalten, in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, wenn sich nach der Erteilung des Visums herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht erfüllt sind;
 - b) Grenzkontrollbehörden gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 und Anlage V Teil A Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes.
2. Gemäß Artikel 11 der VIS-Verordnung sind die Daten zu annullierten Visa in das VIS einzugeben.
3. Wird ein Visum gemäß Absatz 1 Buchstabe b von den Grenzkontrollbehörden eines Mitgliedstaats annulliert, der es nicht ausgestellt hat, so wird der ausstellende Mitgliedstaat von der Annullierung der von seinen Behörden erteilten Visa in Kenntnis gesetzt.

¹ **NL** schlug vor, den Betrag in einem Anhang festzulegen, so dass er ohne Weiteres geändert werden kann. **KOM** will den Betrag im verfügbaren Teil der Verordnung beibehalten, was bedeutet, dass zu seiner Änderung ein Rechtsetzungsverfahren anzuwenden wäre.

² Mehrere Mitgliedstaaten stellten die Anbringung eines Stempels als Lösung in Frage; sie würden aus Sicherheitsgründen die Visummarke vorziehen. **KOM** wies darauf hin, dass das Aufbringen einer Visummarke bedeuten würde, dass jede für die Ausstellung der Verlängerung zuständige Behörde über Blanko-Visummarken verfügen müsste.

³ **PL** und **HU** schlugen vor, "kann ... werden" durch "wird" zu ersetzen.

Artikel 30

Aufhebung eines Visums

1. Ein Visum kann aufgehoben werden durch:
 - a) die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung auf Antrag des Inhabers; in diesem Fall ist ein Stempel auf die Visummarke aufzubringen, auf dem angegeben ist, dass das Visum auf Antrag des Inhabers aufgehoben wurde;
 - b) die zuständigen Behörden nach der Einreise des Inhabers in das Gebiet der Mitgliedstaaten, wenn der Inhaber die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes nicht mehr erfüllt ¹.
2. Gemäß Artikel 11 ² der VIS-Verordnung sind die Daten zu aufgehobenen Visa in das VIS einzugeben.
3. Wird ein Visum gemäß Absatz 1 Buchstabe b von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats aufgehoben, der es nicht ausgestellt hat, so wird der ausstellende Mitgliedstaat von der Aufhebung der von seinen Behörden erteilten Visa in Kenntnis gesetzt³.

¹ **KOM** stimmte **NL** zu, die eine Bezugnahme auf einen Stempel wie unter Buchstabe a für erforderlich hielt.

² **KOM** wies darauf hin, dass korrekterweise auf Artikel 13 Bezug genommen werden müsse.

³ **KOM** betonte, dass nach der Eingabe von Informationen nicht automatisch eine Ausschreibung durch das VIS erfolgt und es daher ratsam wäre, den ausstellenden Mitgliedstaat in Kenntnis zu setzen, dass sie sich aber erforderlichenfalls damit einverstanden erklären könnte, diese Verpflichtung zu streichen.

Artikel 31

Verkürzung der Gültigkeitsdauer eines Visums

1. Die Grenzkontrollbehörden¹ können die Gültigkeitsdauer eines Visums verkürzen², wenn nachgewiesen ist, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts³während der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer verfügt⁴.
2. Die Daten über die Verkürzung der Gültigkeitsdauer werden gemäß Artikel 11 der VIS-Verordnung in das VIS eingegeben.

Kapitel V

An den Außengrenzen erteiltes Visum

Artikel 32

An den Außengrenzen erteiltes Visum

1. Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt oder Durchreisevisa können nur dann an den Außengrenzen erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind⁵:
 - a) der Antragsteller erfüllt die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes;
 - b) dem Antragsteller war es unmöglich, im Voraus ein Visum zu beantragen;

¹ **EE** schlug vor, "Grenzkontrollbehörden" durch "Behörden, die die Einwanderung überwachen" zu ersetzen.

² **NL**, **PL** und **DE** fragten, wie in der Praxis vorzugehen sei, um einen Beschluss, die Gültigkeitsdauer eines Visums zu verkürzen, zu registrieren.

³ **LU** und **SI** betonten, dass es für das Grenzschutzpersonal schwierig sei, die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu überprüfen. **KOM** erinnerte die Delegationen daran, dass diese Überprüfung bereits im Schengener System (SCH/Com-ex (93) 24) vorgesehen ist und auch gemäß dem Schengener Grenzkodex anwendbar ist. **NO** teilte mit, dass ihre Behörden ein Visum zurückziehen könnten, falls die genannte Bedingung nicht mehr erfüllt sei.

⁴ Auf Antrag mehrerer Delegationen wird **KOM** genau festlegen, wie der Beschluss, ein Visum zu verkürzen, in der Praxis auszusehen hat (Aufhebung des Visums, Ausstellung einer neuen Visummarke...)

⁵ **FR** schlug vor, "in Ausnahmefällen" hinzuzufügen.

- c) der Antragsteller macht unter Vorlage von Belegen einen unvorhersehbaren zwingenden Einreisegrund geltend¹ und
 - d) die Rückreise des Antragstellers in sein Herkunftsland oder seine Durchreise durch andere Staaten als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, wird als sicher eingestuft.
2. Wird an der Außengrenze ein Visum beantragt, ist der Antragsteller von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit².
3. An der Außengrenze erteilt werden kann entweder
- a) ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt zur einmaligen Einreise, das den Inhaber zu einem Aufenthalt von höchstens 15 Tagen in allen Mitgliedstaaten berechtigt, oder
 - b) ein Durchreisevisum zur einmaligen Einreise, das den Inhaber zu einem Aufenthalt zwecks Durchreise von höchstens 5 Tagen in allen Mitgliedstaaten berechtigt.
4. Sind die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllt, können die für die Erteilung des Visums an der Grenze zuständigen Behörden ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a ausstellen, das nur für das Gebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt.

¹ **BE, NL, MT** schlugen vor, die Buchstaben b und c zusammenzufassen.

² **EE, LU, FI, LV** waren der Auffassung, dass der Antragsteller dennoch verpflichtet sein sollte nachzuweisen, dass er über eine Reisekrankenversicherung verfügt. **EE** kündigte an, sie wolle einen neuen Formulierungsvorschlag vorlegen.

5. Einem Drittstaatsangehörigen, der in eine Personenkategorie fällt, bei der eine vorherige Konsultation gemäß Artikel 9 vorgenommen werden muss, wird grundsätzlich an der Grenze kein Visum erteilt.

Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Grenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b ausgestellt werden, das nur für das Gebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt.

6. Die Bestimmungen über die Begründung und Mitteilung der Visumverweigerung sowie über die Beschwerdemöglichkeiten¹ gemäß Artikel 23 und Anhang IX kommen zur Anwendung².

*Artikel 33*³

Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute⁴ auf der Durchreise

1. Einem Seemann, der beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums⁵ sein muss, kann an der Grenze ein Durchreisevisum erteilt werden, wenn
- a) er die in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und
 - b) er die betreffende Grenze überschreitet, um auf einem Schiff, auf dem er als Seemann arbeiten wird, anzumustern oder wieder anzumustern oder von einem Schiff, auf dem er als Seemann arbeitet, abzumustern⁶.

¹ **DE** meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

² **SE, FI, DE, AT, SK, PL, EE, LT** meldeten einen Prüfungsvorbehalt an. **FR** schlug vor, den Absatz zu streichen. **BE und NL** wiesen nachdrücklich auf die Gefahr einer möglichen doppelten Anwendung des Grenzkodex und des Visakodex im gleichen Geltungsbereich hin.

³ **EL und CY** legten einen Vorbehalt ein.

⁴ **SK** fragte, ob im Englischen zu unterscheiden ist zwischen "seamen" und "seafarers" (betrifft nicht die deutsche Fassung).

⁵ **FI und DE** sind der Ansicht, dass die Möglichkeit der Erteilung von Gruppenvisa vorgesehen sein sollte. **KOM** möchte diese Art von Visa nicht beibehalten.

⁶ Nach Ansicht von **PT** sollte es den Mitgliedstaaten überlassen werden, Seeleuten das Abmustern ohne Visum zu erlauben; dazu wurde vorgeschlagen, Folgendes anzufügen: "... oder wenn er eine Genehmigung zum Landgang besitzt". **KOM** nahm diesen Vorschlag zur Kenntnis. **BE** warnte davor, dass der Vorschlag von **PT** ein Beispiel von Unvereinbarkeiten zwischen dem FAL-Übereinkommen und dem EG-Recht in Bezug auf Seeleute darstellen könnte, die auf der Tagesordnung der Sitzung des SAEGA/Gemischten Ausschusses vom 21. November 2007 standen.

2. Vor der Visumerteilung an der Grenze an einen Seemann auf der Durchreise befolgen die zuständigen nationalen Behörden die Weisungen in Anhang XII Teil 1 und stellen sicher, dass die erforderlichen Informationen über den betreffenden Seemann anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatts für Seeleute auf der Durchreise gemäß Anhang XII Teil 2 ausgetauscht wurden. ¹
3. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 32 Absätze 3, 4 und 5 ².

¹ **NO** fragte, ob Seeleute sowohl über eine Reisepass-Nummer als auch über ein Seemannsbuch verfügen müssen. **KOM** antwortete, dass Anhang XII Teil 2 aus der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 übernommen wurde und dass die Mitgliedstaaten diese Verordnung seither ohne Probleme angewandt haben. **KOM** ist bereit, erforderlichenfalls den Wortlaut zu ändern.

² **KOM** schlug auf Antrag von BE und NL vor, einen Verweis auf Artikel 32 Absätze 2 und 6 hinzuzufügen.

TITEL III: Verwaltung und Organisation

Artikel 34¹

Organisation der Visumstellen

- 1.² Die Mitgliedstaaten sind für die Organisation der Visumstellen ihrer diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen³ zuständig⁴.

Um einer Abnahme der Kontrollintensität entgegenzuwirken und zu verhindern, dass Druck auf das Personal vor Ort ausgeübt wird, wird ein Rotationssystem für das Personal eingeführt, das direkt mit den Antragstellern in Kontakt kommt. Unbeschadet der Dienstqualität oder der Kenntnis der Aufgaben wird das Personal mindestens alle sechs Monate ausgetauscht⁵. Besonderer Wert wird auf klare Arbeitsstrukturen und eine deutliche Aufgabenteilung/-zuteilung hinsichtlich der endgültigen Entscheidungen über die Visumanträge gelegt. Zugang zum VIS und zum SIS und zu anderen vertraulichen Informationen erhalten nur wenige dazu ermächtigte festangestellte Bedienstete aus dem Staat der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung⁶. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um unbefugten Zugang zu solchen Datenbanken zu verhindern.

¹ SE legte einen Vorbehalt zu dem gesamten Artikel ein.

² NL legte einen Vorbehalt ein.

³ NL und SI schlugen vor, im gesamten Text "diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen" durch "Visumbehörden" zu ersetzen.

⁴ KOM schlug vor, die Aufmachung des Artikels dahin gehend zu ändern, dass die Formulierung "Die Mitgliedstaaten sind zuständig" sich auf die Bestimmungen des gesamten Artikels bezieht.

⁵ Nach Ansicht von NL, BE, SE, SK, EE, PT, DK, NO, EL, FR, CY und FI ist ein Zeitraum von sechs Monaten zu kurz; sie wiesen darauf hin, dass die Rotation manchmal unmöglich ist, wenn nur eine Person zur Verfügung steht. LV und IT stimmten dem Grundsatz der Rotation zu, wiesen aber darauf hin, dass die Anwendung dieses Grundsatzes flexibel sein muss. LU schlug vor, die ersten beiden Sätze dieses Unterabsatzes zu streichen. FR schlug vor, den gesamten Unterabsatz zu streichen.

⁶ NL, BE, SE, SK, DK und FI schlugen vor, "dazu ermächtigte fest angestellte Bedienstete aus dem Staat der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung" durch "dazu ermächtigte Bedienstete" wie in der VIS-Verordnung zu ersetzen. Nach Ansicht von LU sollte die Wahl dem betreffenden Mitgliedstaat überlassen werden. LT schlug vor, die Worte "aus dem Staat der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung" zu streichen.

2. Um Betrug oder den Verlust von Marken zu verhindern, werden die Visummarken unter strengen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt und verwendet.¹ Sowohl ausgestellte als auch annullierte Visummarken werden registriert.²

3. Die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten archivieren die ausgefüllten Visumanträge auf Papier. Jedes Dossier enthält das Antragsformular, Kopien der Belege, Nachweise der durchgeführten Kontrollen und eine Kopie des ausgestellten Visums³, so dass die Umstände der Entscheidung über den Antrag gegebenenfalls nachvollzogen werden können.

Die Dossiers werden sowohl bei Erteilung als auch bei Verweigerung eines Visums fünf Jahre lang aufbewahrt.⁴

¹ **SK** und **FR** schlugen vor, den ersten Satz zu streichen, da er zu technisch sei, um hier aufgenommen zu werden.

² **DE** fand diesen Absatz zu technisch für einen Rechtstext. Er sollte im Praxishandbuch stehen. Außerdem sollten die Liste der Visummarken und die Marken selbst gesondert aufbewahrt werden, damit im Fall eines Diebstahls die Informationen über die Visumnummer nicht verloren gehen.

³ Nach Ansicht von **NL**, **DE**, **DK**, **BE** und **LV** ist die Kopie des Visums unnötig, da es bereits im VIS gespeichert ist.

⁴ **EE**, **HU** und **SE** stimmten den in diesem Absatz enthaltenen Anforderungen nicht zu. **SE**, **DK**, **NO**, **BE**, **LV** und **PT** möchten das Kriterium "auf Papier" streichen. **SK** stimmte dem Kommissionsvorschlag zu und schlug eine gewisse Flexibilität in der Frage der elektronischen Archivierung oder der Archivierung auf Papier vor. Ferner ist das Ende von Unterabsatz 1 nach Ansicht von **SK** nicht erforderlich. **KOM** wies darauf hin, dass die Delegationen die Anfertigung einer elektronischen Kopie im Rahmen der Beratungen über die VIS-Verordnung abgelehnt hatten. Der **Vorsitz** betonte, dass die Archivierung auf Papier beibehalten werden muss, da sie die Unterschrift des Antragstellers enthält, mit der dieser anerkennt, dass die im Formblatt erteilten Angaben korrekt sind. **SE**, **NL**, **DK**, **BE**, **LV** und **CZ** fanden fünf Jahre zu lang. **LT** betonte, dass zwischen negativen Entscheidungen zu Visumanträgen (fünf Jahre wären in Ordnung) und positiven Entscheidungen (eine kürzere Frist sollte vorgesehen werden) unterschieden werden sollte. **FR** legte einen Prüfungsvorbehalt zu dem gesamten Absatz ein. **NL**, **DE** und **BE** fragten, wann die Frist beginnt: am Tag der Genehmigung, am Tag der Anwendung ...? **KOM** antwortete, es sollte der Tag sein, an dem die Entscheidung getroffen wird. **HU** stellte fest, dass der Wortlaut im Zusammenhang mit ungültig gemachten, aufgehobenen, annullierten und verweigerten Visa angeglichen werden sollte. **KOM** erklärte sich damit einverstanden. **BE** legte einen Prüfungsvorbehalt zu dem Grundsatz der Aufbewahrung von Unterlagen bei Erteilung eines Visums ein.

**Mittel für die Antragsbearbeitung und für Kontrollen in den diplomatischen Missionen
und konsularischen Vertretungen**

1. Die Mitgliedstaaten setzen geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zur Bearbeitung der Visumanträge ein, so dass eine effiziente und einheitliche Bearbeitung der Anträge, sowie eine effiziente und gleiche Behandlung der Antragsteller in den diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sichergestellt werden können². Die Räumlichkeiten sollten funktionell und so auslegt sein, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden können.
2. Sowohl die Bediensteten aus dem Land der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung als auch die örtlichen Bediensteten erhalten von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung und umfassende, detaillierte und aktuelle Informationen über die einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
3. Die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen für häufige und geeignete Kontrollen, Bearbeitung der Visumanträge und treffen Maßnahmen, um festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen abzustellen.

¹ **FR** und **NL** schlugen vor, den gesamten Artikel zu streichen.

² **CZ** betonte, es sollten Empfehlungen zur Zahl der Mitarbeiter erteilt werden, die je nach dem Grad der Schwierigkeiten eingestellt werden sollten, auf die das Personal angesichts des Ausmaßes der illegalen Einwanderung an dem betreffenden Ort stoßen könnte. Nach Ansicht von **PL** sollte eine Regelung für zumutbare Arbeitsbelastung und Vergütung bei Konsulaten gefunden werden, die mit einer hohen illegalen Einwanderung konfrontiert sind. **IT** fand es zu schwierig, diese Art von Information in einen Rechtstext aufzunehmen. **BE** verwies auf Erwägungsgrund 10 des Verordnungsvorschlags und erklärte, dieser sei ausreichend, um diesem Problem zu begegnen. **KOM** bestand darauf, dass die Beibehaltung dieser Bestimmungen, besonders die Worte "in ausreichender Zahl", von großer Bedeutung für das EP in Verbindung mit der Notwendigkeit des Outsourcing ist.

Artikel 36¹

Verhalten der Antragsbearbeiter

1. Die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller korrekt behandelt werden.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten die Menschenwürde uneingeschränkt. Getroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Artikel 37

Formen der Zusammenarbeit bei der Entgegennahme von Visumanträgen

Den Mitgliedstaaten stehen folgende Formen der Zusammenarbeit zur Verfügung:

- a) gemeinsame Unterbringung: Bedienstete der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bearbeiten in der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung eines anderen Mitgliedstaats die an sie gerichteten Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren), wobei sie die Ausrüstung dieses Mitgliedstaats mitbenutzen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer der gemeinsamen Unterbringung und die Bedingungen für deren Beendigung sowie den Teil der Verwaltungsgebühren, den der Mitgliedstaat erhält, dessen diplomatische Mission und konsularische Vertretung genutzt wird;

¹ **NL, FR, IT, EE** und **SK** legten einen Vorbehalt ein, da dies eher in den Erwägungsgründen als im verfügenden Teil erscheinen sollte.

- b) gemeinsame Visumantragstellen: Bedienstete der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden in einem Gebäude untergebracht und nehmen dort die an sie gerichteten Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) entgegen. Der Antragsteller wird an den Mitgliedstaat verwiesen, der für die Bearbeitung seines Visumantrags zuständig ist. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer dieser Zusammenarbeit und die Bedingungen für deren Beendigung sowie die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat ist für Logistikverträge und die diplomatischen Beziehungen zum Gastland zuständig;

- c) Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern: Kommen aufgrund der Umstände vor Ort die Ausstattung der konsularischen Vertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine gemeinsame Unterbringung oder die Einrichtung einer gemeinsamen Visumantragstelle nicht in Betracht, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleistungserbringer zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.

Artikel 38

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern

1. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern erfolgt in folgender Form:
 - a) Der externe Dienstleistungserbringer fungiert als Call-Center und informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung; außerdem ist er für die Vereinbarung von Terminen zuständig; und/oder

- b) der externe Dienstleistungserbringer informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Belege der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Artikel 16) ein; er übermittelt der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats die vollständigen Unterlagen und Angaben.
2. Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleistungserbringer aus, der sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden und wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Konsularstelle übermittelt werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.
- Bei der Auswahl der externen Dienstleistungserbringer prüfen die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.
3. Externen Dienstleistungserbringern wird keinerlei Zugang zum VIS gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG. Vor Auftragsvergabe informiert die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen anderer Mitgliedstaaten und die Delegation der Kommission über die Gründe des Vertragsabschlusses.
5. Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Pflichten enthält der Vertrag Bestimmungen,
 - a) die die genauen Aufgaben des Dienstleistungserbringers festlegen,
 - b) denen zufolge der Dienstleistungserbringer verpflichtet ist, nach den Weisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu handeln und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/46/EG zu verarbeiten,
 - c) denen zufolge der Dienstleistungserbringer den Antragstellern die gemäß der VIS-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,
 - d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers haben,
 - e) denen zufolge der Dienstleistungserbringer die Geheimhaltungsregeln (einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen erhobenen Daten) beachten muss,
 - f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.

6. Die betreffenden Mitgliedstaaten überwachen die Vertragserfüllung einschließlich
- a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleistungserbringer den Antragstellern zur Verfügung stellt,
 - b) der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung sowie einschließlich der Entgegennahme und der Übermittlung von Unterlagen und Daten an die Auslandsvertretung,
 - c) der Erfassung der biometrischen Identifikatoren,
 - d) der Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
7. Der Gesamtbetrag der vom externen Dienstleistungserbringer für die Bearbeitung des Visumantrags erhobenen Gebühren darf die in Artikel 16 genannte Gebühr nicht übersteigen.
8. Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleistungserbringer ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Organisatorische Aspekte

1. In den diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten werden genaue Informationen für die Öffentlichkeit über die Terminvereinbarung und die Einreichung des Visumantrags ausgehängt.
2. Ungeachtet der Art der gewählten Zusammenarbeit können die Mitgliedstaaten beschließen, den Antragstellern weiterhin den direkten Zugang zu ihren diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen zur Abgabe ihres Visumantrags zu gestatten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Entgegennahme und Bearbeitung der Visumanträge auch im Falle einer plötzlichen Beendigung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder mit einem externen Dienstleistungserbringer kontinuierlich gewährleistet ist.
3. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis, wie sie die Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen an den einzelnen Konsularstellen organisieren wollen. Die Kommission sorgt für die Bekanntgabe.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die von ihnen geschlossenen Verträge vor.

Einreichung von Visumanträgen durch gewerbliche Mittlerorganisationen

1. Bei Folgeanträgen² im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ihren diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen³ gestatten, zur Entgegennahme der Anträge und Unterlagen, zur Einziehung der Bearbeitungsgebühren und zur Übermittlung der vollständigen Dossiers⁴ an die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats mit gewerblichen Mittlerorganisationen (d.h. Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, Vermittlern von Beförderungsdiensten⁵ oder Reisebüros (Reiseveranstaltern und Endverkäufern), nachstehend "gewerbliche Mittlerorganisationen" genannt,) zusammenzuarbeiten.
2. Bevor eine gewerbliche Mittlerorganisation, die die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt, akkreditiert wird, überprüfen die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten insbesondere Folgendes:
 - a) den gegenwärtigen Status der Organisation: gültige Lizenz, Handelsregister, Verträge mit Banken;
 - b) laufende Verträge mit kommerziellen Partnern in den Mitgliedstaaten, die Unterbringung und sonstige Pauschalreiseleistungen anbieten;
 - c) Verträge mit Luftfahrtunternehmen, die den Hinflug und den garantierten fest gebuchten Rückflug einschließen müssen.

¹ **FR** legte einen Vorbehalt zu dem gesamten Artikel ein.

² **NL** schlug vor, in der englischen Fassung "repeated" durch "subsequent" zu ersetzen (betrifft nicht die deutsche Fassung).

³ **BE** und **HU** fragten, warum nicht auch auf die externen Dienstleistungserbringer Bezug genommen wird. **ES** legte einen Vorbehalt zu jeder Unterscheidung zwischen Reisebüros und externen Dienstleistungserbringern ein. **KOM** entgegnete, dass gemäß Kapitel VIII Nummer 5 der GKI eine klare Unterscheidung zu treffen ist zwischen gewerblichen Vermittlern und externen Dienstleistungserbringern, da erstere im Rahmen eines Vertrags mit den Visumantragstellern tätig werden, während letztere lediglich durch rechtliche Verpflichtungen gegenüber den Visumbehörden gebunden sind.

⁴ **DE** schlug vor, die Rücksendung von Reisepässen hinzuzufügen.

⁵ **EE** und **LT** fragten, was mit "Vermittlern von Beförderungsdiensten" gemeint ist. **KOM** erklärte, dass dies verschiedene Arten der Beförderung abdeckt: in der Luft, auf der Straße usw.

3. Akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen werden durch stichprobenartige persönliche oder telefonische Befragungen von Antragstellern und durch die Kontrolle der Reisen und Unterbringung, der Angemessenheit der Reisekrankenversicherung für die einzelnen Reisenden sowie, wenn möglich ¹, der Unterlagen für den Nachweis der Rückkehr der Gruppe kontinuierlich ² überprüft.
4. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden Informationen über festgestellte Unregelmäßigkeiten, die Ablehnung eines von einer gewerblichen Mittlerorganisation eingereichten Antrags und über festgestellte Formen des Reisedokumentenbetrugs oder über nicht erfolgte geplante Reisen ausgetauscht.
5. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden Listen der gewerblichen Mittlerorganisationen ausgetauscht, die von den einzelnen diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen akkreditiert wurden oder denen die Akkreditierung entzogen wurde, wobei der Entzug zu begründen ist ³.

Jede diplomatische Mission oder konsularische Vertretung trägt dafür Sorge, dass Listen der akkreditierten Organisationen, mit denen sie zusammenarbeitet, öffentlich bekannt gegeben werden.

Artikel 41

Information der Öffentlichkeit

1. Die Mitgliedstaaten und ihre diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen geben alle relevanten Informationen ⁴ über die Beantragung eines Visums öffentlich bekannt ⁵:
 - a) die Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Beantragung eines Visums;
 - b) gegebenenfalls die Terminvereinbarungsmodalitäten;
 - c) die Stelle, bei der der Antrag einzureichen ist (zuständige diplomatische Mission konsularische Vertretung, gemeinsame Visumantragstelle oder externer Dienstleistungserbringer) ⁶.

¹ HU schlug vor, "... und für erforderlich erachtet ..." einzufügen.

² Nach Ansicht von NL und BE steht dieses Wort im Widerspruch zu "stichprobenartige". DE legte einen Prüfungsvorbehalt ein.

³ IT und LT befürworten eine Positiv- anstatt einer Negativliste.

⁴ Nach Ansicht von SK wäre "konkreten Informationen" eine bessere Formulierung.

⁵ SE fragte, ob Informationen auf einer Website ausreichen.

⁶ SK schlug vor, die Visumgebühren aufzunehmen. NL schlug vor, Artikel 39 Absatz 1 unter Artikel 41 Absatz 1 aufzunehmen, da er nur Angaben zu Terminen mit diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, nicht aber mit externen Dienstleistungserbringern betrifft. KOM lehnte dies ab, da Artikel 39 Absatz 1 zusammen mit den in Artikel 39 genannten verschiedenen Arten der Zusammenarbeit gesehen werden muss.

2. Der vertretende und der vertretene Mitgliedstaat geben die Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7 drei Monate vor deren Inkrafttreten ¹ öffentlich bekannt. Dabei geben sie genau an, welche Kategorien von Antragstellern ihren Antrag direkt bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des vertretenen Mitgliedstaats einzureichen haben.
3. Die Öffentlichkeit und die Behörden des Gastlands werden darüber informiert, dass der in Artikel 17 vorgesehene Stempel keine Rechtswirkung hat ².
4. Die Öffentlichkeit wird auf die in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen hingewiesen. Auch wird sie darüber informiert, für welche Länder oder Kategorien von Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation gemäß der Anhänge I und II erforderlich ist ³.
5. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass ablehnende Entscheidungen dem Antragsteller mitzuteilen sind, dass solche Entscheidungen zu begründen sind und dass die Antragsteller in diesem Fall das Recht haben, Beschwerde einzulegen. Zudem werden die Beschwerdemöglichkeiten, die zuständige rechtliche Instanz sowie die Fristen für die Einlegung einer Beschwerde angegeben. ⁴

¹ **PL, DK, NO, IT, EE, DE, NL, PT, HU** und **SE** fanden die Frist zu lang und forderten mehr Flexibilität. **BE** wies darauf hin, dass drei Monate als allgemeine Regel gelten könnten, bei besonderen Umständen aber eine kürzere Frist möglich sein sollte. **KOM** ist gegen eine Änderung ihres Vorschlags, da den Mitgliedstaaten diese Art der Vertretung lange im Voraus bekannt ist.

² **KOM** teilte den Delegationen mit, dass diese Bestimmung nicht mehr weiter bestehen wird, sobald die VIS-Verordnung in Kraft tritt.

³ **DE** verwies auf ihre Position zu den Artikeln 8 und 9. **DE** und **SK** bestanden darauf, dass die Vertraulichkeit bezüglich der Länder, für die eine vorherige Konsultation gilt, aufrechterhalten werden sollte. **NL** ist gegen den zweiten Satz. **PT** schlug vor, den gesamten Absatz zu streichen. **KOM** betonte, dass diese Bestimmung beibehalten werden muss. **IT** stimmte **KOM** zu.

⁴ **SE** legte einen Prüfungsvorbehalt ein und verwies auf ihre Bemerkungen zu Artikel 23.

6. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass der Besitz eines Visums nicht automatisch ¹ zur Einreise berechtigt und dass vom Inhaber des Visums an der Grenze die Vorlage der Belegunterlagen verlangt werden kann.

7. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, welchen Umrechnungskurs die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr in Landeswährung anwenden. ²

¹ **NL** schlug vor, "automatisch" durch "unwiderruflich" zu ersetzen (auch in Artikel 24).

² **SK** und **PL** schlugen vor, diesen Absatz nach Absatz 1 zu verschieben.

TITEL IV: Konsularische Zusammenarbeit vor Ort

Artikel 42¹

Konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten

1. Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik arbeiten die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Konsularbezirks zusammen und prüfen, ob insbesondere Folgendes vereinbart werden sollte:²
 - a) eine einheitliche Liste der vom Antragsteller einzureichenden Belege, unter Berücksichtigung von Artikel 14 und Anlage IV;
 - b) gemeinsame Kriterien für die Prüfung von Anträgen, insbesondere bezüglich der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung (einschließlich Ausnahmeregelungen und Vorgehen in Fällen, in denen eine angemessene Reisekrankenversicherung vor Ort nicht abgeschlossen werden kann), der Bearbeitungsgebühr, der Verwendung eines Stempels zur Dokumentierung der Antragstellung und des Antragsformulars;
 - c) gemeinsame Kriterien für die verschiedenen Arten von Reisedokumenten und eine erschöpfende, regelmäßig zu aktualisierende Liste der Reisedokumente, die das Gastland ausstellt;

¹ **FR** schlug vor, diesen Artikel zu streichen, da er keine normative Wirkung hat, und ihn in das Praxishandbuch aufzunehmen. **BE** und **PL** waren dagegen, da rechtlich verbindliche Maßnahmen erforderlich sind, um die konsularische Zusammenarbeit vor Ort (KZO) zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

² **DE** schlug vor, einen Buchstaben e mit folgendem Wortlaut anzufügen: "ein einheitliches Verfahren für Kontrollen bei der Rückkehr einschließlich der Dauer, des Umfangs und der Methoden der anzuwendenden Maßnahmen (z.B. Stichprobenkontrolle der Bordkarten und Befragung der Personen bei der Rückkehr)".

- d) ein einheitliches Verfahren für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern und gewerblichen Mittlerorganisationen.

Wenn sich im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort herausstellt, dass hinsichtlich der Buchstaben a bis d ein einheitliches Vorgehen vor Ort notwendig ist, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 ein solches Vorgehen vereinbart.¹

2. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird ein gemeinsames Informationsblatt über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit (damit verbundene Rechte, Beantragungsvoraussetzungen) ausgearbeitet.
3. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden folgende Informationen ausgetauscht:
- a) monatliche² Statistiken über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit sowie über die Zahl der abgelehnten Visumanträge,
- b) über
- i) die sozioökonomische Struktur des Gastlandes;
- ii) lokale Informationsquellen (über das Sozialversicherungssystem, Krankenversicherung, Steuerregister, Ein- und Ausreiseregistrierung usw.);
- iii) die Verwendung falscher und gefälschter Dokumente;
- iv) illegale Einwanderungsrouten;
- v) Fälle der Visumverweigerung;
- vi) die Zusammenarbeit mit Fluggesellschaften;
- vii) Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten (einschließlich Überprüfung der Versicherungsdeckung und etwaiger Selbstbeteiligung).

¹ NL fand unklar, auf welcher Grundlage die Entscheidungen angenommen würden. KOM erklärte den Delegationen, dass Artikel 46 Absatz 2 auf das Ausschussverfahren gestützt ist.

² NL bevorzugt "regelmäßige" anstatt "monatliche". KOM möchte an dem Wortlaut festhalten.

4. Einmal im Monat ¹ findet zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Besprechung zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort über konkrete Themen im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik statt. Die Kommission ² beruft diese Besprechungen ein, sofern nicht auf Wunsch der Kommission innerhalb des Konsularbezirks etwas anderes vereinbart wird.

Auch können thematische Besprechungen organisiert und eigens dazu eingerichtete Arbeitsgruppen mit bestimmten Fragen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort befasst werden. ³

5. Es werden systematisch Kurzberichte über die Besprechungen zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort verfasst, die an die beteiligten Konsulate weitergeleitet werden. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat mit dem Verfassen des Kurzberichts betrauen ⁴. Jede beteiligte diplomatische Mission oder konsularische Vertretung übermittelt die Kurzberichte an die zentralen Behörden ihres Landes ⁵.

Auf der Grundlage dieser monatlichen Kurzberichte verfasst die Kommission einen Jahresbericht für jeden Konsularbezirk, der dem Rat vorgelegt wird.

6. Mitarbeiter von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, die den Besitzstand der Gemeinschaft im Visumbereich nicht anwenden ⁶, oder von Drittländern können ad hoc zu Besprechungen eingeladen werden, damit Informationen zu speziellen Aspekten der Visumerteilung ausgetauscht werden können.
7. Fragen von besonderem allgemeinem Interesse oder Fragen, die nicht vor Ort gelöst werden können, kann die Kommission dem Rat ⁷ zur Prüfung vorlegen ⁸.

¹ **NL, BE, HU, PL, EL, IT** und **SK** hielten den Monatsrhythmus für zu schwer durchführbar und forderten mehr Flexibilität.

² Der **Vorsitz** würde es bevorzugen, wenn die Besprechungen vom Vorsitz einberufen werden.

³ **NL** hielt diese organisatorischen Einzelheiten für zu ausführlich und schlug vor, sie in das Praxishandbuch aufzunehmen.

⁴ **IT** und **DE** erklärten, die Berichte sollten von der Kommission erstellt werden.

⁵ **NL** hielt diese organisatorischen Einzelheiten für zu ausführlich und schlug vor, sie in das Praxishandbuch aufzunehmen.

⁶ **HU** schlug vor, eine Bezugnahme auf Nichtmitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand teilweise anwenden, aufzunehmen. **KOM** war damit einverstanden, dass der Satz umformuliert wird, um diese Nichtmitgliedstaaten abzudecken. **NO** betonte, dass sichergestellt werden muss, dass **NO** nicht von der KZO und der Schengen-Zusammenarbeit ausgeschlossen wird.

⁷ **KOM** teilte den Delegationen mit, dass damit die Gruppe "Visa" gemeint ist.

⁸ Der **Vorsitz** teilte den Delegationen mit, dass sie ihre Fragen zu diesem Punkt direkt an die Kommission richten können.

TITEL V: Schlussbestimmungen

Artikel 43

Ausnahmeregelungen

Für Mitgliedstaaten, die die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele austragen, gelten die in Anhang XIII vorgesehenen besonderen Verfahren und Bedingungen zur Erleichterung der Visumerteilung¹.

Artikel 44²

Änderung der Anlagen

- (1) Die Anhänge III, IV, V, VI, VIII, IX, X und XI³ werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 geändert.
- (2) Unbeschadet des Artikels 47 Absatz 2⁴ werden Änderungen an den Anhängen I und II nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 beschlossen.

Artikel 45

Weisungen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis

Im Hinblick auf einheitliche Praktiken und Verfahren der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 praktische Weisungen festgelegt.

¹ **FR** erklärte, dass die in Anhang XIII genannten besonderen Verfahren und Bedingungen für Visa problematisch im Hinblick auf die Sicherheit seien. **KOM** betonte, dass diese Verfahren bei den Olympischen Spielen in Athen erfolgreich angewandt wurden.

² **FR** und **NL** legten einen Prüfungsvorbehalt zu den Artikeln 44, 45 und 46 ein.

³ Nach Ansicht von **KOM** sollte Anhang XII hinzugefügt werden.

⁴ **DE** und **IT** bezweifelten, dass die Bezugnahme auf Artikel 47 Absatz 2 erforderlich ist.

Artikel 46

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt (nachstehend "Visa-Ausschuss" genannt).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung nicht ändern.
Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Der Visa-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 47

Mitteilung

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:
 - a) Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7;
 - b) die Liste der Drittländer, für die die Unterrichtung nach Artikel 9 Absatz 3 erfolgen muss¹;
 - c) die zusätzlichen Einträge der Mitgliedstaaten im Feld "Anmerkungen" auf der Visummarke gemäß Artikel 25 Absatz 2;

¹ LT fragte, ob diese Information veröffentlicht werden sollte.

- d) die für die Visumverlängerung gemäß Artikel 28 Absatz 4 zuständigen Behörden;
- e) Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 37 ¹;
- f) halbjährliche Statistiken über alle Visakategorien (1. März und 1. September jedes Kalenderjahres) unter Verwendung der einheitlichen Tabelle ² für den Austausch von Statistiken. ³

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen auf elektronischem Wege in regelmäßig aktualisierter Form zur Verfügung.

- 2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner, wenn sie die Listen derjenigen Drittländer zu ändern beabsichtigen, für die die vorherige Konsultation gemäß Artikel 8 bzw. die Unterrichtung gemäß Artikel 9 erforderlich ist.

Artikel 48

Aufhebungen

- 1. Die Artikel 9 bis 17 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden ersetzt.

¹ **PL** schlug vor, die Buchstaben a und e zusammenzulegen.

² **NL** und **IT** schlugen jährliche Statistiken vor und **NL** fragte, was mit "einheitliche Tabelle" gemeint ist.

³ **FR** schlug vor, diese Bestimmungen in einen neuen Absatz 3 zu übernehmen. Ferner sollten die Statistiken nur jährlich erstellt und nicht veröffentlicht werden.

2. Folgende Rechtsakte werden aufgehoben:
- a) die Gemeinsame Konsularische Instruktion einschließlich der Anlagen;
 - b) die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 21), (SCH/Com-ex (93) 24), (SCH/Com-ex (94) 25), (SCH/Com-ex (98) 12) und (SCH/Com-ex (98) 57);
 - c) die Gemeinsame Maßnahme 96/197/JJ vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des EU-Vertrags angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen;¹
 - d) die Verordnung (EG) Nr. 789/2001;
 - e) die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001;
 - f) die Verordnung (EG) Nr. 415/2003.
3. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang XIV zu lesen.

¹ FR legte einen Prüfungsvorbehalt ein.

Artikel 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam. Die Artikel 46 und 47 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I: LISTE DER DRITTLÄNDER, FÜR DIE GEMÄSS ARTIKEL 8 DES VISAKODEXES DER GEMEINSCHAFT EINE VORHERIGE KONSULTATION DER ZENTRALEN BEHÖRDEN DES EIGENEN MITGLIEDSTAATS ERFORDERLICH IST

Im Rahmen der Vertretungsvereinbarungen müssen gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Visakodexes der Gemeinschaft die zentralen Behörden des vertretenden Mitgliedstaats die Behörden des vertretenen Mitgliedstaats konsultieren.

**ANHANG II: LISTE DER DRITTLÄNDER, FÜR DIE GEMÄSS ARTIKEL 9 DES
VISA KODEXES DER GEMEINSCHAFT EINE VORHERIGE KONSULTATION ODER
INFORMATION DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN
ERFORDERLICH IST**

(*) bedeutet, dass gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Visakodexes der Gemeinschaft lediglich die Unterrichtung über die erteilten Visa erforderlich ist.



ANHANG III: EINHEITLICHES ANTRAGSFORMULAR

Lichtbild

Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums

Stempel der Botschaft
oder des Konsulats

Dieses Antragsformular ist unentgeltlich

1. Name(n) (Familiennamen)			DER BOTSCHAFT/DEM KONSULAT VORBEHALTEN Datum des Antrags: Antrag eingereicht bei <input type="checkbox"/> Botschaft/Konsulat <input type="checkbox"/> Gemeinsame Antragsbearbeitungsstelle <input type="checkbox"/> Reisebüro Name: <input type="checkbox"/> Dienstleister Name: <input type="checkbox"/> Sonstige Stelle Name: Akte bearbeitet durch: <input type="checkbox"/> Einladung <input type="checkbox"/> Beförderungsmittel <input type="checkbox"/> Verbindung zu einem anderen Antrag <input type="checkbox"/> Sonstiges: Visum: <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Erteilt <input type="checkbox"/> Visum mit beschränkter räumlicher Geltung <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D Anzahl Einreisen: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> mehrfach Gültig vom bis
2. Familienname(n) bei der Geburt (frühere(r) Familienname(n))			
3. Vorname(n) (Beinamen)			
4. Geburtsdatum (Jahr-Monat-Tag)	5. Geburtsort und -land	6. Staatsangehörigkeit	
7. Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8. Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Sonstiges	
9. Art des Reisedokuments: <input type="checkbox"/> Normaler Pass <input type="checkbox"/> Diplomatenpass <input type="checkbox"/> Dienstpass <input type="checkbox"/> Amtlicher Pass <input type="checkbox"/> Sonderpass <input type="checkbox"/> Sonstiges Reisedokument (bitte nähere Angaben):			
10. Nummer des Reisedokuments	11. Ausgestellt durch Gültig bis		
12. Wenn Sie sich in einem anderen Land als Ihrem Herkunftsland aufhalten: Verfügen Sie über eine Genehmigung für die Rückreise in dieses Land? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Nummer und Geltungsdauer)			
* 13. Derzeitige berufliche Tätigkeit			
* 14. Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Für Studenten, Name und Anschrift der Ausbildungsstätte			
15. Hauptbestimmungsmitgliedstaat			
16. Anzahl der beantragten Einreisen: <input type="checkbox"/> Einmalige Einreise <input type="checkbox"/> Zweimalige Einreise <input type="checkbox"/> Mehrfache Einreise		17. Dauer des Aufenthalts oder der Durchreise Visum beantragt für: <input type="checkbox"/> Aufenthalt, bitte Anzahl der Tage angeben _____ <input type="checkbox"/> Flughafentransit	
18. Frühere Visa (die in den vergangenen drei Jahren erteilt wurden)			
19. Einreisegenehmigung für das Land der Endbestimmung (im Falle eines Durchreisevisums oder eines Visums für den Flughafentransit) Ausgestellt durch: _____ Gültig bis: _____			

* Die mit * gekennzeichneten Felder müssen von Familienangehörigen von EU- oder EWR-Bürgern (Ehegatte, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie) nicht ausgefüllt werden. Familienangehörige von EU- oder EWR-Bürgern müssen diese Verwandtschaftsbeziehung anhand von Dokumenten nachweisen und Feld Nr. XX ausfüllen.

20. Reisezweck Tourismus Geschäftsreise Besuch von Familienangehörigen oder Freunden Kultur Sport Offizieller Besuch Gesundheitliche Gründe Sonstige (bitte angeben):		DER BOTSCHAFT/DEM KONSULAT VORBEHALTEN
* 21. Geplante Ankunft	* 22. Geplante Abreise	
* 23. Name der einladenden Person in den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des Hotels oder vorübergehende Adresse in den Mitgliedstaaten angeben.		
Adresse (und E-Mail-Anschrift) der einladenden Person	Telefon (und Fax)	
24. Name und Adresse des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation	Telefon (und Fax) des Unternehmens/der Organisation	
Name, Adresse, Telefon (und Fax) (und E-Mail-Anschrift) der Kontaktperson im Unternehmen/in der Organisation		
* 25. Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers werden von diesem selbst übernommen <input type="checkbox"/> Sie werden von einer anderen Person übernommen <input type="checkbox"/> Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts Bargeld Reiseschecks Kreditkarten Unterkunft Sonstiges:		
* 26. Wenn die Reisekosten und die Kosten für den Lebensunterhalt von einem Gastgeber/einem Unternehmen/einer Organisation übernommen werden: Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts Bargeld Reiseschecks Kreditkarten Unterkunft Sonstiges: Nachweis der Einladung, der Kostenübernahme und der Unterkunft <input type="checkbox"/>		
27. Reisekrankenversicherung <input type="checkbox"/> Nicht zutreffend Name der Versicherungsgesellschaft Nummer der Police: Gültig bis:		
28. Persönliche Daten des Familienangehörigen, der EU- oder EWR-Bürger ist Name Vorname Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Passnummer Verwandtschaftsverhältnis zum EU- oder EWR-Bürger: <input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie \$ Telefon		
30. Ort und Datum	31. Unterschrift (für Minderjährige Unterschrift des Vormunds)	

Erklärung im Falle der Beantragung eines Visums für mehrfache Einreisen (siehe Feld 16)

Mir ist bekannt, dass ich über eine angemessene Reisekrankenversicherung für meinen ersten Aufenthalt und im Zusammenhang mit weiteren Besuchen im Gebiet der Mitgliedstaaten verfügen muss.

Unterschrift

ANMERKUNGEN ZU ANHANG III

KOM erinnerte daran, dass das einheitliche Antragsformular erst im Jahre 2002 eingeführt wurde und dass bislang von durchgreifenden Änderungen abgesehen wurde, da es allgemein an der ursprünglichen Fassung anscheinend nicht viel zu beanstanden gab. Allerdings wurden einige Anpassungen vorgenommen, um

- bestimmte in dem Verordnungsentwurf getroffene Entscheidungen zu berücksichtigen: d.h. Streichung des Verweises auf Visa der Kategorie D+C und auf Sammelvisa und Aufnahme einer Erklärung zur Reisekrankenversicherung (die zu unterzeichnen ist, falls ein Mehrfachvisum erteilt wurde);
- die Änderung der Verordnung 539/2001 vorwegzunehmen: der Text in Feld 9 wurde dem Wortlaut in der Verordnung 1932/2006 angepasst;
- auf das VIS voranzugreifen: mehrere Felder im gegenwärtigen Antragsformular wurden gestrichen, da sie Informationen betrafen, die dann als weniger sachdienlich betrachtet werden, wenn die Identität des Antragstellers durch die Erfassung biometrischer Identifikatoren gewährleistet wird, und die abschließende Datenschutzerklärung wurde angepasst, um der Speicherung der Daten im VIS Rechnung zu tragen.

NL, unterstützt von **FR**, schlug aus praktischen Erwägungen vor, das Layout des Antragsformulars dahingehend zu ändern, dass sich das Lichtbild auf der rechten und der Stempel der Botschaft auf der linken Seite befindet. **KOM** könnte dies akzeptieren. **KOM** gab an, sie werde weiter über das Layout (einschließlich über die elektronische Präsentation) und über etwaige Anpassungen des Formulars im Hinblick auf das Online-Ausfüllen der Anträge nachdenken.

IT schlug folgende Umformulierung des Titels des Formulars vor: "Antrag auf Erteilung eines Visums für einen Schengen-Staat", da mit diesem Formular sowohl Schengen-Visa als auch nationale Visa beantragt werden sollten. **KOM** könnte die Streichung des Verweises auf "Schengen" akzeptieren.

KOM betonte nach einer Anfrage von **EE**, dass es sich um ein einheitliches Formular handelt, das u. a. ein Instrument zum Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten darstellt (auf dessen Grundlage künftig Daten in das VIS eingegeben würden), so dass keinerlei einzelstaatliche Abweichung akzeptiert werden kann.

Zu den Feldern 1-3: **FR** lenkte die Aufmerksamkeit der Delegationen auf Probleme, die sich beim Ausfüllen dieser Felder in Ländern ergeben, die nicht das lateinische Alphabet verwenden, nämlich dass die Einträge in dem Formular dann nicht den Angaben im Reisepass entsprechen; nach Auffassung dieser Delegation muss sichergestellt werden, dass die Angaben im Formular und im Reisepass des Antragstellers identisch sind.

Zu Feld 4: DK wünschte, dass das Geburtsdatum in folgendem Format angegeben wird: "Tag-Monat-Jahr". **KOM** könnte dies akzeptieren, obgleich das aktuelle Format aus der GKI übernommen wurde und bislang anscheinend keine Probleme verursacht hat.

Zu Feld 6: BE wünschte die Beibehaltung einer Bezugnahme auf die "ursprüngliche Staatsangehörigkeit" (Feld 8 in Anlage 16 der GKI). Nach Auffassung von **KOM** war der Hinweis auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit nur in einigen wenigen Fällen von Nutzen und sollte daher kein Bestandteil des einheitlichen Formulars sein. **KOM** erinnerte erneut daran, dass der Umstand, dass in dem Entwurf der VIS-Verordnung auf diesen Eintrag verwiesen wird, kein Argument für dessen Beibehaltung im Entwurf für den Visakodex darstellt. Die Änderungen am Besitzstand, die im Visakodex vorgenommen werden, würden später zu entsprechenden Anpassungen der VIS-Verordnung führen.

SE wünschte die Aufnahme eines Feldes "aktuelle Wohnanschrift" sowie zusätzliche Angaben zum Ehepartner und zu den Kindern des Antragstellers. **KOM** bezweifelte den Nutzen dieser Änderung, da alle Antragsteller ohnehin Einzelanträge einreichen müssen. Zudem würde im VIS eine Verknüpfung zwischen Anträgen vorgesehen werden.

EL beantragte die Wiederaufnahme eines Verweises auf den Namen des Vaters des Antragstellers, da diese Angabe zur Überprüfung der Identität des Antragstellers unerlässlich sei. **NL** und **HU** unterstützten diesen Vorschlag.

Zu den Feldern 10-11: FR wandte sich unter Verweis auf bestimmte Praktiken, bei denen mehrere Reisedokumente gleichzeitig ausgestellt werden, gegen die Streichung der Angabe "Datum der Ausstellung" des Reisedokuments. **KOM** bestätigte die Existenz dieses Problems, bevorzugte anstatt einer Änderung des Antragsformulars jedoch die Aufnahme einer Vorschrift, wonach das mit dem Antrag vorgelegte Reisedokument innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt sein muss.

Zu Feld 12: Obgleich der Text dieses Feldes von dem aktuellen Antragsformular übernommen wurde, wäre nach Auffassung von **IT** zudem zu verdeutlichen, dass der Antragsteller auf irgendeine Weise erklären muss, dass er zur Rückkehr in sein Herkunftsland berechtigt ist.

Zu Feld 14: IT sah keinen nennenswerten zusätzlichen Nutzen in der Angabe "Für Studenten, Name und Anschrift der Ausbildungsstätte". **KOM** teilte mit, dies sei eine wesentliche Information über den "Status" des Antragstellers.

Zu Feld 15: IT und **HU** wünschten die Aufnahme einer Angabe des Mitgliedstaats der ersten Einreise. Da Ausdrücke wie "Bestimmungsland der ersten Einreise" und "Hauptbestimmung" für Antragsteller häufig verwirrend seien, regte **FR** dazu an, verständlichere Ausdrücke zu finden. Vorschlag von **KOM**: "Besuchte Mitgliedstaaten".

Zu den Feldern 16 und 17: FR konnte diese Felder akzeptieren, wünschte jedoch die Aufnahme der "Gültigkeitsdauer", wie sie vom Antragsteller beantragt wurde. ES konnte dem nicht zustimmen, da es die Angabe "Mehrfacheinreise" für ausreichend hielt. NL wünschte die Beibehaltung der Angabe "längerfristiger Aufenthalt". SE schlug vor, die Felder 21-22 zu verschieben und unmittelbar hinter dem Feld 17 folgen zu lassen.

Zu Feld 18: HU und FR fragten nach dem Zweck dieses Feldes und ob es ausschließlich frühere Schengen-Visa erfasse. KOM erklärte, dass das Feld alle früheren Visa erfasst und womöglich deutlicher formuliert werden sollte, auch wenn diese Visa in vielen Fällen noch stets im Reisedokument des Antragstellers enthalten sind. Nach Aufnahme des Wirkbetriebs des VIS würden Informationen über Schengen-Visa dort gespeichert werden.

DK wünschte die Wiederaufnahme von "Frühere Aufenthalte in diesem oder anderen Schengen-Mitgliedstaaten" (Feld 28 des aktuellen Antragsformulars). KOM hielt dies für überflüssig, da Angaben über frühere Visa künftig im VIS gespeichert werden.

Zu Feld 20: HU wünschte, dass "Studium" hinzugefügt wird. IT und FR zufolge sollte dieses Feld zum Anfang des Formulars verschoben werden. BE schlug die Pluralform für den Titel vor ("Reisezweck(e)"). Obwohl alle Formulierungen aus der GKI übernommen wurden, konnte KOM die Vorschläge von HU und BE akzeptieren.

Zu den Feldern 21 und 22: Nach Auffassung von NL, HU, IT und FR sollten auch Familienangehörige von EU-Bürgern diese Felder ausfüllen müssen. HU fragte, wie das Feld 22 im Falle eines Antrags auf ein Visum für die mehrfache Einreise auszufüllen sei. KOM begründete die Bezugnahme (durch Kennzeichnung der "nicht zu beantwortenden Felder") auf die durch Richtlinie 38/2004/EG gewährleisteten Rechte von Familienangehörigen von EU-Bürgern, konnte jedoch die Anliegen der Delegationen hinsichtlich der Aufenthaltszwecke von Familienangehörigen nachvollziehen und sagte zu, die Streichung der "*" zu prüfen.

Zu Feld 23: NL beantragte die Aufnahme des Geburtsdatums der einladenden Person. DE schloss sich dem an und wünschte zudem die Angabe des Geschlechts und der Wohnanschrift. KOM konnte der Aufnahme des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zustimmen, war jedoch nicht überzeugt von dem zusätzlichen Nutzen der Geschlechtsangabe und gab diesbezüglich zu bedenken, dass Antragsteller neben dem Antragsformular eine Reihe von Belegen vorlegen werden müssen und dass es bereits eine Reihe von Instrumenten und Verfahren gibt, die auf das Sicherheitsbedürfnis der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre öffentliche Ordnung und andere sicherheitsrelevante Bereiche eingehen (d.h. "vorherige Konsultation", VISION, SIS).

IT beantragte folgende Umformulierung des Feldes 23: "Name **und Vorname** der einladenden Person in den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des Hotels **und/oder** vorübergehende Adresse in den Mitgliedstaaten angeben."

Nach Auffassung von **FR** sollte das Feld auch von Familienangehörigen von EU-Bürgern ausgefüllt werden. **KOM** betonte, dass dieses Ersuchen über rein praktische Anliegen hinausgehe und eine vorherige Kontrolle des Rechts auf Freizügigkeit, den dieser Personenkreis genießt, unannehmbar sei und gegen die vorerwähnte Richtlinie verstoße, und fügte hinzu, dass Familienangehörige von EU-Bürgern nicht mit dem Risiko einer illegalen Einwanderung assoziiert werden könnten, so dass die Kennzeichnung "*" bei den Feldern 23, 25 und 26 beibehalten werden sollte. Bezüglich der Felder 23-25 stellte **KOM** fest, dass die Formulierung verbessert werden könnte, um "private" und "öffentliche" Aspekte deutlicher voneinander abzugrenzen.

Zu Feld 27: **BE** erkundigte sich nach der Möglichkeit, den Antragsteller zum Ausfüllen dieses Feldes zu verpflichten. **FR** schlug vor, "Nicht zutreffend" zu streichen, jedoch "Gültig bis ..." in Übereinstimmung mit einer Vorschrift beizubehalten, wonach bei der Antragstellung stets der Beleg einer Reisekrankenversicherung vorzulegen ist und von der im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort nicht abgewichen werden darf (siehe Artikel 15 Absatz 8). **KOM** zeigte Verständnis für diese Anliegen und schlug vor, dass in den Fällen, in denen der Reisekrankenversicherungsbeleg erst bei der Erteilung des Visums vorgelegt wird, das betreffende Gültigkeitsdatum vom Konsularpersonal in der rechten Spalte nachgetragen werden könnte.

Zu Feld 28: **DK** schlug vor, dass die Nummer des Personalausweises ebenfalls aufgenommen wird. **KOM** könnte dies akzeptieren. Auf eine Anfrage von **IT** hin präziserte **KOM**, dass nur die von der Richtlinie 38/2004/EG erfassten Kategorien von Personen genannt werden.

Zu Feld 28: "*Verwandtschaftsbeziehung zum EU- oder EWR-Bürger*": einige Delegationen erkundigten sich nach der Bedeutung von "abhängig Verwandter in aufsteigender Linie". **KOM** stellte fest, dass die verwendeten Begriffe denen der Richtlinie 38/2004/EG entsprechen sollten. **KOM** teilte mit, sie werde diesen Punkt klären.

Zu Feld 29: **NL** schlug vor, dieses Feld unmittelbar auf Feld 11 folgen zu lassen.

Zu Feld 31: Vorschlag von **FR** zur Aufnahme von "Sorgeberechtigte/r", da "Vormund" nicht alle Sorgeverhältnisse umfasst.

DK wünschte die Wiederaufnahme der Felder 36 und 42 des gegenwärtigen Antragsformulars.

Erklärung zur Reisekrankenversicherung: **NL** bezeichnete die von Antragstellern eines Visums für die mehrfache Einreise verlangte zweifache Unterzeichnung (siehe Erklärung in Feld 31) als unpassend und schlug vor, die beiden betreffenden Elemente zu kombinieren.

SPALTE am rechten Rand: "Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten":

IT zufolge ist die bisherige Gestaltung und Formulierung übersichtlicher und verständlicher.

BE, unterstützt von **NL** und **HU**, sprach sich dagegen aus, dass in dem Formular der Ort angegeben wird, an dem der Antrag eingereicht wurde; ferner sollten Reiseagenturen nicht mit den CAC und den Dienstleistern assoziiert werden. **ES** hingegen wünschte die Beibehaltung der Angabe "Reiseagentur". **KOM** bezeichnete Informationen zu den Begleitumständen der Antragstellung (über welche Stelle der Antrag eingereicht wurde) zwar als wichtig, würde jedoch eine Streichung der Option "Botschaft/Konsulat" erwägen.

Im Anschluss an eine Bemerkung von **IT** stellte **KOM** fest, dass eine Unterscheidung zwischen der mit der "Abwicklung" des Antrags und der mit der "Bearbeitung/Prüfung" befassten Person erwogen werden könnte. **KOM** wird die Wiederaufnahme aller in der aktuellen Fassung der GKI genannten Belege in das neue Antragsformular prüfen.

HU schlug vor, einen Verweis auf die Vertretungspraxis für den Fall vorzusehen, dass der Antrag letztendlich an den Bestimmungsmitgliedstaat weitergeleitet wird.

IT sprach sich für die Beibehaltung der Angabe zum Visum D aus. **NL** bedauerte die Streichung der Visumangaben "D" sowie "D+C".

KOM wird die Wiederaufnahme der Angabe "Gültig von ..." prüfen.

VOM ANTRAGSTELLER ZU UNTERZEICHNENDE ERKLÄRUNG ¹:

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden ², dass im Hinblick auf die Prüfung meines Visumantrags ein Lichtbild von mir gemacht werden muss und gegebenenfalls meine Fingerabdrücke abgenommen werden müssen. Die Angaben zu meiner Person, die in diesem Visumantrag enthalten sind, sowie meine Fingerabdrücke und mein Lichtbild werden zwecks Entscheidung über meinen Visumantrag an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weitergeleitet und von diesen Behörden bearbeitet.

Diese Daten sowie die Entscheidung über meinen Antrag oder eine Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das VIS eingegeben und dort fünf Jahre gespeichert. Die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben Zugang zum VIS, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die legale Einreise und den legalen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Unter bestimmten Bedingungen haben auch die in den Mitgliedstaaten für die innere Sicherheit zuständigen Behörden Zugang zu diesen Daten. Die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde ist: [*Innenministerium/Außenministerium des betreffenden Mitgliedstaats sowie Kontaktadresse*].

Es ist mir bekannt, dass ich das Recht habe, die im VIS gespeicherten Daten, die mich betreffen, in jedem Mitgliedstaat und in dem Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat, zu erhalten; außerdem habe ich das Recht, zu beantragen, dass mich betreffende Daten, die unrichtig sind, korrigiert und rechtswidrig gespeicherte Daten gelöscht werden. Die konsularische Vertretung, die meinen Antrag bearbeitet, liefert mir auf ausdrücklichen Wunsch ³ Informationen darüber, wie ich mein Recht wahrnehmen kann, die Daten zu meiner Person zu überprüfen und unrichtige Daten gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ändern oder löschen zu lassen, sowie über die Rechtsmittel, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht. Die nationale Kontrollinstanz dieses Mitgliedstaats [*Kontaktadresse*] wird mich bei der Wahrnehmung meiner Rechte unterstützen und beraten.

-
- ¹ **NL** und **FR**: Prüfungsvorbehalt. **IT** zufolge könnte die Erklärung einfacher und klarer formuliert werden. **KOM** betonte, dass der Wortlaut der Erklärung größtenteils aus dem aktuellen Antragsformular übernommen wurde, dass jedoch bestimmte Ergänzungen im Hinblick auf die Speicherung der Daten im VIS und auf den Zugang der mit grenzpolizeilichen Kontrollen befassten Behörden zu diesen Daten vorgenommen wurden, da sich der Antragsteller/Inhaber des Visums ggf. an die Stellen richten muss, die die betreffenden Daten eingegeben haben.
- ² **DE** wünschte die Streichung von "einverstanden", damit nicht der Eindruck entsteht, ein Einverständnis würde ausreichen. Datenschutzexperten zufolge ist eine Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift zwingend (d. h. Artikel 2 Buchstabe h der Datenschutzrichtlinie). **PT** hielt eine Formulierung mit "einverstanden" für ungeeignet, da die Abnahme von Fingerabdrücken und das Lichtbild zwingende Voraussetzungen für das Einreichen eines Antrags darstellen.
- ³ Nach Auffassung von **BE** entsteht der Eindruck, der Antragsteller/Inhaber eines Visums könne sich lediglich im Konsulat beschweren oder eine Berichtigung der Daten verlangen. Dieser Delegation zufolge sollten die zuständigen Behörden genannt werden. **KOM** stellte fest, dass es nicht möglich sei, alle zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten anzugeben. Der Antragsteller/Inhaber eines Visums könne im Konsulat die für das weitere Vorgehen erforderlichen Hinweise einholen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Erklärungen zur Ablehnung meines Antrags oder zur Annullierung eines bereits erteilten Visums führen und die Strafverfolgung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, auslösen können.

Ich verpflichte mich dazu, das Gebiet der Mitgliedstaaten nach Ablauf des Visums zu verlassen, sofern mir dieses erteilt wird. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Besitz eines Visums nur eine der Voraussetzungen für die Einreise in das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten ist. Die Erteilung des Visums an sich bedeutet nicht, dass ich ein Recht auf Schadensersatz habe, wenn ich die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes nicht erfülle und mir demzufolge die Einreise verweigert wird. Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten erneut überprüft.

ANHANG IV: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON BELEGEN¹

Bei den von den Antragstellern vorzulegenden Belegen gemäß Artikel 14 kann es sich um folgende Dokumente handeln:

A. BELEGE ÜBER DEN ZWECK DER REISE

(1) bei beruflichen Reisen:

- i) die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen;
- ii) andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen;
- iii) gegebenenfalls Eintrittskarten zu Messen und Kongressen;
- iv) Dokumente, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens belegen;
- v) Dokumente, die [den Status] [die Funktion] des Antragstellers im Unternehmen belegen;

(2) bei Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:

- i) die Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
- ii) Studentenausweis oder Bescheinigungen über die besuchten Lehrveranstaltungen;

¹ In ihren Ausführungen erklärte **KOM**, dass diese nicht erschöpfende Liste erstellt worden sei, um eine bessere Übersicht über die für die verschiedenen Zwecke erforderlichen Belege zu geben. Überdies sei die analoge Liste in Anhang I zum Schengener Grenzkodex berücksichtigt worden, da die Einreisevoraussetzungen für Visumantragsteller und für Personen, die die Außengrenzen überschreiten möchten, identisch seien. KOM verwies darauf, dass die nicht erschöpfende Liste dem beim Schengener Grenzkodex verfolgten Konzept entspreche und dass die Liste nach Artikel 14 Absatz 3 an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden könne.

- (3) bei touristischen oder privaten Reisen:
- i) Dokumente im Zusammenhang mit der Unterkunft:
 - eine Einladung des Gastgebers, sofern bei dieser Unterkunft genommen werden soll;
 - Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht;
 - ii) Dokumente im Zusammenhang mit der Reiseroute:
 - die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen;
- (4) bei Reisen im Zusammenhang mit politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder Reisen, die aus anderen Gründen stattfinden: ¹
- Einladungen, Eintrittskarten, Aufnahmebestätigungen oder Programme, möglichst unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Grund der Reise hervorgeht.

¹ EE wünschte, entweder unter dieser Nummer oder unter einer separaten Nummer 5 einen Bezug auf "humanitäre Gründe", "Bestattungen", "Pilgerfahrten" hinzuzufügen. PL und PT lehnten dies ab, PT machte darauf aufmerksam, dass solche Reisegründe durch Nummer 3 "private Reisen" abgedeckt wären.

B. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH DIE RÜCKREISEABSICHT DER ANTRAGSTELLER BEURTEILEN LÄSST ¹

- 1) Rückreise- oder Rundreiseticket;
- 2) Nachweis finanzieller Mittel; ²
- 3) Nachweis eines Arbeitsverhältnisses: Bankauszüge;
- 4) Nachweis von Immobilienbesitz;
- 5) Nachweis der Eingliederung in den Wohnstaat: familiäre Bindungen; beruflicher Status.

C. DOKUMENTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FAMILIÄREN SITUATION

- 1) elterliche Zustimmung (wenn ein Minderjähriger ohne seine Eltern reist);
- 2) Nachweis einer familiären Beziehung zum Gastgeber.

3

¹ **IT** schlug vor, einen Bezug auf eine "Hotelreservierung" hinzuzufügen. **KOM** hielt dies für unnötig, da ein Rückreiseticket die Rückreiseabsicht des Antragstellers belege.

² **LU** warf die Frage auf, warum dies verlangt werden solle, wenn der Antragsteller schon den Nachweis der Kostenübernahme erbringen müsse, und fügte hinzu, dass der Rückreisenachweis eventuell ausreichen könnte. **KOM** erklärte, dass der Zweck dieser Anforderung darin bestehe, die finanzielle Lage des Antragstellers an seinem Wohnort einzuschätzen. **KOM** verwies jedoch darauf, dass die gleichen Belege mehreren Zwecken dienen könnten und deshalb wiederholt aufgeführt würden.

³ **FR** schlug vor, "Familienangehöriger eines EU-Bürgers" hinzuzufügen. **KOM** wird dies prüfen, machte allerdings darauf aufmerksam, dass Überschneidungen mit dem Antragsformular zu vermeiden seien.

**ANHANG V: EINHEITLICHES FORMULAR ZUM NACHWEIS DER
UNTERKUNFT UND/ODER KOSTENÜBERNAHME**

[Mitgliedstaat]

Nachweis der Unterkunft* der Kostenübernahme*

**gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Visakodexes
zwecks Einladung eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen**

(Dieses Formular wird von der zuständigen Behörde unentgeltlich ausgestellt und
bearbeitet)

Ich, der/die Unterzeichnende		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		
Nr. des Identitätsdokuments	Passnummer	
Nr. des Aufenthaltstitels		
Ausstellungsdatum	Ausstellungsort	
Adresse:		
<input type="checkbox"/> Eigentümer	<input type="checkbox"/> Mieter	
Beruf:		
<input type="checkbox"/> erkläre, dass ich folgender(den) Person(en) Unterkunft gewähren kann*:		
1. Name	Vorname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	
Adresse		
Verwandtschaftsbeziehung zum Antragsteller		
Passnummer		
2. Name	Vorname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	
Adresse		
Verwandtschaftsbeziehung zum Antragsteller		
Passnummer		
3. Von Bis.....		
<input type="checkbox"/> an meiner oben angegebenen Adresse		
<input type="checkbox"/> an folgender Zweitadresse		
<input type="checkbox"/> erkläre, dass ich die Kosten für den Lebensunterhalt und die Rückreise übernehmen kann: *		
- Für die unter 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> genannte (n) Person(en)*		
- in dem unter 3. angegebenen Zeitraum		

* Bitte zutreffende(s) Kästchen ankreuzen.

Zusatzinformationen:

Die unter 1. unter 2. genannte(n) Person(en) schließt/schließen gemäß Artikel 15 des Visakodexes eine eigene Reisekrankenversicherung für die Dauer ihres Aufenthalts ab.

Ich schließe in ihrem Namen eine Krankenversicherung für die Dauer ihres Aufenthalts ab.

Mir ist bekannt, dass die persönlichen Angaben in diesem Formular von den Behörden, die das Formular erhalten, gespeichert und bearbeitet, im Visainformationssystem (VIS) gespeichert und den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden, und dass ich das Recht habe, zu beantragen, dass mich betreffende Daten, die unrichtig sind, korrigiert oder gelöscht werden.

Es ist mir bekannt, dass [vom betreffenden Mitgliedstaat einzufügende Liste der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften]

- Hinweis auf Sanktionen wegen falscher Angaben

- Hinweis auf Sanktionen wegen Hilfeleistung zum illegalen Aufenthalt

-

- das von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß abgestempelte Original dieser Erklärung binnen sechs Wochen den Konsularbehörden vorgelegt werden muss, die für die Prüfung des Visumantrags der eingeladenen Person(en) zuständig sind.

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu sind.

Gelesen und genehmigt

Beglaubigung der Unterschrift

von

Datum und Unterschrift des Gastgebers

Datum..... Stempel der zuständigen Behörde

Beizufügende Unterlagen:

- **Kopie des Identitätsdokuments oder der Passseiten mit den biometrischen Daten;**
- **Nachweis des Wohnsitzes (Eigentumstitel, Mietvertrag, Strom-, Wasser-, Gasrechnungen);**
- **Einkommensnachweis (Gehaltsabrechnung, Ruhegehaltsabrechnung, amtliches Dokument, aus dem die Höhe des Einkommens hervorgeht);**
- **gegebenenfalls Krankenversicherungspolice für die eingeladene(n) Person(en).**

Von der zuständigen Behörde auszufüllen

Nachweis der Unterkunft

Nachweis der Kostenübernahme

Die Unterkunftsbedingungen

Die Höhe der dem Gastgeber zur Verfügung stehenden Mittel

wurden nicht überprüft;

wurde nicht überprüft;

stehen im Einklang mit der Einladung

ist hinreichend im Verhältnis zu den geltenden Richtbeträgen und der Dauer des Aufenthalts der eingeladenen Person(en).

Datum:

Ort:

Stempel der zuständigen Behörde:

1 Siehe Fußnote 4 auf S. 32.

2 **FR** möchte hierzu daher folgende Anmerkungen machen:

- Es gibt [in der französischen Fassung] kein Feld für die Staatsangehörigkeit des Gastgebers. Es müssen keine Angaben zum Geschlecht des Gastgebers und des Eingeladenen gemacht werden; dies ist ein wichtiges Element, da der Vorname für Identifizierungszwecke nicht immer aussagekräftig genug ist.
- Die Reisepassnummer des Eingeladenen und eine Kopie des Reisepasses oder des Identitätsdokuments des Eingeladenen müssen beigebracht werden. Es wird jedoch nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der potenzielle Gastgeber das Formular zum Nachweis der Unterkunft persönlich auf dem Amt auszufüllen hat.
- Das Formular bietet nur Platz für die Angaben zu zwei Eingeladenen, was problematisch ist, wenn auch minderjährige Kinder aufzuführen sind.
- Es gibt kein Feld, in welchem frühere Formulare zum Unterkunftsnachweis des Gastgebers aufzuführen wären. Diesbezügliche Informationen sind für die Behörden von wesentlicher Bedeutung, um Missbräuche festzustellen.
- Zwar enthält das Formular die Zeile "erkläre, dass ich die Kosten für den Lebensunterhalt und die Rückreise übernehmen kann", die Rückreisekosten sind jedoch durch die Versicherung abgedeckt und die erforderliche Deckungssumme von 30 000 EUR wird nicht genannt. Im Gegensatz zur französischen Regelung ist auf dem Formular nicht vorgesehen, dass der Gastgeber sich ausdrücklich dazu verpflichtet, die Lebensunterhaltskosten des Eingeladenen zu tragen, falls dieser dazu nicht imstande ist, es sei denn, die Erklärung des Gastgebers auf Seite 1 des Formulars, wonach er die Unterhalts- und Rückreisekosten übernehmen kann, wird als gleichwertige Verpflichtung angesehen. Außerdem wird in dem Entwurf des Formulars nicht auf die Belege Bezug genommen, die der Gastgeber als Nachweis über seine finanzielle Lage vorlegen muss.
- Hinsichtlich der vom Gastgeber als Nachweis über seine finanzielle Lage vorzulegenden Belege ist im Entwurf der Kommission im Gegensatz zu dem französischen Formular kein spezifischer Betrag angegeben (z.B. der garantierte Mindestlohn (SMIC) in Frankreich).
- In dem einheitlichen Formular der Kommission ist nicht vorgesehen, dass die konsularischen Vertretungen den Bürgermeistern mitteilen, ob Visa erteilt wurden. Hierfür könnte auf das von Frankreich angewandte Antwortschein-System zurückgegriffen werden. Es gibt keine Rubrik für die Stempel der Konsularbehörden oder der Grenzkontrolle (Einreise), die belegen, dass die Kontrollen durchgeführt wurden. Der Eintrag "Datum und Unterschrift des Eingeladenen" müsste "Datum und Unterschrift des Antragstellers" lauten.
- In dem Entwurf des europäischen Formulars wird nicht auf Gebühren Bezug genommen, die der potentielle Gastgeber zu entrichten hat (in Frankreich beträgt die Stempelgebühr derzeit 15 EUR) und auch nicht auf einen Hausbesuch zur Überprüfung des Zustands der bereitgestellten Unterkunft. Die Neuregelung des Formulars zum Unterkunftsnachweis durch das Gesetz vom 26. November 2003 stellt auf die Unterkunft des Gastgebers ab, insbesondere auf die Unterbringungsverhältnisse, um Missbrauch seitens des Gastgebers zu vermeiden. Das einheitliche Formular enthält keine spezifischen Angaben zur Unterkunft (Fläche, Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohner, sanitäre Einrichtungen usw.).
- Das von der Kommission vorgeschlagene einheitliche Formular für den Unterkunftsnachweis betrifft ausschließlich Visumantragsteller. Nach französischem Recht ist auch für Drittstaatsangehörige, für die keine Visumpflicht besteht, ein Formular für den Unterkunftsnachweis erforderlich. Welches Formular für den Unterkunftsnachweis sollte für diese Personen verwendet werden?

– ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZU ANHANG V

KOM erinnerte daran, dass die bestehende Anlage 15 zur GKI über "*Muster der harmonisierten Formulare zum Nachweis einer Einladung, einer Verpflichtungserklärung oder einer Aufnahmebescheinigung*" nur Musterformulare von vier Mitgliedstaaten enthält, obwohl nach den Informationen auf den Websites der Außenministerien in einer Reihe von Mitgliedstaaten solche Formulare verwendet werden (jedoch nicht gemeldet sind). Dies sei kein zufrieden stellender Zustand und überdies problematisch für den Grenzschutz; deshalb habe die Kommission es als erforderlich erachtet, ein einheitliches Formular zu entwerfen.

NL warf die Frage auf, ob ein Formular für zwei Verwendungszwecke sinnvoll sei. **KOM** räumte ein, dass es sich aus juristischer Sicht um zwei unterschiedliche Fragen mit unterschiedlichen Konsequenzen handele, war aber dennoch der Ansicht, dass dies angesichts der offensichtlichen Verschiedenartigkeit der Zwecke kein Problem darstellen sollte.

LV, der sich **EE** und **LT** anschlossen, schlug vor, dass die Verwendung einer elektronischen Version dieses Formulars vorgesehen werden sollte, damit die Informationen in der nationalen Datenbank gespeichert werden könnten. **KOM** würde diese Option nicht ablehnen.

EE, SI und LT warfen die Frage auf, ob das Formular sowohl verwendet werden könnte, wenn der Gastgeber eine natürliche, als auch wenn er eine juristische Person sei.

Nach Ansicht von **LT**, der sich **DE, FR** und **HU** anschlossen, sollte das Formular Sicherheitsmerkmale enthalten.

NO befürwortete die Einführung eines einheitlichen Formulars, betonte allerdings, dass dessen Verwendung nicht obligatorisch sein sollte, d.h. keine systematische Verwendung für alle Antragsteller. **DK, ES, HU** und **SE** befürworteten ebenfalls die fakultative Verwendung des Formulars.

EE warf die Frage auf, ob das Dokument dem Antragsteller übergeben würde, damit er es an der Grenze vorzeigen könne.

LV, CZ, SK, HU, DE und **FR** waren der Ansicht, dass für dieses Formular eine Gebühr zu erheben sei. **KOM** lehnte dies kategorisch ab, da es eine steigende Tendenz gebe, von Antragstellern alle möglichen zusätzlichen Gebühren zu verlangen.

LU und **BE** machten darauf aufmerksam, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gibt, von einem Gastgeber Geld zurückzuverlangen, wenn der Antragsteller in einen anderen Schengen-Staat einreist als den, in dem der Gastgeber lebt. Nach Ansicht von **BE** sollte dieser Punkt allgemein – eventuell lediglich in einem Artikel – behandelt werden. **KOM** räumte ein, dass es problematisch wäre, die Übernahme der Lebenshaltungskosten einzufordern, wenn der Gastgeber in einem anderen Land wohnt. Was die Bedenken hinsichtlich der Verwendung dieses Formulars in "Vertretungsfällen" anbelangt, so erinnerte **KOM** daran, dass die Vertretungsregelung auf gegenseitigem Vertrauen beruhe, das auch auf lokale Behörden ausgedehnt werden sollte.

– **ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN PUNKTEN**

HU schlug vor, "ursprünglicher Name" in das Formular aufzunehmen.

FR wünschte, folgende Angaben in das Formular aufzunehmen:

- Geschlecht des Gastgebers und des Eingeladenen (DE schloss sich dem Vorschlag an)
- Reisepassnummer des Eingeladenen sowie Kopie des Reisepasses oder des Identitätsdokuments
- Möglichkeit, Angaben zu mehr als zwei Eingeladenen einzutragen
- Bezugnahme auf frühere Formulare zum Unterkunftsnachweis
- Hinweis, dass der potenzielle Gastgeber das Formular persönlich ausfüllen muss
- Bezugnahme auf einen bestimmten Geldbetrag (z.B. in Frankreich den garantierten Mindestlohn (SMIC))
- Bezugnahme auf die Belege, die zum Nachweis der finanziellen Lage des Gastgebers vorzulegen sind
- Rubrik für die Stempel der Konsularbehörden oder die Grenzkontrolle (Einreise), die belegen, dass die Kontrollen durchgeführt wurden
- Antwortscheine, damit die Konsulardienststellen die Bürgermeister darüber unterrichten können, ob ein Visum ausgestellt wurde oder nicht
- der Eintrag "Datum und Unterschrift des Eingeladenen" müsste "Datum und Unterschrift des Antragstellers" lauten
- Bezugnahme auf einen Hausbesuch zur Überprüfung des Zustands der Unterkunft, um Missbrauch seitens des Gastgebers zu vermeiden
- spezifische Angaben zur Unterkunft (Fläche, Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohner, sanitäre Einrichtungen etc.)

FR machte überdies darauf aufmerksam, dass das Formular zwar die Zeile "erkläre, dass ich die Kosten für den Lebensunterhalt und die Rückreise übernehmen kann" enthält, dass die Rückreisekosten jedoch durch die Versicherung abgedeckt seien und dass die erforderliche Deckungssumme von 30 000 EUR nicht genannt werde; **FR** schlug daher vor, dass sich der Gastgeber explizit verpflichten müsse, die Lebensunterhaltskosten des Eingeladenen zu tragen, falls dieser dazu nicht imstande sei, es sei denn, die Erklärung des Gastgebers auf Seite 1 des Formulars, wonach er die Unterhalts- und Rückreisekosten übernehmen könne, werde als gleichwertige Verpflichtung angesehen. Es sollte auf die Belege Bezug genommen werden, die der Gastgeber als Nachweis über seine finanzielle Lage vorlegen müsse. Schließlich warf **FR** die Frage auf, welches Formular für den Unterkunftsnachweis im Falle eines Angehörigen eines Drittstaates, für den keine Visumpflicht bestehe, zu verwenden sei.

PL schlug unter "Zusatzinformationen" (zweite Seite des Formulars, oben) folgende Formulierung vor: "...schließt/schließen gemäß [...] eine eigene Reisekrankenversicherung für die Dauer ihres Aufenthalts **sowie eine Versicherung für den Rücktransport im Krankheitsfall** ab."

DE war der Auffassung, dass mit der Erklärung auch die Kosten einer Zwangsrückführung erfasst werden sollten.

DE war der Ansicht, dass die Erklärungen unter den Nummern 1 und 3 des Formulars nicht eindeutig seien und dass der verpflichtende Aspekt deutlicher herausgestellt werden sollte; **PL** schloss sich dem an.

PL schlug vor, dass unter dem letzten Gedankenstrich von "Beizufügende Unterlagen" auf eine **Reisekrankenversicherungspolice** Bezug genommen werden sollte.

ANHANG VI: EINHEITLICHER STEMPEL ZUR DOKUMENTIERUNG DER
ANTRAGSTELLUNG *

...¹ ... Visum² R/...³
xx/xx/xxxx⁴ ⁵ .

Beispiel:

 C visa FR R/ IT
22/04/2006 Consulat de France
 Dschibuti

-
- * **AT:** Prüfungsvorbehalt.
1 Code des beantragten Visums.
2 Code des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet.
3 Gegebenenfalls Code des Mitgliedstaats, der durch den Mitgliedstaat vertreten wird, der den Visumantrag bearbeitet.
4 Datum des Antrags (achtstellige Zahl: xx Tag, xx Monat, xxxx Jahr).
5 Behörde, die den Visumantrag bearbeitet.

**ANHANG VII: GEMEINSAME, IN ANHANG I DER VERORDNUNG (EG) NR. 539/2001
AUFGESTELLTE LISTE DER DRITTLÄNDER, DEREN STAATSANGEHÖRIGE
ZUR DURCHREISE DURCH DIE TRANSITZONE DER FLUGHÄFEN DER
MITGLIEDSTAATEN EIN VISUM FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT BENÖTIGEN**

AFGHANISTAN

BANGLADESCH

KONGO (Demokratische Republik)

ERITREA

ÄTHIOPIEN

GHANA

IRAN

IRAK

NIGERIA

PAKISTAN

SOMALIA

SRI LANKA

**ANHANG VIII: LISTE DER AUFENTHALTSTITEL, DIE DEREN INHABER ZUR
DURCHREISE DURCH DIE TRANSITZONEN DER FLUGHÄFEN DER
MITGLIEDSTAATEN OHNE VISUM FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT BERECHTIGEN**

ANDORRA:

- *Tarjeta provisional de estancia y de trabajo* (vorläufige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) (weiß); wird für Saisonarbeit ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer hängt von der Länge des Arbeitsverhältnisses ab, beträgt aber grundsätzlich weniger als sechs Monate. Kann nicht verlängert werden.
- *Tarjeta de estancia y de trabajo* (Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) (weiß); wird für sechs Monate ausgestellt und kann um ein Jahr verlängert werden.
- *Tarjeta de estancia* (Aufenthaltsbewilligung) (weiß); wird für sechs Monate ausgestellt und kann um ein Jahr verlängert werden.
- *Tarjeta temporal de residencia* (Befristete Niederlassungsgenehmigung) (rosa); wird für ein Jahr ausgestellt und kann zweimal um ein Jahr verlängert werden.
- *Tarjeta ordinaria de residencia* (Gewöhnliche Niederlassungsgenehmigung) (gelb); wird für drei Jahre ausgestellt und kann um drei Jahre verlängert werden.
- *Tarjeta privilegiada de residencia* (Privilegierte Niederlassungsgenehmigung) (grün); wird für fünf Jahre ausgestellt und kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.
- *Autorización de residencia* (Niederlassungserlaubnis) (grün); wird für ein Jahr ausgestellt und kann jeweils um drei Jahre verlängert werden.
- *Autorización temporal de residencia y de trabajo* (Befristete Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis) (rosa); wird für zwei Jahre ausgestellt und kann um zwei Jahre verlängert werden.
- *Autorización ordinaria de residencia y de trabajo* (Gewöhnliche Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis) (gelb); wird für fünf Jahre ausgestellt.
- *Autorización privilegiada de residencia y de trabajo* (Privilegierte Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis) (grün); wird für zehn Jahre ausgestellt und kann jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

KANADA:

Permanent Resident Card (Aufenthaltsgenehmigung, Plastikkarte)

JAPAN:

- Re-entry permit to Japan (Genehmigung zur Wiedereinreise nach Japan)

MONACO:

- *Carte de séjour de résident temporaire* de Monaco (Aufenthaltskarte für den vorläufigen Aufenthalt)
- *Carte de séjour de résident ordinaire* de Monaco (gewöhnliche Aufenthaltskarte)
- *Carte de séjour de résident privilégié* de Monaco (Aufenthaltskarte für bevorrechtigte Personen)
- *Carte de séjour de conjoint de ressortissant monégasque* (Aufenthaltskarte für den Ehepartner einer Person monegassischer Staatsangehörigkeit)

SAN MARINO:

- *Permesso di soggiorno ordinario (validità illimitata)* [herkömmliche Aufenthaltserlaubnis (unbeschränkte Gültigkeit)]
- *Permesso di soggiorno continuativo speciale (validità illimitata)* [unbefristete Sonderaufenthaltserlaubnis (unbeschränkte Gültigkeit)]
- *Carta d'identità di San Marino (validità illimitata)* [Identitätskarte von San Marino (unbeschränkte Gültigkeit)]

USA:

- Form I-551 permanent resident card (zwei oder zehn Jahre gültig)
- Form I-551 Alien registration receipt card (zwei oder zehn Jahre gültig)
- Form I-551 Alien registration receipt card (unbeschränkte Gültigkeit)
- Form I-327 Reentry document (zwei Jahre gültig — ausgestellt an Inhaber eines I-551)
- Resident alien card (Ausländerausweis für Ansässige mit einer Gültigkeitsdauer von zwei oder zehn Jahren oder von unbefristeter Dauer. Dieses Dokument ist nur ausreichend, wenn die Aufenthaltsdauer außerhalb der USA ein Jahr nicht überschreitet)
- Permit to reenter (Wiedereinreisegenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Dieses Dokument ist nur ausreichend, wenn die Aufenthaltsdauer außerhalb der USA zwei Jahre nicht überschreitet)
- Valid temporary residence stamp in einem gültigen Pass (ein Jahr Gültigkeit nach Ausstellungsdatum)

ANHANG IX: EINHEITLICHES FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG ÜBER DIE ABLEHNUNG EINES VISUMANTRAGS UND ZUR BEGRÜNDUNG DER ABLEHNUNG

DIPLOMATISCHE MISSION ODER

KONSULARISCHE VERTRETUNG DES MITGLIEDSTAATS 1)



VISUMVERWEIGERUNG

gemäß Artikel 23 des Visakodexes der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr/ Sehr geehrte Frau _____,
Die _____ Botschaft/ das _____ Generalkonsulat/das
_____ Konsulat _____ in _____ hat [im Namen von
(Name des vertretenen Mitgliedstaats)] Ihren Visumantrag vom xx Monat 200x geprüft. Das
Visum wird verweigert.

Die Ablehnung ihres Antrags erfolgt aus folgendem Grund/folgenden Gründen 2), der/die eine
Visumerteilung ausschließt/ausschließen:

- Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt. 3)
- Der Zweck und die Bedingungen Ihres Aufenthalts konnten nicht festgestellt werden
- Ihre Absicht, in Ihr Herkunftsland zurückzukehren, konnte nicht festgestellt werden.
- Der Nachweis, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland verfügen, wurde nicht erbracht.
- Sie haben sich bereits drei Monate 4) in einem Sechsmonatszeitraum im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten.
- Sie wurden zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.
 - im SIS durch;(Angabe des Mitgliedstaats)
 - im nationalen Verzeichnis;
- Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen. (Jeder Staat muss für diese Fälle der Einreiseverweigerung Angaben zu den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften machen.) 5)
- Sie haben keinen hinreichenden Nachweis dafür erbracht, dass Dringlichkeitsgründe für die Erteilung eines Visums an der Grenze vorlagen.

6)

Datum und Stempel der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Unterschrift der betreffenden Person

¹ Logo gilt nicht für Island, Norwegen und die Schweiz.

BEMERKUNGEN ZU ANHANG IX (siehe auch Bemerkungen zu Artikel 23)

- 1) **PL** schlug vor, auch Grenzbehörden anzuführen. **FR** legte einen Vorbehalt zu dem gesamten Anhang ein. **IT** sprach sich dafür aus, das Formblatt zu vereinfachen, und hielt den zweiten und dritten Verweigerungsgrund aus rechtlicher Sicht für problematisch.

Auf eine Bemerkung von **NL** hin erinnerte **KOM** die Delegationen daran, dass die Aufmachung des Formblatts, einschließlich der Flagge, dem im Schengener Grenzkodex enthaltenen Standardformblatt entspreche.

- 2) **SI** schlug vor, spezifische Gründe für die Verweigerung eines Visums an der Grenze hinzuzufügen.
- 3) **AT** schlug folgende Ergänzung vor: "oder andere falsche, gefälschte oder verfälschte Dokumente".
- 4) **NL** beantragte, "drei Monate" durch "90 Tage" zu ersetzen.
- 5) **PL** schlug vor, den Text in Klammern zu streichen. **KOM** konnte dies nicht akzeptieren.
- 6) **NL** schlug vor, in einer Standardklausel zu präzisieren, wie und wo Beschwerde eingelegt werden kann.

ANHANG X: AUSFÜLLEN DER VISUMMARKE

I. Feld für gemeinsame Angaben

1.1. Feld "GÜLTIG FÜR"

In diesem Feld wird die räumliche Gültigkeit des Visums angegeben.

Es bestehen nur folgende Möglichkeiten für das Ausfüllen dieses Feldes:

- a) Schengen-Staaten,
- b) Angabe des Schengen-Staates oder der Schengen-Staaten, in dem oder in denen das Visum gültig ist (in diesem Fall werden die folgenden Länderkennzeichen verwendet) ¹:

A = Österreich

BNL = Belgien, Niederlande und Luxemburg ²

CY = Zypern

CZE = Tschechische Republik

D = Deutschland

DK = Dänemark

E = Spanien

EST = Estland

F = Frankreich

FIN = Finnland

GR = Griechenland

H = Ungarn

I = Italien

LT = Litauen

LVA = Lettland

M = Malta

P = Portugal

PL = Polen

S = Schweden

SK = Slowakei

SVN = Slowenien

IS = Island

N = Norwegen

- c) Mitgliedstaat (Kürzel nach Buchstabe b), der das nationale Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat

1.2. Wird die Visummarke zur Ausstellung des einheitlichen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder des einheitlichen Durchreisevisums verwendet, werden in das Feld "gültig für" in der Sprache des ausstellenden Mitgliedstaats die Worte "Schengen-Staaten" eingetragen.

¹ **HU** fragte sich, warum nicht – wie im Fall von Visa, die für einen einzigen Mitgliedstaat ausgestellt werden (siehe Nummer 1.3) – der ausgeschriebene Name des Mitgliedstaats verwendet werden kann.

² Auf eine Bemerkung von **BE** hin erklärte **KOM**, im Sinne der Bemerkungen zu Artikel 21 sollten die Codes für die einzelnen Staaten an die Stelle des hier angeführten Codes treten.

1.3. Wird die Visummarke zur Ausstellung eines Visums verwendet, das die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beschränkt, wird in das Feld "gültig für" der Name dieses Mitgliedstaats in dessen Sprache eingetragen.

1.4. Wird die Visummarke zur Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 letzter Unterabsatz dieser Verordnung verwendet, sind folgende Eintragungen möglich:

- a) die Codes der betreffenden Mitgliedstaaten;
- b) die Worte "Schengen-Staaten", in Klammern gefolgt von einem Minuszeichen und den Codes der Mitgliedstaaten, für deren Hoheitsgebiet das Visum nicht gilt.

2. Feld "VON BIS"

In diesem Feld wird die Gültigkeitsdauer des Visums angegeben.

Nach dem Wort "VON" wird der erste Tag angegeben, von dem an die Einreise in das Gebiet, für welches das Visum gilt, gestattet ist. Diese Angabe wird wie folgt eingetragen:

- Zwei Ziffern für den Tag; dem 1.–9. eines Monats geht eine Null voraus;
- Bindestrich;
- zwei Ziffern für den Monat; den durch eine einstellige Ziffer bezeichneten Monaten geht eine Null voraus.
- Bindestrich;
- Für die Jahreszahl werden die beiden letzten Ziffern eines jeden Jahres angegeben.
- Z.B.: 05-12-07 = 5. Dezember 2007.

Nach dem Wort "BIS" wird der letzte Tag der Gültigkeit des Visums angegeben, bis zu dem die Ausreise aus dem Geltungsbereich des Visums bis 24.00 Uhr erfolgt sein muss.

Dieses Datum wird auf die gleiche Weise angegeben wie der erste Gültigkeitstag.

3. Feld "ANZAHL DER EINREISEN"

Angabe der möglichen Zahl von Einreisen des Visuminhabers in das Gebiet, für welches das Visum gültig ist, d.h. der Zahl der Aufenthalte, auf die die unter Punkt 4 angegebenen Tage verteilt werden können.

Es können eine einmalige Einreise, zwei Einreisen oder mehr als zwei Einreisen gewährt werden ¹; diese Angaben werden im Feld rechts vom Text mit "01", "02" bzw. mit "MULT", wenn mehr als zwei Einreisen gestattet sind, vermerkt.

Im Durchreisevisum können eine oder zwei Einreisen gewährt werden, die mit den Ziffern "01" oder "02" angegeben werden; Mehrfacheinreisen werden mit "MULT" vermerkt.

Stimmt die Zahl der Ausreisen mit der Zahl der gestatteten Einreisen überein, wird das Visum ungültig, auch wenn die Gesamtzahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage nicht ausgeschöpft wurde. ²

4. Feld "DAUER DES AUFENTHALTS...TAGE"

Angabe der Zahl von Tagen, die sich der Inhaber des Visums im Gebiet, für das das Visum gilt, aufhalten darf; es handelt sich entweder um einen ununterbrochenen Aufenthalt oder um mehrere Tage während verschiedener Aufenthalte innerhalb der unter Punkt 2. angegebenen Zeitspanne und gemäß der unter Punkt 3 gestatteten Anzahl der Einreisen. ³

Zwischen den Worten "Dauer des Aufenthalts" und "Tage" wird die Zahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage mit zwei Ziffern eingetragen, wobei die erste Ziffer eine Null ist, wenn die Zahl der Tage weniger als 10 beträgt.

Die Höchstaufenthaltsdauer beträgt 90 Tage pro Sechsmonatszeitraum. ⁴

Wird ein länger als sechs Monate gültiges Visum ausgestellt, bedeutet die Angabe "90 Tage" 90 Tage pro Sechsmonatszeitraum.

¹ **FR** erklärte, die Angaben "01", "02" bzw. "MULT" seien wichtig, um die Dinge für das mit der technischen Abwicklung des Visa-Systems betraute Personal zu vereinfachen. **LU** regte an, "MULT" aus Platzersparnisgründen durch "M" zu ersetzen. **KOM** wird prüfen, ob dies mit den technischen Spezifikationen vereinbar ist.

² **HU** schlug vor, diesen Absatz in die Instruktion aufzunehmen.

³ **NO** fragte, ob Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von einem, zwei oder mehr Jahren für eine Aufenthaltshöchstdauer von unter 90 Tagen in einem beliebigen Sechsmonatszeitraum ausgestellt werden könnten. In diesem Fall sollte Artikel 20 Absatz 3 diesbezüglich klarer gefasst werden, z.B. wie folgt: "Mehrfachvisa, die den Inhaber zur mehrfachen Einreise für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten oder ...". Grund für diesen Vorschlag sei die Erfahrung Norwegens, dass in der Praxis die Notwendigkeit für die Ausstellung solcher Visa bestehe; offenbar stellten einige Schengen-Staaten Mehrfachvisa aus, auf denen eine Gültigkeitsdauer von beispielsweise 45 Tagen vermerkt ist. **KOM** erschien dieser Vorschlag etwas umständlich; sie wird die Frage näher prüfen.

⁴ **HU** schlug vor, den dritten und vierten Absatz in die Instruktion aufzunehmen.

5. Feld "AUSGESTELLT IN...AM"

Angabe der Stadt, in der sich die diplomatische oder konsularische Vertretung, die das Visum ausstellt, befindet. Das Datum der Ausstellung wird im Anschluss an das Wort "AM" eingetragen.

Dieses Datum wird auf die gleiche Weise wie das Datum gemäß Punkt 2 angegeben.

6. Feld "PASSNUMMER"

Angabe der Nummer des Reisedokuments, in dem das Visum angebracht wird.

Ist derjenige, für den das Visum ausgestellt wird, im Pass des Ehegatten, der Mutter oder des Vaters eingetragen, wird die Nummer des Reisedokuments der betreffenden Person angegeben.

Bei Nichtanerkennung des Reisedokuments des Antragstellers durch den ausstellenden Mitgliedsstaat wird für die Anbringung des Visums das einheitliche gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums verwendet.

Bei der Anbringung des Visums auf dem einheitlichen gesonderten Blatt ist die in diesem Feld einzutragende Nummer nicht die Passnummer, sondern die auf dem Blatt aufgedruckte und aus sechs Ziffern bestehende Nummer.

7. Feld "VISUMKATEGORIE"

Zur schnellen Feststellung der Visumkategorie durch die Kontrollbeamten werden die Buchstaben A, B, C und D verwendet.

A : Visum für den Flughafentransit

B : Durchreisevisum

LTV B: Durchreisevisum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ²

C : Visum für den kurzfristigen Aufenthalt

LTV C: Visum für den kurzfristigen Aufenthalt mit räumlich beschränkter Gültigkeit

D : Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt ³

8. Feld "NAME UND VORNAME"

Angabe (in dieser Reihenfolge) des ersten Worts aus der Rubrik "Name/n" und des ersten Worts aus der Rubrik "Vorname/n" im Reisedokument des Visuminhabers. Die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung hat die Übereinstimmung zwischen Name/n und Vorname/n im Reisedokument, den entsprechenden Angaben im Visumantrag und denen zu prüfen, die sowohl in dieses Feld als auch in die maschinenlesbare Zone einzutragen sind.

¹ **KOM** wird in Erwägung ziehen, wie von **LT** vorgeschlagen zusätzlich Informationen zum Ausfüllen einer Visummarke für Mehrfachvisa für den Flughafentransit entsprechend der Instruktion, Anlage 13, Beispiel 3, aufzunehmen.

² **PL** wünschte die Streichung der Einträge LTV B und LTV C, da diese bereits in Punkt 1 abgedeckt seien. **FR**, **BE** und **LU** schlossen sich diesem Antrag an.

³ **DE** fragte, warum der Eintrag für "D"-Visa beibehalten worden sei. **FR**, der sich **BE** anschloss, schlug vor, wieder einen Eintrag für D+C-Visa aufzunehmen.

9.¹

I. Obligatorische Angaben im Feld "ANMERKUNGEN"²

a) Code für "Keine Versicherung erforderlich"

Ist der Visuminhaber von der Pflicht befreit, über eine Reisekrankenversicherung zu verfügen (Artikel 15), wird in dieses Feld der Code "N-INS" eingetragen.

b) Code zur Angabe, dass der Eingeladene den Nachweis einer Unterkunft und/oder der Kostenübernahme vorgelegt hat

Hat der Antragsteller

– beim Visumantrag den Nachweis einer Unterkunft vorgelegt, wird der Code "Anhang V-H"³ eingetragen.

– beim Visumantrag den Nachweis der Kostenübernahme vorgelegt, wird der Code "Anhang V-G" eingetragen.

Sind beide Nachweise vorgelegt worden, wird der Code "Anhang V-H+G" eingetragen.

II. Angaben der einzelnen Staaten im Feld "ANMERKUNGEN"

Dieses Feld enthält auch Angaben des ausstellenden Mitgliedstaates zu seinen Rechtsvorschriften. Die Angaben erfolgen in dessen Sprache. Sie dürfen sich nicht mit den obligatorischen Angaben nach Teil I dieses Anhangs überschneiden.

¹ **FI** fragte sich, ob die Einträge unter dieser Nummer noch relevant seien, wenn das VIS einsatzbereit ist. **KOM** erklärte, das VIS werde schrittweise eingeführt, und daher seien die Einträge noch eine ganze Weile relevant.

² **PL** war nicht dafür, derartige Codes vorzusehen.

³ Auf eine Frage von **HU** erklärte **KOM**, die Angabe "V" verweise auf Anhang V des Entwurfs eines Visakodexes (d.h. das einheitliche Formular zum Nachweis der Unterkunft und/oder Kostenübernahme), die Angabe "H" auf den Nachweis der Unterkunft und die Angabe "G" auf die Kostenübernahme. Zweck sei die Einführung von Standardcodes.

III. Feld für das Lichtbild

Das Farblichtbild des Visuminhabers muss die dafür vorgesehene Zone völlig abdecken.

Das auf der Visummarke anzubringende Lichtbild hat folgende Merkmale aufzuweisen:

Die Größe des Kopfes vom Kinn bis zum Haar beträgt 70 % bis 80 % des Vertikalmaßes des Lichtbildes.

Mindestanforderungen an die Auflösung:

- zwecks Einscannen: 300 Bildelemente pro Zoll (pixels per inch – ppi), ohne Komprimierung;
- für den Farbdruck: 720 Bildpunkte pro Zoll (dots per inch – dpi).

IV. Maschinenlesbare Zone

Diese Zone besteht aus zwei Zeilen mit je 36 Zeichen (OCR B-10 Zeichen/Zoll).

**ANHANG XI: EINHEITLICHER STEMPEL ZUR VERLÄNGERUNG DER
ERLAUBTEN AUFENTHALTSDAUER**

Visanummer:	
7.3.06¹	15.3.06²
30³	35⁴
Ausländeramt⁵	20.2.06⁶

-
- ¹ Datum, an dem die Gültigkeitsdauer abläuft.
² Ursprünglich erlaubte Aufenthaltsdauer.
³ Neues Datum, an dem die Gültigkeitsdauer abläuft.
⁴ Neue erlaubte Aufenthaltsdauer.
⁵ Behörde, die die Verlängerung beschließt.
⁶ Zeitpunkt des Verlängerungsbeschlusses.

ANHANG XII¹ – Teil 1: WEISUNG FÜR DIE ERTEILUNG VON VISA AN DER GRENZE
AN VISUMPFLICHTIGE SEELEUTE AUF DER DURCHREISE

Ziel dieser Weisung ist es, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die das Gemeinschaftsrecht anwenden, in Bezug auf visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise zu regeln. Wird auf der Grundlage der ausgetauschten Informationen an der Grenze ein Visum ausgestellt, so liegt die Zuständigkeit dafür bei dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt.

Für die Zwecke dieser Weisung bezeichnet der Ausdruck

"Mitgliedstaatlicher Hafen" einen Hafen, der eine Außengrenze eines Mitgliedstaats darstellt;

"Mitgliedstaatlicher Flughafen" einen Flughafen, der eine Außengrenze eines Mitgliedstaats darstellt;

- I. Anmusterung auf einem Schiff, das in einem mitgliedstaatlichen Hafen liegt oder dort erwartet wird
- a) Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen Flughafen eines anderen Mitgliedstaats²
 - Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Hafens, in dem das Schiff liegt oder erwartet wird, über die Einreise visumpflichtiger Seeleute über einen mitgliedstaatlichen Flughafen. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung.

¹ **PT** beabsichtigt, einen Vermerk über die technischen Spezifikationen zu diesem Anhang vorzulegen.

² **NL** schlug vor, den Satzteil "... über einen Flughafen eines anderen Mitgliedstaats" zu streichen.

- Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft, z.B. anhand der Flugtickets.
 - Die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Hafens teilen den zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Einreiseflughafens anhand eines per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege übermittelten und ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatts für visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise (gemäß Anlage XII Teil 2) das Ergebnis der Überprüfung mit und geben an, ob auf dieser Grundlage an der Grenze ein Visum grundsätzlich erteilt werden kann.
 - Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv und erweist sich, dass es mit den Aussagen oder Dokumenten des Seemanns übereinstimmt, so können die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Einreise- oder -Ausreiseflughafens ein Durchreisevisum mit einer Gültigkeit von maximal fünf Tagen ausstellen. Darüber hinaus wird in diesem Fall das genannte Reisedokument des Seemanns mit einem Einreise- oder -Ausreisestempel eines Mitgliedstaats versehen und dem betreffenden Seemann ausgehändigt.
- b) Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten über eine Land- oder Seegrenze eines anderen Mitgliedstaats
- In diesem Fall findet dasselbe Verfahren wie bei der Einreise über einen mitgliedstaatlichen Flughafen Anwendung, mit dem Unterschied, dass die zuständigen Behörden der Grenzübergangsstelle, über die der betreffende Seemann in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreist, zu unterrichten sind.

II. Abmustern von einem Schiff, das in einen mitgliedstaatlichen Hafen eingelaufen ist

- a) Ausreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten über einen Flughafen eines anderen Mitgliedstaats
- Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des besagten mitgliedstaatlichen Hafens über die Einreise visumpflichtiger abmusternder Seeleute, die das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen mitgliedstaatlichen Flughafen verlassen werden. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung.
 - Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft.
 - Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv, so können die zuständigen Behörden ein Durchreisevisum mit einer Gültigkeit von maximal fünf Tagen erteilen.
- b) Ausreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten über eine Land- oder Seegrenze eines anderen Mitgliedstaats
- In diesem Fall findet dasselbe Verfahren wie bei der Ausreise über einen mitgliedstaatlichen Flughafen Anwendung.

III. Ummustern von einem Schiff, das in einen mitgliedstaatlichen Hafen eingelaufen ist, auf ein Schiff, das aus einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats auslaufen wird

- Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des betreffenden mitgliedstaatlichen Hafens über die Einreise visumpflichtiger abmusternder Seeleute, die das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen mitgliedstaatlichen Flughafen verlassen werden. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung.
- Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird mit den zuständigen Behörden desjenigen mitgliedstaatlichen Hafens Kontakt aufgenommen, von dem aus die Seeleute das Gebiet der Mitgliedstaaten per Schiff verlassen werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Schiff, auf dem die Seeleute anmustern, im Hafen liegt oder erwartet wird. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv, so können die zuständigen Behörden ein Durchreisevisum mit einer Gültigkeit von maximal fünf Tagen erteilen.

ANHANG XII – Teil 2: ¹

**ANTWORTFORMULAR
für visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise**

zur amtlichen Verwendung

Absender: (Dienstsiegel) Name/CODE des Sachbearbeiters:	Empfänger Behörde
---	----------------------

Angaben über den Seemann:

Name (n)	1A	Vorname(n)	1B
Staatsangehörigkeit:	1C	Rang/Dienstgrad:	1D
Geburtsort:	2A	Geburtsdatum:	2B
Reisepass-Nr.:	3A	Seemannsbuch-Nr.:	4A
Datum der Ausstellung:	3B	Datum der Ausstellung:	4B
Gültigkeitsdauer:	3C	Gültigkeitsdauer:	4C

Angaben über Schiff und Schiffsagent:

Name des Schiffsagenten:			5
Name des Schiffs	6A	Flagge:	6B
Ankunftsdatum:	7A	Herkunft:	7B
Abfahrtsdatum:	8A	Bestimmungsort:	8B

Angaben über die Reise des Seemanns:

Endbestimmung des Seemanns:				9
Grund des Antrags: Anmusterung <input type="checkbox"/> Ummusterung <input type="checkbox"/> Abmusterung <input type="checkbox"/>				10
Beförderungsmittel PKW <input type="checkbox"/> Zug <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/>				11
Datum: Ankunft: Durchreise Abreise:				12
PKW* <input type="checkbox"/> Kennzeichen: Zug* <input type="checkbox"/> Reiseroute:				
Flugdaten: Datum: Uhrzeit: Flugnummer:				

Unterzeichnete förmliche Erklärung des Schiffsagenten oder des Reeders, mit der er bestätigt, die Verantwortung für den Aufenthalt und erforderlichenfalls für die Kosten der Repatriierung des Seemanns zu übernehmen. 13

* Nur berücksichtigen, wenn die betreffenden Informationen bekannt sind.

¹ NL schlug vor, die Telefonnummer und die IMO-Nummer des Schiffes hinzuzufügen. DE unterstützte NL bezüglich der IMO-Nummer.

GENAUE BESCHREIBUNG DES FORMULARS

Die ersten vier Punkte beziehen sich auf die Identität des Seemanns.

(1)	A. Name (n) ¹
	B. Vorname (n)
	C. Staatsangehörigkeit
	D. Rang/Dienstgrad
(2)	A. Geburtsort
	B. Geburtsdatum
(3)	A. Reisepass-Nummer
	B. Ausstellungsdatum
	C. Gültigkeitsdauer
(4)	A. Nummer des Seemannsbuchs
	B. Ausstellungsdatum
	C. Gültigkeitsdauer

Der Inhalt der Punkte 3 und 4 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgeteilt, da je nach Staatsangehörigkeit des Seemanns und je nach Einreisemitgliedstaat ein Reisepass oder ein Seemannsbuch zum Zwecke der Identitätsfeststellung verwendet werden kann.

Die nächsten vier Punkte beziehen sich auf den Schiffsagenten und das betreffende Schiff.

- (5) Name des Schiffsagenten (natürliche oder juristische Person, die den Reeder vor Ort in allen Fragen vertritt, die sich auf die Pflichten des Reeders hinsichtlich der Schiffsausrüstung beziehen)

¹ Bitte den/die im Pass aufgeführten Namen eintragen.

(6)	A. Name des Schiffs
	B. Flagge (unter der das Handelsschiff fährt)
(7)	A. Ankunftsdatum des Schiffes
	B. Herkunft (Hafen) des Schiffs.
	Buchstabe A bezieht sich auf den Tag der Ankunft des Schiffs in dem Hafen, in dem der Seemann anmustert.
(8)	A. Abfahrtsdatum des Schiffes
	B. Bestimmung des Schiffs (nächster angelaufener Hafen).

Die Punkte 7A und 8A geben Hinweise für die Zeitspanne, die dem Seemann zum Erreichen seines Schiffes zur Verfügung steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Route in bedeutendem Maße von externen und unvorhersehbaren Störfaktoren, z. B. Stürme, Havarien usw., beeinflusst wird.

Unter den folgenden vier Punkten sind Reisezweck und Endbestimmung des Seemanns anzugeben.

(9) Die "Endbestimmung" ist das endgültige Reiseziel des Seemanns. Es handelt sich entweder um den Hafen, in dem er anmustert, oder das Land, in das er bei der Abmusterung einreist.

(10) Grund des Antrags

- a) Bei der Anmusterung gilt als Endbestimmung der Hafen, in dem der Seemann anmustert.
- b) Bei der Ummusterung auf ein anderes Schiff innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ist dies ebenfalls der Hafen, in dem der Seemann anmustert. Eine Ummusterung auf ein Schiff außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gilt als Abmusterung.
- c) Für die Abmusterung können verschiedene Gründe angegeben werden: Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfall, dringende familiäre Gründe usw.

(11) Verkehrsmittel

Angabe der Beförderungsmittel für die Durchreise des visumpflichtigen Seemanns durch das Gebiet der Mitgliedstaaten auf dem Weg zu seiner Endbestimmung. Das Formular sieht drei Möglichkeiten vor:

- a) Pkw (oder Bus)
- b) Zug
- c) Flugzeug

(12) Datum der Ankunft (im Gebiet der Mitgliedstaaten)

Betrifft in erster Linie einen Seemann, der im ersten Flughafen/über die erste Grenzübergangsstelle (da es nicht immer ein Flughafen sein muss) eines Mitgliedstaats über eine Außengrenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen will.

Datum der Durchreise

Es handelt sich um das Datum, an dem der Seemann in einem mitgliedstaatlichen Hafen abmüstert und sich in einen anderen Hafen begibt, der ebenfalls im Gebiet der Mitgliedstaaten liegt.

Datum der Abreise

Es handelt sich um das Datum, an dem der Seemann in einem Hafen im Gebiet der Mitgliedstaaten abmüstert, um ein anderes Schiff zu erreichen, das sich in einem Hafen außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten befindet, oder um das Datum, an dem der Seemann in einem Hafen des Gebiets der Mitgliedstaaten abmüstert, um die Rückreise an seinen Wohnsitz (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten) anzutreten.

Zu den drei möglichen Beförderungsarten sollten ferner folgende Angaben gemacht werden, wenn verfügbar:

- a) Pkw, Bus: amtliches Kennzeichen
- b) Zug: Name, Nummer usw.
- c) Flugdaten: Datum, Uhrzeit, Flugnummer

(13) Unterzeichnete förmliche Erklärung des Schiffsagenten oder des Reeders, mit der er bestätigt, die Verantwortung für den Aufenthalt und erforderlichenfalls für die Kosten der Repatriierung des Seemanns zu übernehmen

Reisen Seeleute in einer Gruppe, so sind die unter 1A bis 4C aufgeführten Angaben von jedem einzelnen Seemann einzutragen.

**ANHANG XIII: BESONDERE REGELUNG ZUR ERLEICHTERUNG DER ERTEILUNG
VON VISA FÜR DIE MITGLIEDER DER OLYMPISCHEN FAMILIE, DIE AN DEN
OLYMPISCHEN UND/ODER PARALYMPISCHEN SPIELEN TEILNEHMEN**

Kapitel I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Zur Erleichterung der Beantragung und Erteilung des einheitlichen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt an die Mitglieder der olympischen Familie für die Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] gilt folgende Sonderregelung.

Neben dieser Sonderregelung gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands über die Verfahren zur Beantragung und Erteilung des einheitlichen Visums.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck

- 1) "verantwortliche Einrichtungen" in Bezug auf die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen [*Jahr*] teilnehmen, die offiziellen Einrichtungen, die gemäß der Olympischen Charta beim Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] die Listen der Mitglieder der olympischen Familie einreichen können, damit ihnen Akkreditierungskarten für die Spiele ausgestellt werden;

- 2) "Mitglied der olympischen Familie" eine Person, die Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Verbände, der Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, der Organisationskomitees für die Olympischen Spiele oder der nationalen Vereinigungen ist, wie die Athleten, die Kampfrichter/Schiedsrichter, Trainer und andere Sportfachleute, das die Teams oder die einzelnen Sportler begleitende ärztliche Personal sowie die akkreditierten Medienvertreter, Funktionsträger, Geldgeber und Förderer der Spiele oder andere offizielle Gäste, die sich der Olympischen Charta verpflichtet haben, der Autorität und Kontrolle des Internationalen Olympischen Komitees unterstellt haben, in den Listen der verantwortlichen Einrichtungen aufgeführt sind und vom Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] für die Teilnahme an diesen Spielen akkreditiert wurden;
- 3) "olympische Akkreditierungskarten", die vom Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] gemäß [*Angabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschrift*] ausgestellt werden, eins von zwei mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Dokumenten, eines für die Olympischen und eines für die Paralympischen Spiele, die jeweils mit einem Foto des Inhabers versehen sind, die Identität des betreffenden Mitglieds der olympischen Familie belegen und dem Inhaber das Recht auf Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen während der Dauer der Spiele gewähren;
- 4) "Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele" den Zeitraum vom.... bis zum ... für die Olympischen Spiele [*Jahr*] und den Zeitraum vom bis zum für die Paralympischen Spiele [*Jahr*];
- 5) "Organisationskomitee für die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele [*Jahr*]" das gemäß [*Angabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschrift*] zur Organisation der Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele [*Jahr*] in ... eingerichtete Komitee;
- 6) "für die Visumerteilung zuständige Stellen" die Stellen, die von [*Mitgliedstaat, in dem die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele stattfinden*] mit der Prüfung der Anträge und der Erteilung der Visa an die Mitglieder der olympischen Familie betraut wurden.

Kapitel II

VISUMERTEILUNG

Artikel 3

Voraussetzungen

Ein Visum kann nur dann gemäß dieser Verordnung ausgestellt werden, wenn die betreffende Person

- a) von einer der verantwortlichen Einrichtungen benannt und vom Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] akkreditiert wurde, um an den Olympischen und/oder den Paralympischen Spielen [*Jahr*] teilzunehmen;
- b) im Besitz eines gültigen und zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigenden Reisedokuments im Sinne des Artikels 5 des Schengener Grenzkodexes ¹ ist;
- c) nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist;
- d) keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellt.

Artikel 4

Einreichung des Visumantrags

1. Bei der Erstellung der Liste der für die Teilnahme an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen [*Jahr*] ausgewählten Personen kann die verantwortliche Einrichtung zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte für die ausgewählten Personen einen Gruppenantrag auf Erteilung von Visa für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 visumpflichtigen Mitglieder der olympischen Familie einreichen, es sei denn, diese Personen besitzen einen gemäß der Richtlinie 2004/38/EG von einem Mitgliedstaat, vom Vereinigten Königreich oder von Irland ausgestellten Aufenthaltstitel.

¹ ABL. L 105 vom 13.4.2006.

2. Der Gruppenantrag für Visa für die betreffenden Personen wird dem Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] gemäß dem von diesem festgelegten Verfahren zugleich mit den Anträgen auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte übermittelt.
3. Für jeden Teilnehmer an den Olympischen und Paralympischen Winterspielen [*Jahr*] wird ein Visumantrag gestellt.
4. Das Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] übermittelt den für die Visumerteilung zuständigen Stellen so rasch wie möglich den Gruppenantrag für Visa zusammen mit einer Kopie der Anträge auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte, die den vollständigen Namen, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Nummer und die Art des Reisepasses unter Angabe des Ablaufs der Gültigkeitsdauer enthalten.

Artikel 5

Bearbeitung des Gruppenantrags auf Visumerteilung und Art der erteilten Visa

1. Das Visum wird von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen erteilt, nachdem überprüft wurde, ob alle Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind.
2. Das Visum ist ein einheitliches Visum für mehrfache Einreisen und einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens neunzig (90) Tagen für die Dauer der Olympischen und/oder der Paralympischen Spiele [*Jahr*].
3. Erfüllt das betreffende Mitglied der olympischen Familie nicht die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstaben c oder d, so können die für die Visumerteilung zuständigen Stellen gemäß Artikel 21 des Visakodexes ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen.

Artikel 6
Form des Visums

1. Das Visum wird in Form von zwei Nummern auf der olympischen Akkreditierungskarte angebracht. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die Nummer des Visums. Bei einem einheitlichen Visum setzt sich diese Nummer aus sieben (7) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen der Buchstabe "C" vorausgeht. Bei einem Visum mit räumlich begrenzter Gültigkeit setzt sich diese Nummer aus acht (8) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen die Buchstaben "XX" ¹ vorausgehen. Bei der zweiten Nummer handelt es sich um die Nummer des Reisepasses der betreffenden Person.

2. Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen übermitteln dem Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] die Nummern der Visa zur Erteilung der Akkreditierungskarten.

Artikel 7
Gebührenfreiheit

Für die Bearbeitung der Visumanträge und die Erteilung der Visa werden von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen keine Gebühren erhoben.

¹ **KOM** zufolge ist hier der ISO-Code des austragenden Landes einzufügen.

Kapitel III

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Annullierung eines Visums

Wird die Liste der für die Teilnahme an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen [*Jahr*] vorgeschlagenen Personen vor Beginn der Spiele geändert, so unterrichten die verantwortlichen Einrichtungen unverzüglich das Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*], damit die Akkreditierungskarten der aus der Liste gestrichenen Personen eingezogen werden können. Das Organisationskomitee unterrichtet anschließend die für die Visumerteilung zuständigen Stellen hierüber unter Angabe der Nummern der betreffenden Visa.

Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen annullieren die Visa der betreffenden Personen. Sie unterrichten sofort die für die Grenzübertrittskontrollen zuständigen Behörden, die diese Information wiederum unverzüglich an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiterleiten.

Artikel 9

Grenzübertrittskontrolle an den Außengrenzen

1. Beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten beschränkt sich die Einreisekontrolle der Mitglieder der olympischen Familie, denen Visa nach Maßgabe dieser Regelung erteilt wurden, auf die Überprüfung der Erfüllung der in Artikel 3 genannten Voraussetzungen.

2. Für die Dauer der Olympischen und/oder Paralympischen Spiele
 - a) werden Ein- und Ausreisestempel auf der ersten freien Seite des Reisepasses derjenigen Mitglieder der olympischen Familie angebracht, für die das Abstempeln nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes erforderlich ist. Bei der ersten Einreise wird auf dieser Seite auch die Visumnummer eingetragen;
 - b) gelten die Einreisebedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodexes als erfüllt, sobald ein Mitglied der olympischen Familie akkreditiert worden ist.
3. Absatz 2 gilt für die Mitglieder der olympischen Familie, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen oder nicht.
